HQ1628
P6

Politisches Handbuch für Frauen

Herausgegeben vom Allgemeinen Deutschen Frauen-Verein

THE LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF
NORTH CAROLINA

ENDOWED BY THE
DIALECTIC AND PHILANTHROPIC
SOCIETIES

HQ1628
.P6

UNIVERSITY OF N.C. AT CHAPEL HILL
10002945752

This book is due at the WALTER R. DAVIS LIBRARY on the last date stamped under "Date Due." If not on hold it may be renewed by bringing it to the library.

DATE DUE	RET.	DATE DUE	RET.
AUG 31 1990			
	MAY 16 '89		
JAN 08 2002			
	DEC 10 '01		

Form No. 513.
Rev. 1/84

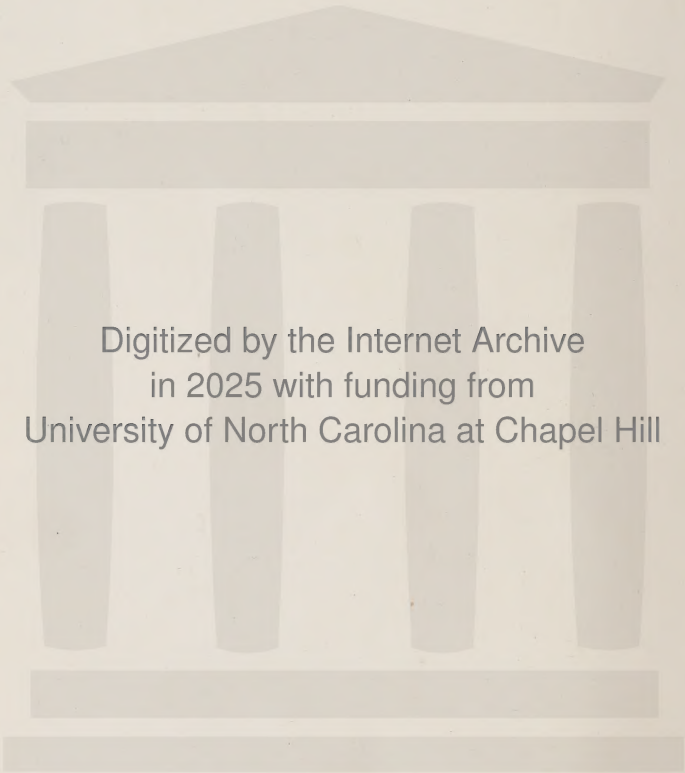

Digitized by the Internet Archive
in 2025 with funding from
University of North Carolina at Chapel Hill

https://archive.org/details/politischeshandb00unse

15.11.
P. 8115 8134
HQ1628
.P6

Politisches Handbuch für Frauen

Herausgegeben vom
Allgemeinen Deutschen Frauen-Verein

1909
Leipzig und Berlin
Druck und Verlag von B. G. Teubner

Preis 1 Mark 20 Pf.

Alle Rechte, einschließlich des Übersetzungsrechts, vorbehalten.

Vorwort.

Durch das Reichsvereinsgesetz, das am 15. Mai 1908 in Kraft getreten ist, sind die gesetzlichen Schranken für die politische Betätigung der Frauen gefallen. Damit ist ihnen nicht nur ein neuer Spielraum für die Vertretung ihrer Interessen gegeben, es werden auch von allen Seiten neue Ansprüche an sie gestellt. Sie werden aufgefordert, in die politischen Parteien einzutreten, an politischen Kämpfen unmittelbarer als vorher teilzunehmen. Diesen Anforderungen gegenüber läßt ihre Vorbildung die Frauen bis jetzt noch ganz im Stich. Die Mängel der Mädchenschule, die Macht der Tradition, die den gegebenen Interessenkreis der Frau ausschließlich im Hause sieht, bringen es mit sich, daß bei der Mehrzahl gerade der gebildeten Frauen das politische Verständnis noch wenig entwickelt ist. Allen denen, die angesichts der neuen Aufgaben, die sie vor sich sehen, diesen Mangel empfinden, will der Allgemeine Deutsche Frauenverein mit diesem Handbuch ein Hilfsmittel politischer Bildung in die Hand geben. Die üblichen politischen Handbücher sind von den Parteien herausgegeben, von bestimmten Parteistandpunkten aus abgefaßt und daher für eine objektive politische Belehrung ungeeignet. Die zahlreich vorhandenen „Bürgerkunden" berücksichtigen das eigentliche politische Leben nicht genügend und enthalten wenig oder garnichts über die politische Rechtsstellung der Frau. Es war deshalb notwendig, ein neues Hilfsmittel zu schaffen, das dem besonderen Zweck, die Frauen in das politische Leben einzuführen, ausdrücklich angepaßt war. Dazu gehörten neben dem gewöhnlichen Inhalt der Bürgerkunden, einer Darstellung der Verfassung von Reich, Staaten und Gemeinden, folgende Kapitel: eine zum lebendigen Verständnis unerläßliche historische Einführung, die Geschichte und gegenwärtige Kon-

stellation der Parteien, die Rechtsstellung der Frau in den politischen Körperschaften und der gesetzlichen Interessenvertretung und die Stellung der Parteien zur Frauenfrage. Für den Hauptteil des Buches haben wir in Frl. Margarete Treuge eine historisch und politisch geschulte Bearbeiterin gefunden, für die Darstellung der Frau in der Gemeinde hat die Auskunftsstelle für Gemeindeämter der Frau in Frankfurt a./M. Material gesammelt.

Wir hoffen, daß das Buch in der Gestalt, in der es vorliegt, nicht nur den Mitgliedern des Allgemeinen Deutschen Frauenvereins, sondern der Gesamtheit der politisch interessierten deutschen Frauen ein Hilfsmittel für die Aufgaben der Zukunft werden wird.

Der Vorstand
des Allgemeinen Deutschen Frauenvereins:

Helene Lange · Dr. Agnes Gosche · Dr. Käthe Windscheid
Gertrud Dumstrey-Freytag · Helene v. Forster · Elsbeth
Krukenberg · Friederike Bröll · Pauline Voigtländer
Antonie Traun

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Vorwort III

Erster Abschnitt.

Verfassung in Gemeinde, Staat und Reich. Von Margarete Treuge 1
I. Entstehung der Verfassung 1
1. Die Selbstverwaltung der Gemeinde 1
2. Die Staatsverfassung der Bundesstaaten 4
3. Die deutsche Reichsverfassung 7
II. Die politischen Rechtsverhältnisse der Gegenwart 11
1. Die Gemeinde 11
2. Die Staatsverfassung 19
3. Die Reichsverfassung 27

Zweiter Abschnitt.

Die deutschen politischen Parteien. Von Margarete Treuge . 34
I. Die Geschichte der politischen Parteien 34
1. Die konservative Partei 34
2. Die liberalen Parteien 43
3. Die sozialdemokratische Partei 54
4. Das Zentrum 64
II. Stellung der Parteien zu politischen und wirtschaftlichen Fragen. Nach den Parteiprogrammen 74
1. Die konservativen Parteien 74
A. Konservative Partei 74
B. Freikonservative Partei 76
2. Die nationalliberale und die liberalen Parteien . . . 76
A. Nationalliberale Partei 76
B. Die freisinnigen Parteien 78
a) Die freisinnige Volkspartei 78
b) Die freisinnige Vereinigung 79
c) (Süd)deutsche Volkspartei 80
d) Demokratische Vereinigung 81
3. Die sozialdemokratische Partei 81
4. Das Zentrum 83

Dritter Abschnitt.

Die politischen Rechte der Frauen 85
I. Stellung der Frauen in Staat und Gemeinde. Nach dem Material der Auskunftsstelle für Gemeindeämter der Frau (Frankfurt a. M.) 85
II. Die Beteiligung der Frauen an kommunalen Ämtern. Von Jenny Apolant 89
1. Armenpflege usw. 89
2. Schulverwaltung 89

Seite

3. Wohnungsinspektion 90
a) Ehrenamtliche 90
b) Besoldete 91
4. Städtische Trinkerfürsorge 91
5. Polizeiassistentinnen 91
Die Beteiligung der Frauen an Armen-, Waisenpflege und Schulverwaltung (Tabellen) 92
III. Die Rechte der Frauen in der gesetzlichen Berufsvertretung. Von Dr. Gertrud Bäumer 107
1. Handelskammern 107
2. Handwerkskammern 108
3. Landwirtschaftskammern 109
4. Krankenkassen 109
5. Gewerbegerichte 109
6. Kaufmannsgerichte 109
7. Arbeitskammern 110
IV. Die Stellung der politischen Parteien zur Frauenfrage. Von Dr. Gertrud Bäumer 110
Die nationalliberale Partei 111
Die freisinnige Volkspartei 112
Die deutsche Volkspartei 113
Die freisinnige Vereinigung 113
Bundesstaatliche Sondervertretungen des Liberalismus . 114
Die demokratische Vereinigung 115
Der Nationalverein 115
Das Zentrum 115
Die sozialdemokratische Partei 116

Allgemeiner Deutscher Frauenverein.

Die Auskunftsstelle für Gemeindeämter der Frau, Frankfurt a. M., Bockenheimerlandstraße 109 III, erteilt den Mitgliedern der dem Bunde angeschlossenen Verbände und Vereine kostenlos Auskunft über die folgenden Arbeitsgebiete: 1. Armenpflege; 2. Waisenpflege, a) ehrenamtliche, b) besoldete; 3. Schulverwaltung; 4. Wohnungsinspektion; 5. Gemeindewahlrecht. Die Leiterin Jenny Apolant.

Der Allgemeine Deutsche Frauenverein hat die nachstehenden Flugblätter herausgegeben: 1. Weshalb brauchen wir in der öffentlichen Armen- und Waisenpflege Frauen? 2. Frauen in der kommunalen Schulverwaltung. 3. Frauen als Vormünder. 4. Ziele und Aufgaben der Frauenbewegung. 5. Das Gemeindewahlrecht der Frau. 6. Die Frauen und die Krankenkassenwahlen. 7. Weshalb müssen die Frauen das Wahlrecht für die Arbeitskammern erkämpfen? — Zu beziehen in Partien von insgesamt fünfhundert Stück gegen Einsendung von 8 Mark durch die Verlagsbuchhandlung von Moritz Schäfer, Leipzig, Salomonstraße 8.

Erster Abschnitt.

Verfassung in Gemeinde, Staat und Reich.

Von Margarete Treuge.

I. Entstehung der Verfassung.

1. Die Selbstverwaltung der Gemeinde.

„Man muß die Nation daran gewöhnen, ihre eigenen Geschäfte zu verwalten und aus jenem Zustand der Kindheit herauszutreten, in dem eine immer dienstfertige Regierung die Menschen halten will. Der Übergang aus den alten Zuständen der Dinge in eine neue Ordnung darf nicht zu hastig sein, und man muß die Menschen *nach und nach* an selbständiges Handeln gewöhnen, ehe man sie zu großen Versammlungen beruft und ihnen große Interessen zur Diskussion anvertraut." Dies Wort, das jeder Reformbewegung den allmählichen Weg weist und große, überstrahlende Organisationen als Ende und Krönung einer Entwicklung hinstellt, stammt von *dem* Manne, der in Preußen die städtische Selbstverwaltung schuf und dadurch den Bruch mit dem Absolutismus vollzog: dem Freiherrn vom Stein. Immer wieder betonte dieser Staatsmann, daß die Erziehung zur politischen Selbständigkeit in der Kommune, im städtischen Gemeinwesen beginnen müsse. Sein bahnbrechendes Werk war darum der Erlaß der „*preußischen Städteordnung*" im November des Jahres 1808. Das Gesetz, das die Umgestaltung des Staates einleitete, hat typische Bedeutung auch im Hinblick auf die andern deutschen Bundesstaaten. Es zeigt den grundlegenden Unterschied der beiden Staatsformen, deren Grenze es bildet: der vornapoleonische absolute Staat ist mit einem kunstvollen Mechanismus verglichen worden, geleitet von einem einzelnen und ohne die kunstfertige Hand desselben zur Untätigkeit verurteilt. Dem gegenüber gleicht der konstitutionelle Staat einem Organismus mit treibenden Innenkräften,

der jedes einzelne Glied in wertvoller Mitarbeit benutzt. Dieser leitende Gedanke gibt allen Reformgesetzen, die im ersten Drittel des 19. Jahrhunderts in den deutschen Staaten entstanden, die einheitliche Stempelung. Die Städteordnungen vor allem schufen aus Untertanen Bürger, gaben die neuen Instinkte bisher unbekannter Rechte und Pflichten, ein durch ständige Verantwortlichkeit gesteigertes Selbstgefühl.

Die Ursprünge der ersten Städteordnung sind nach verschiedenen Richtungen hin zu verfolgen. Zwar war die Selbstverwaltung, die die Städte des Mittelalters im Stadtrat besessen hatten, mit dem Verfall städtischer Macht namentlich nach dem dreißigjährigen Kriege verloren gegangen. Aber an das früher bestehende Wahlrecht der Bürger, an das Besteuerungs- und Verwaltungsrecht der Stadtgemeinden konnte angeknüpft, mit gewissen historischen Voraussetzungen gerechnet werden, wenn auch ein Teil der mittelalterlichen Stadtrechte, namentlich die Gerichtsbarkeit und das Polizeiwesen, der Regierung verblieb. Neben dieser Bezugnahme auf alte deutsche Rechtszustände weist das preußische Gesetz viele Übereinstimmungen mit der Munizipalverfassung der französischen Konstituante auf. An das französische Décret vom Dezember 1789 gemahnt vor allem die Abhängigkeit des Wahlrechtes von einem Zensus, namentlich aber die „Trennung der Gewalten" im städtischen Verwaltungsorganismus. In der Betonung des letzteren Grundsatzes zeigt sich die Anerkennung der Verwaltungsprinzipien Englands, denen Locke den staatstheoretischen Ausdruck verliehen, die Montesquieu nach Frankreich übertragen hatte, und die sich in den ersten Einrichtungen der französischen Revolution wiederspiegelten. Indem dieselben gemäßigt konstitutionellen Gedanken ihre Vertretung auch bei deutschen Staatsmännern fanden, war jede Übereinstimmung mit dem Regime Napoleon vermieden und damit, wie von einem Beurteiler der Reformarbeit hervorgehoben ist, symbolisch Verwahrung gegen die Fortdauer des Napoleonischen Weltreiches eingelegt.

Die deutlichste Rücksichtnahme auf die Grundlage der noch vorwiegend agrarischen Staatswesen offenbart sich, im Gegensatz zur französischen Gleichsetzung von Stadt und Land, in der durch-

gehenden Trennung der städtischen Kommune vom Flachland. Viele deutsche Bundesstaaten bringen diese Unterscheidung zum Ausdruck, indem sie die Städteordnungen trennen von den Landgemeindeordnungen, die besondere, den ländlichen Verhältnissen entsprechende Verwaltungsbestimmungen enthalten.

In den Reformwerken im Anfang des 19. Jahrhunderts, zunächst markiert durch die preußische Städteordnung, erscheinen die Abwendung von gewaltsamen Maßnahmen, die Anpassung an historisch gegebene Bedingungen und das Hinarbeiten auf allmähliches Hineinwachsen in neue Zustände neben der kühnen Vernichtung überlebter Formen als die Hauptgesichtspunkte. Darum darf Stein als eigentlicher Vertreter des neuen Geistes im Anfang des 19. Jahrhunderts angesehen werden. Und wenn er selbst den Napoleonischen Cäsarismus als ein Schema „der Gleichheit ohne Freiheit" ablehnte, so kann in Umkehrung dieses Wortes sein eigenes System als das der „Freiheit ohne Gleichheit" charakterisiert werden.

Das, was hier geschaffen war, ist in seinen Grundbestimmungen bis in die Gegenwart bestehen geblieben, wenn auch in der Folgezeit wesentliche Änderungen in den Städteordnungen vorgenommen sind. Das unter Hardenberg erlassene Edikt vom September 1811 brachte mit der Durchführung der absoluten Gewerbefreiheit die Städteordnungen für die östlichen preußischen Provinzen zum Abschluß. Eine Neuordnung als Grundlage der Gegenwartsbestimmungen entstand wiederum für die östlichen Provinzen im Jahre 1853.

Eine von liberaler Grundanschauung getragene, von der Regierung eingebrachte Neuordnung aus dem Jahre 1876 scheiterte am Widerstand des preußischen Herrenhauses. Eine durchweg einheitliche Städteordnung ist weder im Reich noch selbst innerhalb des größten Bundesstaates, Preußens, durchgeführt. In Preußen kommen folgende Kommunalordnungen in Anwendung: außer der Städteordnung der östlichen Provinzen eine solche für Westfalen und für die Rheinprovinz aus dem Jahre 1856, für Schleswig-Holstein 1869, für Hessen-Nassau 1897, außerdem besteht das besondere Gemeinde-Verfassungs-Gesetz der Stadt Frankfurt am Main. In Hannover hat auch bei der Annexion die Städteordnung vom Jahre 1858 Gültigkeit behalten. Diese Städteordnungen stimmen

annähernd überein. Auf dem Verwaltungswege werden Angleichungen erstrebt, so daß eine vereinheitlichende Übersicht bei der näheren Besprechung der gegenwärtig geltenden Bestimmungen möglich sein wird. Die Vervollständigung der Selbstverwaltung über die städtische Kommune hinaus wurde in den Jahren der liberalen Ära begonnen: zunächst durch die 1872 erteilte Kreisordnung für die sieben östlichen Provinzen, die trotz des lebhaften Widerspruchs der konservativen Herrenhausmitglieder Gesetzeskraft erhielt. Es folgte die Provinzialordnung 1875. Das Jahr 1887 brachte Kreis- und Provinzialordnungen auch für die westlichen Provinzen, den Abschluß gab die Landgemeindeordnung für die östlichen Provinzen im Jahre 1891, für die Rheinprovinz 1845, Westfalen 1856, Schleswig-Holstein 1892. Einer besonderen Betrachtung bedarf die Gemeinde- und Synodalordnung, gleichfalls in den von der liberalen Gesetzgebung gekennzeichneten 70er Jahren erteilt, welche die kirchliche Selbstverwaltung herbeiführte.

Die preußischen Verordnungen können als Typus der Bestimmungen in den norddeutschen Staaten überhaupt angesehen werden. Bedeutende Abweichungen zeigen die Verordnungen in den mittel- und süddeutschen Staaten, die ihre abschließende Gestalt in den Jahren 1869 (Bayern) — 1906 (Baden) erhielten. Dazwischen liegen die Ordnungen für Sachsen 1873, revidiert 1897, Hessen 1874, Württemberg 1885, geändert 1906.

Literatur: M. Lehmann, Freiherr vom Stein. Bd. 2. Leipzig, Hirzel, 1903. — Verfassung und Verwaltungsorganisation der Städte. Leipzig, Duncker und Humblot, 1905ff.

2. Die Staatsverfassung der Bundesstaaten.

Die Krönung des Werkes nationaler Selbstbefreiung sollte das „ehrwürdige Gebäude einer freien, selbständigen, unabhängigen Verfassung" sein. Eine Vorbereitung auf die Nationalrepräsentation wurde für Preußen gegeben durch die Verordnung über die obersten Staatsbehörden im November 1808. Diese Neuordnung des Ministeriums zeigte einen Bruch mit dem Absolutismus, indem jetzt die Provinzial-Minister durch Ressort-Minister ersetzt wurden und das Kabinett als unverantwortliche Zwischen-

regierung zu existieren aufhörte. Dadurch war in das Ministerium selbst ein Teil der Verantwortung gelegt, die Kritik von der Person des Monarchen abgewendet und damit ein wesentlicher Bestandteil konstitutioneller Verfassungsformen gegeben, der freilich erst bei einer Verantwortung fordernden Volksvertretung zur Durchführung gelangen konnte. Die Hoffnung auf eine derartige Repräsentation aber blieb während der nächsten Jahrzehnte in Preußen unerfüllt. Das Finanzedikt vom Jahre 1810, Einberufung der Stände 1811—1812, Edikt vom Jahre 1815, der Verfassungsentwurf Hardenbergs 1819 waren resultatlos.

Viel bestimmter und energischer vollzog sich die Umwandlung zum Verfassungsstaat bei den Süddeutschen, die eine von der norddeutschen gesonderte Entwicklung durchmachten. Die west- und süddeutschen Staaten hatten als Mitglieder des Rheinbundes unter Napoleons Einfluß und mehr noch unter der vorübergehenden Regierung Jérômes und Murats bereits vor den Befreiungskriegen Verfassungen erhalten. Bayern hatte in seiner Verfassung von 1808, die allerdings nie in Kraft trat, grundsätzlich die Privilegien der Stände beseitigt und in der Neuverfassung von 1818 eine konstitutionelle Repräsentation eingeführt. In den Jahren 1848 und 1881 fand eine immer deutlichere Ausprägung des demokratischen Charakters der bayrischen Verfassung statt, die im Jahre 1906 ihren Abschluß nach dieser Richtung hin erhielt. Ebenso waren in den Verfassungen von Württemberg und Hessen die Volksrechte deutlich ausgeprägt. Das typische Beispiel für die süddeutsche Staatengruppe gibt Baden ab. Diese künstliche Staatsbildung ohne historische Tradition gab den Boden für eine verhältnismäßig freie Verfassung aus dem Jahre 1818.

Den Gegensatz hierzu boten die norddeutschen Staaten. In ihrem alten Länderbestand wieder hergestellt, führten sie auch die Einrichtungen des alten Ständestaates aufs neue ein. Zwischen den beiden Extremen stand Preußen, das infolge seiner — zum Teil noch gegenwärtig ungelösten — Aufgabe, altpreußische agrarische und neugewonnene industrielle Landesteile zu vereinigen, eine besondere Entwicklung durchzumachen hatte. Unter Friedrich Wilhelm III. herrschte unbedingt der Einfluß der alten östlichen Pro-

vinzen vor. Neue Hoffnungen auf ein Übergewicht des westlichen konstitutionellen Einschlages erweckte die Thronbesteigung Friedrich Wilhelms IV. Die Einberufung des Vereinigten Landtages im Jahre 1847 bedeutete jedoch nur eine Wiederbelebung der alten Ständevertretung und zeigte die Abneigung des Königs vor dem „konventionellen, konstitutionellen Verhältnis zwischen Fürst und Volk," vor dem „beschriebenen Blatt Papier zwischen seinem Land und dem Herrgott im Himmel". Aber trotz der von ihm betonten Wertschätzung des „Teutschtums" in seiner mittelalterlichen Form wäre es unrichtig, die in den Märztagen 1848 erklärte Bereitwilligkeit zur Verfassung nur als Folge der Revolution anzusehen. Die am 8. März an den verantwortlichen Minister konzedierte, in der Nacht vom 17. zum 18. März verkündete Verfassung konnte den Barrikadenkampf doch nicht verhindern, in dem sich die Volksempörung nicht gegen den König selbst, sondern lediglich gegen das Militär richtete, und der deshalb als symbolische Auseinandersetzung zwischen der absolutistisch-militärischen und der konstitutionellen Regierungsform angesehen werden kann.

Die im Mai 1848 zusammentretende Nationalversammlung wurde von der wiedererstarkten Regierung noch in demselben Jahre aufgelöst. Eine von der Krone oktroyierte Verfassung wurde trotz Bewilligung liberaler Wünsche abgelehnt, da sie ohne Zustimmung der Volksvertretung zustande gekommen war. Im Jahre 1849 fand die Oktroyierung des noch heute gültigen Wahlgesetzes statt. Mit Hilfe des vorwiegend konservativ zusammengesetzten Landtags kam am 31. Januar 1850 die revidierte Verfassung zustande, auf die der König am 6. Februar desselben Jahres den Eid leistete.

Die ganze preußische Verfassungsentwicklung ist nur zu verstehen als Teil der deutschen Einheitsbewegung, die in demselben Jahre mit erneuter Kraft einsetzte. Wir besitzen ein Wort Bismarcks aus den „Gedanken und Erinnerungen": „Der latente deutsche Gedanke Friedrich Wilhelms IV. trägt mehr als seine Schwäche die Schuld an den Mißerfolgen unserer Politik nach 1848". Der latente deutsche Gedanke beherrschte den König seit 1848 als der Wunsch, im „teutschen Vaterlande eine schwungvolle Einigkeit und Einheit zu erzielen." Freilich flutete die Bewegung über den König

hin, als er sich von den Wogen tragen lassen wollte, denen er nicht mehr gebieten konnte. In dem Zusammenprall lebendiger politischer Gewalten — des Absolutismus und der demokratischen Leidenschaft — ergab sich die notwendige Preisgabe des tragischen Mittleren. Andere führten an des Königs Stelle Entwicklung und Ausgang der deutschen Verfassungsbewegung herbei, vor allem die neu gebildete Partei, deren einer Vertreter der junge Bismarck war. Die Aufnahme desselben ins Ministerium lehnte der König aus einem Gefühle innerer Abneigung mit den Worten ab: „Roter Reaktionär, riecht nach Blut, später zu verwenden."

Dieses Wort führt uns bereits hinein in die deutsche Einheits- und Verfassungsbewegung.

Literatur: Leopold von Gerlach, Denkwürdigkeiten. 2 Bde. Berlin 1891/92. — Rachfahl, Deutschland, König Friedrich Wilhelm IV. und die Berliner Märzrevolution. Halle 1901.

3. Die deutsche Reichsverfassung.

Als Kaiser Franz II. im August des Jahres 1806 die deutsche Kaiserkrone niederlegte, gab er nur einem Zustand langsamen Verfalls und innerer Auflösung den sichtbaren Ausdruck, denn der Gegensatz zwischen Zentralgewalt und Territorialgewalt war seit dem Westfälischen Frieden unbedingt zugunsten der Landesfürsten entschieden worden, und die Siege Friedrichs des Großen als des letzten und unbedingtesten Überwinders der Kaisermacht Habsburg hatten die Möglichkeit einer neuen Regelung der deutschen Angelegenheiten erwiesen.

Auf dem Wiener Kongreß finden sich bereits alle Tendenzen und Gegensätze, die 1848 verschärft und programmatisch in der deutschen Frage auftauchen: Das Problem eines groß- oder kleindeutschen Reichs (d. h. mit Einreihung oder Ausschluß Österreichs), eines Wahl- oder Erbreichs, die Frage nach der Oberleitung. — Das aus inneren Gründen (Zusammenhalten der vielstaatlichen Monarchie) antinationale Österreich, das antikonstitutionelle Preußen, die auf ihre Sonderrechte eifersüchtigen Mittel- und Kleinstaaten ließen an Stelle des erhofften Einheitsreiches den „Deutschen Bund" treten, der in seinem losen Gefüge jedes organischen

Zusammenhanges entbehrte. Durch Einmischung derjenigen Auslandsmächte, die Bundesstaaten vertraten (England für Hannover, Dänemark für Holstein), durch das Vetorecht bei Abänderung von Grundrechten und durch das geringe Übergewicht der Großstaaten war der Bund zu schleppendem Geschäftsgang und Tatenlosigkeit verdammt. Infolge des Dualismus einer österreichischen und einer preußischen Spitze und des Mangels an jeder Volksvertretung ließ er die zwingendsten Forderungen äußerer und innerer Politik unberücksichtigt. Trotzdem blieb dies Gebilde, mit kurzer Unterbrechung, bis zum Jahre 1866 bestehen.

Die zeitweise Aufhebung wurde herbeigeführt durch die Ereignisse des Jahres 1848. Im Frankfurter Parlament sammelten sich die Forderungen nach deutscher Einigung und Verfassung. Über die Absichten des preußischen Generals Radowitz, der in einer Sendung nach Wien für erstarkte Zentralgewalt plädierte, und über die Beschlüsse des preußischen Bundestagsgesandten Dönhoff, der in Frankfurt die deutsche Fahne hißte und Preßfreiheit und Volksvertretung versprach, gingen weit hinaus die Wünsche des Vorparlaments, das sich selbständig konstituierte und durch das am 18. Mai 1848 eröffnete Frankfurter Parlament abgelöst wurde. Die Verhandlungen, über deren gelehrt-tiefgründige Auffassung und politisch-ungeübte Technik die ausführlichen Darstellungen von Laube, Haym, Duncker, Biedermann u. a. einen Überblick geben, gipfelten im Angebot der Kaiserkrone an den preußischen König Friedrich Wilhelm IV. Die weiteren Beratungen hatten ihren Sinn verloren, als die Krone abgelehnt wurde. Die allgemeinen Auffassungen treffen sich in einer scharfen Verurteilung des Königs, dessen Weigerung als persönliche Unzulänglichkeit angesehen wird. Doch wenn er gegen Beckerath seine Unschlüssigkeit mit den Worten zu erklären suchte: „Wem sagen Sie das? Ich bin kein Friedrich der Große," so hat er bereits damit auf die Situation hingewiesen, die sich aus der Annahme der Kaiserkrone ergeben und der von 1756 geglichen hätte: Kampf mit einem, wahrscheinlich durch Rußland und Frankreich unterstützten, Österreich und mit den rebellischen Mittelstaaten. Unter diesem umfassenden Gesichtspunkt der äußeren Politik, für den Ranke den Blick geöffnet hat, muß

die Weigerung des Königs aufgefaßt werden. Lediglich nach dem Ausgang beurteilt, mag die deutsche Bewegung des Jahres 1848 als erfolglos erscheinen. Doch ist sie nicht ohne Einfluß auf die Gestaltung des deutschen Reichs in der Folgezeit gewesen. In den „Grundrechten des deutschen Volkes", wie sie am 19. Oktober 1848 in Frankfurt zur Annahme gelangten, findet sich bereits ein Teil der Bestimmungen und Ideen, an die Bismarck 1867 anknüpfte. Nicht eine sogleich wirkende politische Umgestaltuug, wohl aber eine Vertiefung des Interesses und politischen Denkens wurde durch die deutsche Revolution herbeigeführt.

Trotz der Bemühungen der preußischen Krone, jetzt im Einverständnis mit den anderen deutschen Staatsregierungen ein Einigungswerk zustande zu bringen, fügte sie sich den Bedingungen des erstarkten Österreich im Olmützer Vertrag 1850. Mit der Erneuerung des „Deutschen Bundes" ohne die geringste Berücksichtigung der Reformwünsche war die Revolutionsepoche endgültig abgeschlossen.

Preußischer Gesandter am Bund wurde Bismarck. Und während „Gothaer" und „Nationalverein" durch liberale Beschlüsse, der Prinzregent Wilhelm durch „moralische Eroberungen" die deutsche Einheit anzubahnen suchten, faßte Bismarck seine Stellung am Bund und seine erste Ministertätigkeit bereits ganz nach der Richtung hin, die zum Krieg mit Österreich führen mußte. Die Durchführung der deutschen Frage unter Führerschaft Preußens schien erschwert durch die Reformbestrebungen Österreichs vor Ausbruch des deutschen Krieges. Aber indem Bismarck die Teilnahme Preußens, namentlich das Erscheinen König Wilhelms auf dem Frankfurter Fürstentag mit Einsetzen seiner ganzen Persönlichkeit zu verhindern wußte, hatte er Preußen die Bahn geschaffen für die Neugestaltung Deutschlands.

In den Denkschriften von 1861 und 1863 hatte Bismarck als wichtigste Reform der Bundesverfassung die Einfügung einer Nationalvertretung bezeichnet. Die Verwirklichung dieser Forderung ergab sich im neubegründeten Norddeutschen Bund.

Der Deutsche Bund war schon vor Beginn des Krieges 1866 durch Preußens Erklärung aufgehoben. Österreich mußte als Frie-

denspreis seine Teilnahme an der deutschen Neugestaltung aufgeben. Im Februar 1867 traten Mitglieder sämtlicher norddeutscher Staaten zum konstituierenden Reichstag zusammen, der die Verfassungsberatungen bereits im April desselben Jahres beendete.

Das wichtigste Ergebnis war die Errichtung des Norddeutschen Reichstags, mit allgemeinem, gleichem, geheimem und direktem Wahlrecht. Zur Erhaltung des föderativen Charakters des Reichs errichtete Bismarck den Bundesrat, der sich aus den Vertretern der einzelnen Regierungen zusammensetzte, und bei welchem Preußen **17** unter 43 Stimmen besaß. Durch die Einsetzung dieser beiden gesetzgebenden Faktoren war einseitig partikularistischen wie zentralistischen Strebungen gewehrt.

Die Spitze der Verwaltung war das Bundespräsidium, eine erbliche Würde, die der Krone Preußen zukam. Die hier gebildete nicht gesetzgebende, nur vollziehende Gewalt sollte eine Wiederholung der Spaltung und der Zusammenhangslosigkeit des Deutschen Bundes unmöglich machen.

Um auch den Süddeutschen die Annäherung zu erleichtern, trat 1868 das Zollparlament in Kraft. Die Wahlen zu der alle (später im Reich vereinten) deutschen Staaten umfassenden Vertretung vollzogen sich nach demselben Modus wie die Reichstagswahlen. Von dem Zollparlament wurden Handelsverträge mit dem Ausland geschlossen, und so trat Deutschland als geeinigter Wirtschaftskörper noch vor der politischen Einigung auf. Von 1867—1871 finden sich die beiden Volksvertretungen: der Reichstag in Norddeutschland, das Zollparlament für ganz Kleindeutschland. Das Präsidium beider Vertretungen führte Preußen.

Die Verfassung des Norddeutschen Bundes übertrug sich auf das geeinte Deutsche Reich, nachdem die Möglichkeit dazu im Kriege 1870—71 erkämpft war. Das Zollparlament wurde überflüssig, da auch die süddeutschen Staaten in das Reich eintraten. Die Änderungen der Reichsverfassung bezogen sich im wesentlichen nur auf eine den neuen Verhältnissen angepaßte Umbildung der Namen: vor allem des Bundespräsidiums, an dessen Stelle von jetzt ab der Titel Kaiser trat.

Für viele der alten Demokraten und Liberalen war die Reichsgründung nicht umgestaltend genug. Aber die Enttäuschung in einen Vorwurf gegen den Einiger des Reichs — Bismarck — zu kleiden, ist nur bei Unkenntnis der vielgestaltigen Meinungen möglich, die er zu berücksichtigen, aber dabei auch zugleich zu überwinden hatte. Die sich widerstrebenden Tendenzen partikularistischer Südstaaten, namentlich Bayerns, und des Einheitsstrebens liberaler Unitarier, die Hoffnung des preußischen Kronprinzen auf ein Kaiserreich, in dem unter Führerschaft der Hohenzollern die bisherigen deutschen Fürsten nur eine Art Oberhaus neben der Volksvertretung bilden sollten, und die heftige Auflehnung König Wilhelms gegen den Kaisertitel konnten unmöglich gleichzeitig befriedigt werden. Aber indem Bismarck das Festhalten König Wilhelms an seiner alten preußischen Würde neben dem „modernen, übertragenen Amt" als vollberechtigt anerkannte, handelte er auch seinen eigenen Wünschen gemäß. Kein Reich kam zustande, in welchem die „Einzelstaaten aufgehen" sollten, sondern indem der föderative Charakter und die relative Selbständigkeit derselben gesichert war, erschien Preußen als die machtvolle Spitze des neubegründeten Bundesstaats.

Literatur s. S. 33.

II. Die politischen Rechtsverhältnisse der Gegenwart.

1. Die Gemeinde.

Das wichtigste, die Städteordnung von 1853 beeinflussende spätere Gesetz in Preußen ist das vom 30. Juni 1900, die „Bildung der Wählerabteilungen" betreffend. Erweiternd sind einige Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches von 1900. Ganz besondere Umwandlungen haben sich zwischen 1873—1897 in Sachsen vollzogen, ebenso haben sich die Städteordnungen in Süddeutschland der Umwandlung ihrer Staatsverfassung angepaßt.

Die wichtigsten allgemeinen Bestimmungen der Städteordnungen sind folgende: jede Stadtgemeinde ist eine Korporation, d. h. eine nur durch staatliche Aufsichtsrechte begrenzte Vereinigung mit Selbstverwaltung. Die Angelegenheiten der Stadt werden geleitet durch:

Die eigentliche Gemeindevertretung: die Stadtverordnetenversammlung (Bürgerausschuß) und einen kollegialischen Gemeindevorstand: den Magistrat (Gemeinderat). Das Verhältnis von Behörde, Vertretung und Bürgern zueinander ist z. B. nach der preußischen Städteordnung von 1853 klar gestellt in dem Paragraphen, der von dem jährlichen Etat handelt, und der folgende Bestimmung enthält: Der Etat wird entworfen durch den Magistrat, zur Einsicht vorgelegt allen Bürgern der Stadt, festgestellt durch die Stadtverordneten, eine Abschrift eingereicht bei der staatlichen Aufsichtsbehörde.

Pflichten und Rechte der einzelnen Organe sind demnach folgendermaßen abzugrenzen: die Bürger haben die Pflicht zur Leistung von Gemeindeabgaben (Kommunalsteuern), das Recht zur Teilnahme an den kommunalen Wahlen (Bürgerrecht), das Recht und die Pflicht zur Übernahme unbesoldeter städtischer Ehrenämter. Die Stadtverordneten haben das Recht der Beschlußfassung und der Begutachtung, der Kontrolle über die Verwaltung städtischer Gelder, der besonderen Wahrung kommunaler Interessen. Der Magistrat führt die in der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Gesetze aus, er hat hauptsächlich Zustimmungs- und Verwaltungsrecht über die städtischen Finanzen, er stellt die Gemeindebeamten an und vertritt die Stadtgemeinde nach außen, er ist Ortsobrigkeit der Stadt, ist die aufsichtführende Behörde, hat das Bestimmungsrecht über städtische Ämter, Genehmigungsrecht für wichtige Beschlüsse, Revision der Gemeindeverwaltung. In einigen, namentlich westdeutschen Bundesstaaten ist der Gemeinderat einheitlicher Vertretungskörper.

Von den Bürgerrechten ist das bedeutsamste das der Teilnahme an den Wahlen. Das Wahlrecht ist geknüpft an das Bürgerrecht, welches in den norddeutschen Staaten lediglich durch die Erfüllung städtischer Pflichten als selbstverständlich den Bürgern zugehört, in Süddeutschland besonders erteilt werden muß. Dort wird es gewonnen durch Abstammung, Verheiratung oder ausdrückliche Verleihung. Abgesehen von langjährigem (2—5 Jahre) Aufenthalt in der Gemeinde wird das Bürgerrecht durch Zahlung einer Bürgerrechtsgebühr erworben, die in geringerem Prozent-

satz auch als Rekognitionsgebühr bei Antritt des angebornen Bürgerrechts gezahlt wird. Für zugezogene Bürger kann sich diese Gebühr in Bayern (bei Umwertung der alten Guldenrechnung) bis zu 171,43 Mark steigern. Die Gemeindeverwaltung kann sowohl das Bürgerrecht mit Umgehung dieser Leistung erteilen als auch zur Bewerbung um das Bürgerrecht zwingen. In der Einwohnergemeinde, die keine besonderen Bürgerrechte verleiht, berechtigt stehendes Gewerbe (bei Städten mit mehr als 10000 Einwohnern mit zwei Gehilfen), ein Wohnhaus im Stadtbezirk und Jahreseinkommen von mehr als 600 Mark zur Ausübung der Wahl, und zwar der aktiven (Stimmabgabe) und der passiven (Wählbarkeit). Es genügt auch lediglich die Selbständigkeit. Der Begriff der Selbständigkeit umfaßt Vollendung des 24. (resp. 25.) Lebensjahres, Führung eines eigenen Hausstandes, wohin auch das Bewohnen möblierter Zimmer zu rechnen ist. Nach der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts werden die Bewohner von Schlafstellen in Preußen als einem fremden Hausstand angehörig und unselbständig bezeichnet, während ihnen in anderen Staaten (Sachsen) Selbständigkeit zugesprochen wird.

Für sämtliche Bundesstaaten sind die Einschränkungen des Wahlrechts fast gleichlautend: Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, schwebendes Konkursverfahren, Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln. In Schleswig-Holstein wird eine direkte Rückzahlung aller Unterstützungen seit dem 18. Jahre bei Gewährung des Wahlrechts verlangt. Frauen haben in Preußen an den städtischen Bürgerrechten keinen Teil, wenn sie auch im Besitz der für das Wahlrecht nötigen Qualifikationen sind. Ebenso verfügt Württemberg, anders Bayern: dort haben Frauen Anspruch auf das Bürgerrecht, wenn sie entweder ein besteuertes Wohnhaus besitzen oder direkte Steuern gleich einem der drei Höchstbesteuerten zahlen; sie üben alsdann das Bürgerrecht durch einen Stellvertreter aus. Davon wird noch in einem besonderen Abschnitt die Rede sein.

Bei den Kommunalwahlen herrscht in Norddeutschland das Dreiklassensystem. Eine Ausnahme in Preußen bilden nur die Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und die ehemals freie

Reichsstadt Frankfurt am Main. Die stimmfähigen Bürger werden nach den Steuern in drei Abteilungen geteilt. In kleineren Städten herrscht der alte Modus, daß nicht die Wähler selbst, sondern die Gesamtsumme der Steuerbeträge in drei Teile geteilt und auf jede Abteilung ein Drittel der Steuerbeträge gerechnet wird. Für Städte von über 10000 Einwohnern ist diese Bestimmung ersetzt durch das Gesetz vom 30. Juni 1900, welches die Bildung der Wählerabteilungen derartig anordnet, daß zunächst aus den Steuern eines Wahlbezirks der Durchschnitt gezogen wird. Jeder Wähler, dessen Steuerbetrag den Durchschnitt überschreitet, wird, je nach der Höhe des Betrags, der ersten oder zweiten Abteilung überwiesen. Die nicht zur Staatseinkommensteuer veranlagten Personen sind mit fingierten Normalsätzen von drei Mark zum Ansatz zu bringen und selbstverständlich in die dritte Abteilung einzuordnen. Den Städten bleibt es überlassen, durch Ortsstatut festzusetzen, daß an Stelle des durchschnittlichen Steuerbetrags auf die erste Wählerabteilung $^5/_{12}$, auf die zweite $^4/_{12}$, auf die dritte $^3/_{12}$ der Gesamtsumme von den Steuerbeträgen aller Wähler entfallen. Die höhere Abteilung muß stets eine geringere Anzahl von Wählern als die niedrigere umfassen, wodurch die höhere Abteilung ihr Vorrecht erhält; jede Abteilung wählt nämlich ein Drittel der Stadtverordneten, so daß die große Menge der Wähler, die der dritten Abteilung angehören, nicht mehr Stimmberechtigung haben als die wenigen Mitglieder der ersten Abteilung. Die Wahl ist direkt und öffentlich, die absolute Stimmenmehrheit entscheidet.

Ganz davon verschieden regelt sich das Wahlrecht in den süddeutschen Staaten. In Bayern, Württemberg und Hessen ist das Wahlrecht direkt und geheim. In den Jahren 1848 und 1881 fand in Bayern eine immer deutlichere Ausprägung des demokratischen Charakters der Verfassung und Verwaltung statt, die im Jahre 1906 ihren Abschluß nach dieser Richtung hin empfing. Ebenso wurden in den Verfassungen von Württemberg und Hessen die Volksrechte deutlich ausgeprägt. Die Bestimmungen über die Kommunalverwaltung vollzogen sich analog. In Baden scheint die Einführung des Proportionalwahlrechts sicher in Aussicht zu stehen. Auch in Württemberg sind Proportionalwahlen vorgesehen.

In Sachsen haben sich die umfassendsten Änderungen des Gemeindewahlrechts vollzogen. Die sächsische Gemeindeordnung von 1873, die auf demokratischer Grundlage, dem gleichen Wahlrecht beruht, ist durch eine Reihe umgestaltender Ortsstatuten vollständig rückwärts revidiert. In Leipzig ist 1894 das Dreiklassenwahlrecht eingeführt, das dem starken Eindringen der Sozialdemokratie in die städtische Verwaltung Einhalt tun sollte. In Chemnitz ist 1899 und nach diesem Muster auch in Dresden 1905 das Berufsklassenwahlrecht zur Annahme gelangt. Danach sind die Wähler in fünf Abteilungen eingeordnet, deren zweite die der Versicherungspflicht unterstellten Arbeiter, die dritte Beamte und Gelehrte, die vierte alle Gewerbetreibenden, die fünfte alle Handeltreibenden und die erste alle nicht einer dieser Berufsgattungen angehörenden Bürger umfaßt. Indem innerhalb dieser Abteilungen wieder Klassen nach dem Steuersatz eingerichtet sind, ist das Klassenwahlrecht mit dem Berufswahlrecht kombiniert und genau die Anzahl der von jeder Abteilung zu wählenden Vertreter festgesetzt.

Noch eine Abart des Wahlmodus besitzen einige thüringische Staaten durch Einführung des Pluralwahlrechts: in Sachsen-Weimar (Gemeindeordnung vom 17. April 1897) wird innerhalb eines Ortes die Stimmenzahl nach der Höhe der Gemeindesteuern bestimmt, so daß ein Wähler bis ein Drittel der Gesamtstimmen des Ortes erhalten kann, während sich in Sachsen-Meiningen (Gemeindeordnung vom 16. Dezember 1897) bei ähnlicher Anordnung als Höchstzahl 10 Stimmen auf einen Wähler vereinigen können, auf dem flachen Lande aber ein Wähler 25% der Gesamtstimmen abgeben darf.

Das Wahlrecht der Bürger tritt in Kraft bei der Wahl der Stadtverordneten (Bürgerausschuß oder Gemeindebevollmächtigte). Das Wort „Stadtverordneter" ist bereits von Stein in seiner Nassauer Denkschrift geprägt. In der Zusammensetzung dieser Versammlung kommt der demokratische Charakter der Selbstverwaltung zum eigentlichen Ausdruck. Die Mitglieder der Versammlung erhalten kein Entgelt für die Ausübung ihrer ehrenamtlichen Pflicht. Ohne zwingenden Grund darf sich niemand dieser Verpflichtung entziehen. Als

Berechtigung der Ablehnung gelten: Krankheit, Alter über 60 Jahre, durch den Beruf herbeigeführte Abwesenheit aus der Stadt, die Belastung mit anderen Ehrenämtern und ärztliche Praxis. Versagung zieht Verlust des Bürgerrechts sowie Heranziehen zu $^1/_8$ bis $^1/_4$ stärkeren Gemeindelasten nach sich. Die Wahl eines Vorstehers aus den Stadtverordneten selbst, Stadtverordnetenvorsteher (Bürgerausschuß-Obmann), bedeutet eine Verselbständigung dieser Körperschaft gegenüber dem Magistrat. Die Unmöglichkeit des Disziplinarverfahrens gegen Stadtverordnete erweist deren Trennung von den eigentlichen Behörden. Das Verbot, Instruktionen der Wähler entgegenzunehmen, bestätigt die Kommunalvertreter als Deputierte der Gesamtheit, nicht als Repräsentanten besonderer Bezirke oder Klassen. In Preußen müssen mindestens die Hälfte der Stadtverordneten Hausbesitzer sein, in den süddeutschen Staaten besteht diese Einschränkung, die auch der Regierungsentwurf von 1873 für Preußen aufzuheben trachtete, zum größten Teil nicht mehr. Für das Ehrenamt der Stadtverordneten nicht berechtigt sind: Aufsichtsbeamte des Staates über die Stadt, Magistratsmitglieder und besoldete Gemeindebeamte (zu denen nicht Handels- und Gewerberichter gehören), Beamte der Staatsanwaltschaft, Polizeibeamte, gleichzeitig Vater und Sohn (die Wahl des jüngeren von beiden wird ungültig). Die Wahl erfolgt in Preußen auf 6 Jahre, in Württemberg auf 4 Jahre, in Bayern auf 9 Jahre. Nach einem gewissen Zeitraum scheidet ein Drittel oder die Hälfte der Versammlung durchs Los aus; die damit notwendigen Ergänzungswahlen sind nur bis zu den Neuwahlen gültig.

Nicht die Bürger selbst, sondern die Stadtverordneten wählen in den meisten Bundesstaaten auch den Magistrat. In Bayern wird der Magistrat gleichfalls durch die Gemeindebevollmächtigten gewählt, in Baden hat sich eine Annäherung an preußische Bestimmungen vollzogen, indem an Stelle der Wahl des Gemeinderats durch alle Bürger diejenige durch den Bürgerausschuß getreten ist. Nur in Württemberg, das überhaupt ein demokratischeres Kommunalwahlrecht besitzt, wählen auch die Bürger schon seit 1849 den Gemeinderat. Hier entscheidet auch nicht die absolute, sondern schon die relative Mehrheit. In Bayern ist für die

Magistratswahl absolute, für die Wahl der Gemeindebevollmächtigten relative Stimmenmehrheit vorgesehen.

Der Magistrat setzt sich zusammen aus dem Bürgermeister (in Großstädten 2, in Bayern nach einer selten praktisch durchgeführten Bestimmung 3 Bürgermeistern in Städten mit über 50 000 Einwohnern), den unbesoldeten Stadträten und den besoldeten Mitgliedern: Syndikus, Kämmerer, Stadtschulrat, Stadtbaurat usw. Der demokratische Charakter der Württembergischen Gemeindeordnung vom Juli 1906 erweist sich auch darin, daß die Mitglieder des Gemeinderats selbst bei ehrenamtlicher Stellung Tagegelder bis zu 15 Mark erhalten. Die Einschränkungen der Mitgliedschaft sind fast mit denen der Stadtverordneten übereinstimmend. Die Amtsdauer der unbesoldeten Stadträte beträgt 6, resp. 4 Jahre, mit Ausscheiden der Hälfte nach 3, resp. 2 Jahren. Der Bürgermeister und die besoldeten Magistratsmitglieder werden gewöhnlich auf 12 Jahre gewählt, können jedoch auch auf Lebenszeit ernannt werden. Magistratsmitglieder, die ihr Amt 9 Jahre mit Ehren bekleidet haben, erhalten in Preußen den Titel „Stadtältester". In Bayern können Städte mit 10 000 Einwohnern und darüber aus ihrem Magistrat einen Ausschuß bilden im „Senat", dessen Besetzung durch Plenarbeschluß erfolgt. Am häufigsten sind Polizei- und Verwaltungssenate.

Ohne Zugehörigkeit zu einer der beiden städtischen Körperschaften ist Teilnahme der Bürger an der Stadtverwaltung möglich in der Stellung der Bezirksvorsteher, in Bayern der Distriktsvorsteher. Diese werden vom Magistrat aus den stimmfähigen Bürgern gewählt.

Bedeutungsvoller ist die Teilnahme an den städtischen Deputationen, die entweder: 1. nur aus Magistratsmitgliedern oder 2. aus Mitgliedern beider Gemeindebehörden bestehen oder 3. sich aus städtischen Behördenvertretern und stimmfähigen Bürgern zusammensetzen. In Württemberg führen sie daher auch den Namen „gemischte Gemeindebehörde". Diese Deputationen haben ihren Ausbau durch eine Reihe von Sondergesetzen erfahren, deren jedes eine der Einrichtungen erweitert und neu bestimmt. Die wichtigsten Deputationen, die sich im Laufe städtischer Entwicklung gebildet

haben, sind: die Schuldeputation, die Gesundheitskommission, der Waisenrat, die Armendeputation (Armenpflegschaftsrat in Bayern) und in einzelnen Staaten auch die Steuerausschüsse. Weil in der Einrichtung der einzelnen städtischen Deputationen tief in die realen Lebensbedürfnisse einzelner Schichten eingegriffen wird und die kundige Hilfe vieler Kräfte nötig ist, knüpft sich an die Teilnahme in den Deputationen oder Kommissionen die Hoffnung vieler von der Stadtverwaltung bisher Ausgeschlossener, namentlich auch der sich um Kommunalämter bewerbenden Frauen.

Einen ähnlichen Anspruch leiten die Frauen aus ihrer inneren Zugehörigkeit zur Kirche ab. Auch die kirchliche Selbstverwaltung ist von den Einzelstaaten geordnet. In Bayern ist die Selbstverwaltung in katholischen Kirchengemeinden durchgeführt, in Württemberg Kirchengesetze für alle anerkannten Konfessionen erteilt, die die Parität der einzelnen Bekenntnisse sichern. In Preußen wurde die Kirchenordnung im Jahre 1873 erteilt, durch das Gesetz vom 9. März 1891 in einzelnen Bestimmungen geändert, durch die Pfarrwahlgesetze von 1886 und 1892 und namentlich durch die „Generalsynodalordnung von 1876" ergänzt. Die wichtigsten Glieder kirchlicher Selbstverwaltung sind: der Kirchenrat und die Gemeindevertretung, als deren wichtigste Funktion die Pfarrerwahl dasteht. Die beiden Kirchengemeindeorgane werden durch gleiches und geheimes Wahlrecht der berechtigten Mitglieder gewählt. Sie stellen ihre Pfarrer und eine gleiche Anzahl von Laienvertretern zur Kreissynode, die unter Vorsitz des Superintendenten tagt. Die kirchliche Vertretung baut sich weiter aus zur Provinzialsynode, diese zur Generalsynode.

Eine besondere Stellung unter den Städten nehmen die freien Reichsstädte ein, die eine „zum Staat ausgewachsene Kommune" darstellen und so von der Stadtverwaltung zur Staatsverfassung überleiten. Auch in den drei freien Reichsstädten finden sich zwei Körperschaften, die die Stadt vertreten, die sogenannte Bürgerschaft und der Senat. Man hat versucht, diese beiden Zweige städtischer Verwaltung mit der Stadtverordnetenversamm-

lung und dem Magistrat anderer Städte zu identifizieren. Die Parallele läßt sich jedoch deshalb nicht durchführen, weil hier die städtischen mit den staatlichen Funktionen zusammenfallen, die Vertretung der Bürgerschaft zugleich das Parlament, der Senat die konstitutionell eingeschränkte Regierungsgewalt bedeutet. Der vorwiegend repräsentative Charakter des Senats erweist sich darin, daß die Mitglieder auf Lebenszeit gewählt werden, auf Grund eines zwischen Kommissionen des Senats und der Bürgerschaft geheimgehaltenen Vorschlags von 4 Personen. Von diesen streicht der Senat die Hälfte, und von den übrig bleibenden zwei wählt die Bürgerschaftsleitung ein neues Mitglied in den Senat. Der Bürgermeister ist nicht Herrscher, sondern Präsident, der für kurze Zeit gewählt wird und nicht ein Gehalt, sondern nur Repräsentationsgelder bezieht. Nachdem die Hansastädte lange ihren aristokratischen Charakter bewahrt hatten und die Bürgerschaftsleitung auch hauptsächlich eine Abordnung des Kaufmannsstandes war, hat in den letzten Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts die Sozialdemokratie einen bestimmenden Einfluß in der Bürgerschaft gewonnen. Das hat in Hamburg zu einer Neuordnung der Verfassung im Jahre 1905 geführt, die bei Betonung der Klassenunterschiede dem besitzenden Bürgertum die vorherrschende Stellung in der Stadt- und Staatsleitung sichert. Nach Ausschluß der Sozialdemokratie ist die Bürgerschaft wiederum zu einem Ausdruck der Berufsvertretung, nicht der politischen Parteistimmung, geworden. Auch in den freien Reichsstädten haben sich eine Reihe von Deputationen entwickelt, die als Ausschuß des Senats die Finanzverwaltung der Stadt regeln, in andern Zweigen aber auch eine äußerst rege soziale Tätigkeit entwickeln.

Literatur: Damaschke, Aufgaben der Gemeindepolitik. Jena, Gustav Fischer. — v. Stengel, Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts Bd. 1, Freiburg 1894.

2. Die Staatsverfassung.

Am 31. Januar 1850 wurde in Preußen die Verfassung anerkannt, die mit einigen Abänderungen bis zur Gegenwart gilt. Diese preußische soll hier als Typus der bundesstaatlichen, nament-

lich aber der norddeutschen Konstitutionen angesehen werden. Die süddeutschen Bestimmungen weisen, besonders in betreff des Wahlrechts, eine eigengerichtete Sonderentwicklung auf.

Die drei gesetzgebenden Faktoren in den Einzelstaaten sind: der Monarch und die beiden Kammern des Landtags, in Preußen seit dem Gesetz vom 30. Mai 1855 als Abgeordnetenhaus und Herrenhaus bezeichnet, während in den süddeutschen Staaten die erste Kammer Reichsrat genannt wird.

Das Abgeordnetenhaus geht aus Volkswahlen hervor. Jeder Wahlkreis wählt einen Abgeordneten, durch die Gesetzesänderung 1906 sind in Preußen für besonders angewachsene Wahlkreise zwei Abgeordnete gestellt. In Preußen wird jeder Wahlkreis in Bezirke eingeteilt Ein Wahlbezirk darf nicht weniger als 750, nicht mehr als 1749 Seelen umfassen, und es muß eine Einteilung in zwei Wahlbezirke erfolgen, wenn diese Zahl überschritten wird. Auf jede Vollzahl von 250 Seelen ist ein Wahlmann zu wählen. Die Urwahlbezirke müssen tunlichst so gebildet werden, daß die Zahl der Wahlmänner durch 3 teilbar ist, da in jeder der drei Abteilungen eine gleich große Anzahl von Wahlmännern gewählt wird, die sich nach der Größe des Bezirks in der Zahl zwischen 3—6 befinden. Die Wahlmänner sämtlicher Urwahlbezirke eines Wahlkreises wählen den Abgeordneten, wobei infolge der ständigen Neubildung der Wahlbezirke die Anzahl der Wahlmänner eines Kreises eine sehr schwankende ist. Das aktive Wahlrecht ist mit Vollendung des 24., das passive mit dem 30. Jahre erreicht. Die Wahlen zum Abgeordnetenhause sind:

1) Öffentliche durch Stimmenabgabe.

2) Indirekte durch Wahlmänner, so daß sich die Landtagswahlen in Urwahlen innerhalb der Bezirke und Abgeordnetenwahlen für den Wahlkreis gliedern.

3) Nach drei Abteilungen, wobei der (auch ursprünglich bei Kommunalwahlen bestehende) Modus zur Anwendung kommt, daß die Gesamtsteuersumme der Urwähler in drei Abteilungen zerlegt wird. Zur ersten Abteilung gehören diejenigen Urwähler, welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belauf eines Drittels der Gesamtsumme tragen, zur zweiten diejenigen Urwähler,

welche die nächstniedrigen Steuern bis zur Grenze des zweiten Drittels der Gesamtsumme zahlen, zur dritten Abteilung die am niedrigsten Besteuerten mit dem letzten Drittel der Steuern. In der dritten Abteilung sind auch diejenigen Staatsbürger zur Urwahl berechtigt, die keine Steuern zahlen, sofern sie nicht Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder die bürgerlichen Ehrenrechte verloren haben. Jede Abteilung wählt die gleiche Anzahl von Wahlmännern. Zu diesen Verfassungsbestimmungen ist zu bemerken: ihr Wesen beruht ebenso wie bei den Kommunal-Dreiklassenwahlen in der geringen Anzahl von Mitgliedern der höheren Abteilung, da wenig Wähler hier denselben Steuerbetrag aufbringen wie die große Menge von Wählern der folgenden Abteilungen. Die Überlegenheit der höheren Abteilung wird dort besonders deutlich, wo ein industrielles Unternehmen einen eigenen Wahlbezirk bildet, indem dort der Fabrikbesitzer allein der ersten, die Menge seiner Arbeiter der dritten Abteilung angehören, und er imstande ist, den andersgerichteten Wünschen seiner Untergebenen mit der großen Anzahl von Wahlmännern das Gegengewicht zu halten, sie mit Hilfe seiner in der zweiten Abteilung wählenden höheren Angestellten in jedem Falle zu überstimmen.

Ganz von diesen Bestimmungen abweichend vollziehen sich die Landtagswahlen in der süddeutschen Staatengruppe. Hier herrscht fast überall der dem Reichstagswahlrecht angeglichene Wahlmodus.

In Bayern hatte die erste durchgeführte Verfassung aus dem Jahre 1818 noch auf den klassenständischen Prinzipien beruht, dort war die Wählerschaft nach Ständen in fünf Klassen eingeteilt. Im Jahre 1848 trat ein neues Wahlgesetz in Kraft, das bei Beibehaltung des öffentlichen und indirekten Wahlverfahrens die Gleichheit aller Wähler anerkannte, wenn es auch die Wahlberechtigung von der Zahlung einer Steuer überhaupt abhängig machte. Die Novelle des Jahres 1881 brachte das allgemeine und geheime Wahlrecht zur Durchführung, seit 1906 besteht das geheime, allgemeine, direkte Wahlrecht, trotz der Ablehnung durch die Liberalen. Besonders wandte sich die Opposition der Freisinnigen gegen Durchführung der relativen Mehrheitswahlen, die dennoch anerkannt

wurden. Mit dieser Umgestaltung des Wahlrechts ging in Bayern eine neue Wahlkreiseinteilung parallel.

Ähnliche Umbildungen vollzogen sich in den anderen süddeutschen Staaten. Württemberg, das eine Ständevertretung bis zum Jahre 1805 besessen hatte, kämpfte bei der Wiedereinführung des Absolutismus nach den Befreiungskriegen um Wiederherstellung des verfassungsmäßigen Zustandes. 1819 wurde diese Forderung erfüllt durch eine Verfügung, die eine grundsätzliche Änderung im Jahre 1906 erhalten hat. Auch hier ist das allgemeine, gleiche und geheime Wahlrecht z. T. mit Proportionalwahlen durchgeführt.

In Baden hat die Verfassungsänderung vom 24. August 1904 die Wünsche nach einer allgemeinen, direkten und geheimen Wahl bedingungslos erfüllt. Die Wahlfähigkeit ist von jedem Zensus unabhängig, und dem Landtag ist nicht nur Zustimmungsrecht bei Gesetzen, sondern auch das Genehmigungsrecht für Verordnungen neben der parlamentarischen Initiative (Initiativanträge) gewährleistet.

In Hessen hat die Verfassung von 1820 — bereits modifiziert durch das Gesetz vom 3. September 1848 — einen vorläufigen Abschluß durch das Gesetz über Zusammensetzung der beiden Kammern und Wahl der Abgeordneten vom 8. September 1872 erhalten. Die zehn größten Städte bilden jede einen Wahlkreis, vier Abgeordnete werden von nicht mit besonderen Wahlrechten begabten Städten und Landgemeinden in hierzu errichteten Bezirken nach gleichem und direktem Wahlrecht gewählt. Bei sechsjähriger Legislaturperiode findet eine halbschichtige Erneuerung nach drei Jahren statt.

Eine singuläre Entwicklung — parallel der Umbildung des Kommunalwahlrechts — hat das Königreich Sachsen durchgemacht. Um den Einfluß der Sozialdemokratie zurückzudrängen, ist das verhältnismäßig freie Wahlgesetz vom Jahre 1868 durch neue Bestimmungen im Jahre 1896 verdrängt. In Sachsen finden jetzt auch Dreiklassenwahlen statt. Die Wähler mit über 38 Mark Steuer werden der zweiten und ersten Klasse angerechnet. Die geringe Wahlbeteiligung, die seitdem in Sachsen bemerkbar ist (1. Abteilung 63,08%, 2. Abteilung 50%, 3. Abteilung 40%

Stimmen), hat die Notwendigkeit einer neuen Wahlreform erwiesen. Die bemerkenswertesten Vorschläge finden sich in der Denkschrift der sächsischen Regierung vom 31. Dezember 1903, die ein kombiniertes System von Klassen- und berufsständischen Wahlen als eine geeignete Synthese der früheren und gegenwärtigen Verhältnisse erblickt.

Unter den norddeutschen Staaten sind die beiden Großherzogtümer Mecklenburg die beiden einzigen Staaten ohne repräsentative Verfassung. Hier tagen seit 1532 die vereinigten Landstände, die sich aus Ritterschaft (Großgrundbesitzer) und Landschaft (Obrigkeit der Städte) zusammensetzen. Der von der Regierung selbst vorgelegte Verfassungsentwurf kam nicht zur Durchführung, sondern scheiterte am Widerstande der Ritterschaft. Die beiden Großherzöge beabsichtigen, die Vorlage bei der nächsten Session den Ständen wiederum zu unterbreiten. Bei der geringen Aussicht für die Durchführung der Verfassung in Mecklenburg ohne Zwang von außen wird die Zuständigkeit des Reichs lebhaft erörtert, da, wenn sie im Prinzip anerkannt wäre, dieses für die einheitliche Gestaltung der Landtage auch in den andern Bundesstaaten von ausschlaggebender Bedeutung werden müßte.

Die Mitglieder des Abgeordnetenhauses erhalten aus der Staatskasse Diäten. Die Umwandlung aus der dreijährigen Legislaturperiode in die fünfjährige ist in Preußen während der kurzen Regierung Friedrichs III. vollzogen worden, wenn auch nur mit seiner zögernd gegebenen Zustimmung, da eine derartige Verlängerung den konservativen Wünschen entspricht, die soziale und bürgerliche Demokratie dagegen auf häufigere Neuwahl drängt.

Dem Monarchen steht das Recht zu, das Abgeordnetenhaus aufzulösen, doch müssen sehr bald (in Preußen 60 Tage) nach der Auflösung die Wähler, bald darauf (in Preußen 90 Tage) nach der Auflösung das Haus neu versammelt sein. Die Tätigkeit des Abgeordnetenhauses umfaßt das Steuerbewilligungsrecht, die Annahme oder Ablehnung der Gesetze, die Festsetzung des Etats und das Recht auf Antragsstellung zur Gesetzgebung.

Die erste Kammer ist in den meisten Bundesstaaten auf gleiche Weise organisiert. Die Mitglieder werden nicht vom Volke ge-

wählt, sondern vom Könige ernannt. Die erste preußische Verfassung des Jahres 1848 ließ auch diese Kammer (das Herrenhaus) aus Wahlen der Bezirks- und Kreisvertreter hervorgehen. Die Mitgliedschaft besteht nach der konservativen Rückbildung für Lebenszeit und ist in vielen Fällen erblich. Der ersten Kammer gehören in allen Bundesstaaten an: Die Prinzen des Herrscherhauses, die Häupter der ehemals reichsunmittelbaren Geschlechter, Vertreter der Landesuniversitäten und bestimmter Städte. In Bayern besitzen die Städte keine Vertretung in der Kammer der Reichsräte (der ersten Kammer) des Landtags. Da die Mitglieder des Herrenhauses oder Reichsrats auf Lebenszeit ernannt sind und ihre Ansprüche sich auf gewisse Rechtsame gründen, so ist die erste Kammer unauflösbar. Dem gegenüber hat der Herrscher die in der Verfassung nicht besonders angegebene, aber in der Praxis bereits eingetretene Möglichkeit anderer Stimmenverteilung durch die Ernennung einer Anzahl neuer Mitglieder, den sogenannten „Pairsschub". Mitgliedschaft im Herrenhaus schließt Anwartschaft auf das Haus der Abgeordneten aus und umgekehrt. Die Mitglieder der ersten Kammer erhalten in Preußen keine Diäten. Ihre Mitwirkung an der Gesetzgebung ist gleich der der Abgeordneten.

Die dritte gesetzgebende Gewalt ist der Herrscher, dessen Übereinstimmung mit dem Willen beider Kammern zum Zustandekommen eines jeden Gesetzes erforderlich ist. Ihm allein steht die vollziehende Gewalt zu. Durch ihn geschieht Verkündigung der Gesetze und Verordnung zu deren Ausführung. Beim Regierungsantritt leistet er den Eid auf die Verfassung in Gegenwart beider Häuser des Landtags, an dessen Stelle in einzelnen Bundesstaaten nur eine feierliche Versicherung tritt.

Die Person des Herrschers ist unverletzlich. Für Regierungsmaßnahmen werden von den Landtagen die Minister interpelliert, die deshalb alle Regierungsakte gegenzeichnen und damit die Verantwortung übernehmen.

Die Verzweigung in viele Ressorts ist erst im Laufe der Entwicklung entstanden. Zuerst wurden die Ministerien des Äußeren, des Kriegs, der Finanzen, der Justiz und des Inneren gebildet. Diese Ministerien bestehen in allen größren Bundesstaaten. In

Preußen gliederten sich in der Folge aus dem Ministerium des Inneren ab: Das Ministerium der geistlichen-, Schul- und Medizinalangelegenheiten (Kultusministerium), das Ministerium für Handel und Gewerbe, das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, das Ministerium für öffentliche Arbeiten (Eisenbahnministerium). Die Ministerien des Äußeren in den Bundesstaaten beschränken ihren diplomatischen Verkehr hauptsächlich auf die Besetzung der Konsulatsposten und Regelung der internationalen Handelsbeziehungen. In den kleineren Staaten fehlt das Ministerium des Krieges, da die äußere Politik vom Reiche und durch das vom Kaiser dargestellte Reichspräsidium geleitet wird.

Von der gesetzgebenden und ausübenden Gewalt gesondert ist die richterliche Gewalt, die in ihren einzelnen Kompetenzen eine besondere Behandlung in der Verfassung erfährt.

Die allgemeinen Artikel in jeder Verfassung werden noch durch Sondergesetze erweitert oder modifiziert. Umgestaltung der Verfassung auf dem Wege der Gesetzgebung ist überall vorgesehen, jedoch ist eine Majorität von zwei Dritteln der Abgeordneten für jede Verfassungsänderung notwendig. Dieses ist der Grund, daß die Umgestaltung des Wahlrechts in Bayern trotz der lange vorhandenen absoluten Majorität für eine lange Zeit hinausgeschoben wurde, bis sich die notwendige Zweidrittelmehrheit fand.

In dem Maße, wie seit 1867 ein immer deutlicheres Ineinandergreifen der preußischen und deutschen Geschichte erkennbar wird, kontrollieren sich die Verfassungen der einzelnen Bundesstaaten an der Verfassung des Reiches und entsteht in den Parteien der Linken der Wunsch, die Landtage dem Reichstage anzupassen. Diesem Verlangen sind die süddeutschen Staaten bis zu einem relativ hohen Grade nachgekommen. Ihre Verfassungen, die niemals eine ausgeprägte Klassenwahl festsetzten, haben eine immer deutlichere Annäherung an das demokratische Wahlrecht erlangt. Nur das Bestehen der ersten Kammer auch in den süddeutschen Landtagen erinnert an die überwundene ständische Vertretung. Das preußische Dreiklassenwahlrecht dagegen zeigt eine einseitige Wertschätzung des Besitzes. Gegen dieses anfechtbare Wahlrecht richten sich die Forderungen nach Umgestaltung. Als Ersatz für dasselbe

wird vorgeschlagen: Entweder das allgemeine, gleiche und geheime Wahlrecht oder die besondere Wahl der Abgeordneten jeder Abteilung (wie in den französischen États généraux) oder das Pluralwahlrecht, das an gewisse öffentliche Leistungen und Bildungsgrade geknüpft werden sollte und den Trägern mehrerer berechtigender Qualifikationen auch mehrere Stimmen sichert. Daneben werden die Wünsche laut, die eine Verbesserung der Volksvertretung aus der Mitbeteiligung von Berufsvertretern erwarten.

Die Forderungen nach Neuordnung des Wahlmodus werden in den meisten Fällen mit dem Prinzip der staatsbürgerlichen Gleichheit und ähnlichen liberal-demokratischen Theorien begründet. Anders formuliert ist dieselbe Forderung bei Naumann, der vom Standpunkt des Realpolitikers den praktischen (wirtschaftlichen) Erfolg aus politischer Gleichstellung ableitet: Die Masse ist politisches Subjekt, sie darf nicht zum Objekt herabgedrückt werden, wenn sie die Konkurrenz mit den Leistungen anderer Völker aushalten soll. Durch die gesicherten Bedingungen bürgerlicher Rechte wird die Leistungsfähigkeit des Arbeiters gehoben. Er entwickelt sich zum Qualitätsarbeiter, wenn er nicht mehr durch den Gedanken gedrückt wird: „Wer nichts hat als seine Arbeit, ist kein Vollbürger."

Neben den Vertretern der demokratischen Wahlbewegung finden sich auch zahlreiche Gegner, und auch die nicht zu unterschätzenden Gründe derselben sind von Naumann zusammengestellt worden: Die Menge wird stark, aber nicht staatspolitisch leistungsfähig. Durch Auslieferung der Stimmenmehrheit an demokratische Parteien — eine notwendige Folge der Ausbreitung des demokratischen Wahlrechts — entsteht eine Konstellation militärischer Ermattung in einer Zeit großer Differenz und Schwierigkeiten der äußeren Politik.

Ebenso lebhaft wie für Abschaffung der Dreiklassenwahl ist die Agitation für eine neue Wahlkreiseinteilung. Auch hier haben die Verfassungsreformen, die sich in süddeutschen Staaten besonders nach 1900 vollzogen haben, eine Umgestaltung gebracht, wenn auch meistens Stadt und Land in der Wahlkreiseinteilung verschieden behandelt werden. In Preußen dagegen ist die Einteilung von 1850

geblieben, und daher ist nicht dem Bevölkerungszuwachs in den städtischen, namentlich in den Industriegebieten Rechnung getragen. Daraus ist eine Bevorzugung des platten Landes entstanden, die eine Neueinteilung notwendig erscheinen läßt: entweder nach der augenblicklichen Bevölkerungszahl oder, was teilweise noch lebhafter erstrebt wird, nach der Zahl der Urwähler.

Die Erwartungen, die sich in Preußen an die Erfolge der Blockpolitik knüpften, sind in betreff der Verfassungsänderungen vollständig aufgehoben durch Bülows Rede im Abgeordnetenhaus am 10. Januar 1908, in der er die unbedingte Ablehnung der Regierung diesen Forderungen gegenüber zum Ausdruck brachte.

Literatur: Bibliothek des öffentlichen Rechts. Staats- und Verwaltungsrecht der Einzelstaaten, herausg. von Storck und Scholz, Hannover 1908. Bd. 1: Baden, Bd. 2: Württemberg. Fortsetzung geplant.

3. Die Reichsverfassung.

Die im Deutschen Reiche seit 1871 geltende Verfassung nennt zwei gesetzgebende Faktoren: den Reichstag und den Bundesrat, und eine vollziehende Gewalt: den Kaiser.

Der Reichstag ist die parlamentarische Vertretung des deutschen Volkes. Er geht hervor aus gleichen, allgemeinen, direkten und geheimen Wahlen. Näher bestimmt ist die Berechtigung zur Wahl in dem Wahlgesetz vom 31. Mai 1869 mit den Abänderungen durch das Gesetz vom 19. März 1888.

Die Anzahl der Abgeordneten beträgt 397 nach der ursprünglichen Einteilung des Reichs, nach der je 100 000 Einwohner einen Wahlkreis bildeten. Durch rascheres Anwachsen der Bevölkerung in den Industriegebieten haben sich dieselben Verschiebungen und die Bevorzugung des platten Landes ergeben wie bei der Einteilung der preußischen Wahlbezirke und Wahlkreise. An Stelle der 397 Abgeordneten würde eine Anzahl von 564 den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechen.

Zur Gewinnung eines Mandats gehört absolute Stimmenmehrheit, d. h. eine Stimmenanzahl, die die aller Gegenkandidaten übersteigt, im Falle einer nur relativen Mehrheit entscheidet Stichwahl zwischen den beiden erfolgreichsten Kandidaten des ersten

Wahlganges. Jeder Abgeordnete wird in einem besonderen Wahlkreis gewählt, doch ist auch er nicht an Instruktionen und Aufträge gebunden, da er als Vertreter der ganzen Nation angesehen werden soll. Das Mindestalter für aktives und passives Wahlrecht ist Vollendung des 25. Jahres.

Nachdem unter Bismarcks Kanzlerschaft wiederholt die Diätenforderung abgelehnt war, sind seit 1906 Reichstagsdiäten in der Höhe von 3000 Mark pro Abgeordneten im Jahr festgesetzt. Sie wurden bewilligt, um die geringe Beteiligung an den Verhandlungen und die dadurch häufig bestehende Beschlußunfähigkeit des Hauses aufzuheben, denn die Versäumung jedes Sitzungstages wird, ohne Rücksicht auf den Entschuldigungsgrund, mit 15 Mark in Abrechnung gebracht. Die ursprünglich dreijährige Legislaturperiode ist (fast gleichzeitig mit der des preußischen Landtags) im Jahre 1888 in eine fünfjährige Periode umgewandelt worden.

Die Geschäftsordnung ist vom Reichstag selbst ausgearbeitet worden und erfordert einige Berücksichtigung, da sie die vielfache Verzweigung parlamentarischer Tätigkeit nachweist. Das im Beginn jeder Periode neugewählte Präsidium besteht aus drei Präsidentenstellen, auf deren Besetzung die Parteien nach der Anzahl ihrer Mitglieder Anspruch haben. Die sozialdemokratische Partei scheidet trotz ihrer Größe aus, da sie gewisse, mit dem Präsidium verbundene Repräsentationspflichten mit ihren Grundsätzen nicht vereinbaren kann. (Diskussion zu dieser Frage in den Sozialist. Monatsheften 1902.)

H. v. Gerlach, der in seiner kleinen Schrift „Das Parlament" über den Geschäftsgang des Reichstags orientiert, nennt neben dem Präsidium den nicht durch die Geschäftsordnung fixierten, aber praktisch wichtigen Seniorenkonvent, der bedeutende Mitglieder sämtlicher Parteien umfaßt, während die in der Geschäftsordnung angeführten Abteilungen, die die Kommissionsmitglieder zu wählen haben, bei ihrer Zusammensetzung durchs Los der Willkür preisgegeben sind und dieser nur durch Austausch der Mitglieder entgegenzutreten vermögen, weshalb sie in ihrer ursprünglichen Form praktisch unwirksam sind. Den durch die Abteilungen ge-

wählten Kommissionen liegt die Durcharbeitung der Gesetze ob, ehe dieselben im Plenum des Reichstags verhandelt und zur Abstimmung gebracht werden.

Von den Reichsgesetzen selbst gilt die Bestimmung, daß sie den Landesgesetzen der Einzelstaaten vorangehen.

Obwohl die Bestimmungen über Wahl und Zusammensetzung des Reichstags als Vorbild für erstrebte Umwandlungen der Landtage angesehen werden, gehen die Forderungen der äußeren Linken darüber hinaus und erstrecken sich auf Änderungen der Reichsverfassung nach folgenden Gesichtspunkten: Teilnahme der Frauen an den Wahlen, Herabsetzung der Altersgrenze für das aktive Wahlrecht auf das 21. Jahr, neue Wahlkreiseinteilung — oder an deren Stelle Proportionswahlen. Nach den letzteren geben die Wähler nicht für einen bestimmten Abgeordneten, sondern für die Partei ihre Stimme ab. Die Zählung darf bei dieser Ordnung auch nicht innerhalb abgegrenzter Kreise, sondern nur innerhalb des Reichs stattfinden. Die Bestimmung der Abgeordneten soll durch die Partei selbst nach einer bereits vor den Wahlen festgesetzten Reihenfolge geschehen.

Der Volksvertretung im Reichstag ist eine Vertretung der bundesstaatlichen Regierungen in dem zweiten gesetzgebenden Körper, dem Bundesrat, entgegengestellt. Die Ausarbeitungen, die Bismarck sich vor Begründung des Norddeutschen Bundes namentlich von Savigny und Max Duncker einreichen ließ, hatten vorwiegend den zentralistischen Gedanken der Reichseinheit zum Ausdruck gebracht. Bei Durchführung eines derartigen Planes wären — analog der Neubildung des italienischen Königreichs — die Einzelstaaten im Gesamtreiche aufgegangen. Bismarck, der das Schwergewicht auf Erhaltung namentlich Preußens legte, richtete aus eigener Machtvollkommenheit den Bundesrat ein, der eine der Neuordnung angepaßte, die alten Übelstände vermeidende Wiedererstehung des aufgehobenen Frankfurter Bundestages bedeutete. Die Gesandten des Bundesrats besitzen zusammen 58 Stimmen, von denen 17 auf Preußen entfallen, 6 auf Bayern, je 4 auf

Württemberg und Sachsen, je 3 auf Baden und Hessen, 2, resp. 1 auf die anderen Staaten.

Die Anzahl der Abgesandten braucht nicht mit der Stimmenzahl übereinzustimmen, Preußen z. B. braucht nicht 17 Vertreter zu schicken, um sein Stimmrecht mit 17 Stimmen auszuüben, andrerseits ist eine der Stimmenzahl entsprechende Höhe der Bundesratsmitglieder statthaft. Bei den Vertretern eines Bundesstaats muß Stimmeneinheit walten. Der Bundesrat hat verfassungsmäßige Vorrechte gegenüber dem Reichstag. Er darf auch ohne Zusammentreten des Reichstags zur „Vorarbeit" einberufen werden, während Reichstagssessionen nicht ohne gleichzeitige Tagung des Bundesrats zulässig sind. Die Sitzungen des Bundesrats sind geheim und den Reichstagsabgeordneten unzugänglich, während nicht nur eine Bundesratsvertretung in jeder Reichstagssitzung notwendig ist, sondern die Mitglieder des Bundesrats auch das Recht haben, jederzeit im Reichstag gehört zu werden und eventuelle Sonderinteressen ihres Staats gegenüber dem einheitlichen Reichsgedanken zur Geltung zu bringen. Während diese Bestimmungen den Zweck zu haben scheinen, den föderativen Charakter des Reichs zu schützen und eine Verwischung bundesstaatlicher Eigenart zu verhüten, wird die eigentliche Absicht Bismarcks bei Einrichtung dieser Regierungsvertretung deutlich in einem Briefe vom 30. Oktober 1866: „Man wird sich in der Form mehr an den Staatenbund halten müssen, diesem aber praktisch die Natur des Bundesstaates geben mit elastischen, unscheinbaren, aber weitgreifenden Ausdrücken." Wenn er dann weiter die Hoffnung ausspricht, daß es der Bundesrat ist, bei dem „wir gute Geschäfte machen werden", so wird erkennbar, daß er bei scheinbarer Selbständigkeit jeder einzelnen Regierung im Staatenbund die praktische Behauptung des Bundesstaats in der dominierenden Stellung Preußens erblickt. Was die betreffenden Bestimmungen der Reichsverfassung kennzeichnet, ist die Durchführung eines Systems, das sich den hergebrachten Bundesbegriffen anschloß und dennoch Preußen die erste Stellung sichert. Es ist nicht der Hinweis auf die Sitzungen in Berlin und die dadurch unwillkürlich preußisch beeinflußte Stimmung der Mitglieder nötig, um das Übergewicht Preußens zu erweisen. Das-

selbe zeigt sich schon in der Stimmenverteilung für die einzelnen Staaten. Zwar ist eine Überstimmung Preußens möglich, — im anderen Falle wäre das ganze Abstimmungsrecht ja illusorisch —, aber bei der nicht bedingungslosen Stimmeneinheit der anderen hat Preußen die relative Sicherheit, in den meisten Fällen seine Ansicht durchzusetzen. In betreff der Fragen über Heer und Marine gibt, wenn es sich um Aufrechterhaltung eines Bestehenden handelt, bei verschiedenen Ansichten die preußische Vertretung selbst in der Minorität den Ausschlag. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium, d. h. der Reichskanzler.

Der höchste Reichsbeamte, der mit dieser Würde die des preußischen Ministers des Äußeren und Ministerpräsidenten zu vereinen pflegt, repräsentiert in seiner Persönlichkeit so recht das Ineinandergreifen preußischer und deutscher Führerschaft. Die Verbindung der drei Ämter ist nicht unbedingt notwendig. In den siebziger Jahren hatte Bismarck vorübergehend das Präsidium an Roon abgetreten. Caprivis erste Ernennung bezog sich nur auf die Stellung als Reichskanzler und preußischer Premierminister, erst nach dem Rücktritt Herbert Bismarcks vom Ministerium des Äußeren wurde auch dieses Ressort Caprivi übertragen. Die wenigen Ausnahmen abgezogen, pflegen die höchsten preußischen Staatsämter, das Reichskanzleramt und mit demselben das Präsidium im Bundesrat in einer Person vereinigt zu sein.

Der Reichskanzler ist der einzige deutsche Minister und damit die Spitze der Reichsverwaltung. Anordnungen und Verfügungen sowie politisch folgenreiche Kundgebungen des Kaisers bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Kanzlers, der dadurch die Verantwortung übernimmt.

Die von den Liberalen, namentlich von Bennigsen oft wiederholte Forderung nach Ausbildung der konstitutionellen Regierungsform durch Einrichtung eines Ministerkollegiums für das Reich ist unerfüllt geblieben, denn die vom Kaiser ernannten Staatssekretäre sind nur ausführende Organe des Reichskanzlers. Die ihm unterstellten Reichsämter haben sich erst allmählich zu der

gegenwärtig bestehenden Anzahl entwickelt. Die bedeutendsten dieser Ämter sind: das Auswärtige Amt, das Reichsamt des Inneren, mit dem zu gleicher Zeit das Reichsschatzamt gebildet wurde, daneben entstanden das Reichsjustizamt, das Reichsmarineamt, das Reichspostamt, das Reichsgesundheitsamt, die Reichsschuldenkommission, der Rechnungshof des Reiches, seit der Einführung der sozialen Gesetzgebung auch das Reichsversicherungsamt. Zu immer größerer Bedeutung gelangt das Reichskolonialamt. Dagegen erfüllt das Reichseisenbahnamt seine eigentliche Bestimmung nicht, da Bismarcks Plan, die Eisenbahnen zu einer Reichseinrichtung umzuwandeln, am Widerstand der Bundesstaaten scheiterte.

Indem auf die Ernennung der höchsten Reichsbeamten durch den Kaiser hingewiesen wurde, ist bereits ein Teil seiner Leitung der Staatsangelegenheiten gekennzeichnet. Die Kaiserwürde ist in Personalunion mit der Krone Preußens verbunden. Der Kaiser hat keine direkte Stimme beim Zustandekommen eines Reichsgesetzes. Dasselbe erhält Gesetzeskraft durch Majoritätsbeschluß des Reichstags und Bundesrats, verbindliche Kraft durch die Verkündigung des Kaisers.

Somit erscheint er nicht als Herrscher, sondern als Präsident des Reichs, da ihm nicht die legislative (gesetzgebende), sondern nur die exekutive (ausübende) Macht durch die Verfassung gewährleistet ist. Diese Exekutive erstreckt sich indessen weit über Verkündigung der Gesetze und weist namentlich in den das Heer betreffenden Bestimmungen darauf hin, daß die Kaiserwürde ein durch den Krieg erworbener Herrschaftstitel ist.

Der Kaiser übernimmt die völkerrechtliche Vertretung des Reichs. Er hat im Namen desselben Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und Verträge mit fremden Mächten abzuschließen, die Gesandtenposten zu besetzen.

Er beruft und schließt Reichstag und Bundesrat. Für Auflösung des Reichstags ist außer dem Beschluß des Bundesrats die besondere Zustimmung des Kaisers erforderlich. Er besetzt die Staatsämter im Reich und im Reichsland Elsaß-Lothringen und nimmt den Fahneneid der Truppen entgegen.

Ebenso wichtig sind die Rechte, die aus der Verbindung der preußischen und deutschen Krone erwachsen. Die indirekte Beeinflussung der Reichsgesetzgebung durch den Kaiser wird erreicht vermöge der Ernennung der preußischen Bundesratsmitglieder und vermöge der Leitung des Bundesrats durch den Kanzler.

Literatur: Bei Betrachtung der deutschen Verfassung und inneren Politik in ihrer Gesamtheit: Bismarck, Gedanken und Erinnerungen. Volksausgabe. 2 Bände. Stuttgart und Berlin 1905 (Cotta). — Naumann, Demokratie und Kaisertum. Handbuch der inneren Politik. Berlin 1900. (Verlag Hilfe.) — Loening, Die Grundzüge der Verfassung des Deutschen Reichs. Leipzig (B. G. Teubner). — Zorn, Die deutsche Reichsverfassung. (Quelle u. Meyer.)

Zweiter Abschnitt.

Die deutschen politischen Parteien.

Von Margarete Treuge.

I. Die Geschichte der politischen Parteien.

Das große Jahr, das einen Einschnitt in die innerpolitische Entwicklung Deutschlands macht, das Jahr 1848, zeigt auch bei dem Aufruf zu den Wahlen für das preußische und Frankfurter Parlament die ersten Parteikundgebungen. Bis zu diesem Jahre darf man nur von politischen Strömungen, Richtungen, Tendenzen sprechen. Die bis dahin vereinzelten Kundgebungen werden im Revolutionsjahr praktisch aktuell, treten in die Erscheinung. Bei dem Jahre 1848 muß darum die Betrachtung politischer Parteiorganisationen in Deutschland einsetzen.

1. Die konservative Partei.

In den ersten deutschen Volksvertretungen — der preußischen Nationalversammlung und dem Frankfurter Parlament — fehlt die konservative Partei vollständig. Auch die äußerste „Rechte" der beiden Häuser ist durch die revolutionären Tendenzen der Zeit derartig modifiziert, daß sie neben der unbedingten Forderung einer Konstitution, Ablehnung einer bevorzugten ersten Kammer (Herrenhaus) das konservative Prinzip nur in dem Wunsche behauptet, König und Volk möchten *zusammen* über die Neugestaltung der Regierungsform beraten, und die Erblichkeit der Krone möchte gewahrt bleiben. Aber nach dem ersten Abfluten der Revolutionswogen des März weisen sämtliche Unternehmungen der Regierung, vom wiederholten Ministerwechsel bis zur preußisch-österreichischen Einigung in Olmütz, auf ein Hinrücken nach *rechts*. Die Erstarkung des *konservativen* Sinns wird bewirkt durch die Tätigkeit der „kleinen, aber mächtigen Partei",

die einen festen Ring um König Friedrich Wilhelm IV. schließt. Zu dieser Kamarilla gehören die Brüder Leopold und Ludwig von Gerlach, die Gelehrten Stahl und Leo, — als eines der jüngsten Mitglieder Otto von Bismarck. Bereits im Jahre 1848 erwuchs dieser den alten Preußenstaat konservierenden Gruppe ihr Organ in der „Kreuzzeitung", die seitdem die Grundideen der Partei stets am reinsten vertreten hat. Gegründet unter dem Zeichen des eisernen Kreuzes, wurde ihr Leitmotiv der Ruf „mit Gott für König und Vaterland", — aber dieses Wort nicht in der abgegriffenen, phrasenhaft gewordenen Bedeutung verstanden, die es für den größten Teil der Gegenwartsmenschen hat, sondern inhaltlich erfüllt.

Mit Gott, das heißt: dem alten Herrn der Heerscharen, von dem noch Roon im Jahre 1870 hoffte, daß er „seine Preußen nicht in Schande umkommen lassen würde", und von dessen Gnaden der König regierte, — nicht von Volkes Gnaden oder Parlaments Gnaden.

Für den König; der war, wie der unsterbliche französische roi, das Glied in der Kette von Herrschern, die Preußen groß gemacht hatten, und er durfte seinen unverletzlichen Namen nicht etwa gegen den eines Kaisers oder Präsidenten vertauschen.

Das Vaterland war der spezifische Agrar- und Militärstaat Preußen, dessen Eigenart und Sonderstellung erhalten werden mußten. Daraus ergab sich die doppelte Frontstellung zu den Gegnern: eine Verteidigung der Königsrechte gegenüber parlamentarischer Machtvollkommenheit und ein Betonen des spezifischen Preußentums gegenüber einem deutschen Vaterland, in dem Preußen „aufgehoben" werden sollte.

Nirgends zeigt sich die konsequente Durchführung des konservativen Prinzips deutlicher als in der Rückkehr zum 1848 gestürzten Deutschen Bund und der Versöhnung mit Österreich 1850, und es ist eine bedauerliche Verwischung des Motivs, wenn später von konservativer Seite der Versuch gemacht worden ist, die Verantwortung für diesen Schritt abzulehnen. Der Jubel darüber galt lediglich dem Resultat, daß jetzt „der preußische Adler seine Fittiche wieder frei bewegen konnte, nicht mehr gefesselt durch einen

neuen Regensburger Reichstag und nicht gestutzt an den Flügeln von der gleichmachenden Heckenschere aus Frankfurt".

Die sich allmählich immer mehr vergrößernde Fraktion bringt mit ihren parlamentarischen Führern die Grundauffassung zum Ausdruck in dem ersten offiziellen Programm von 1856. Bei der Behandlung wirtschaftlicher Fragen zeigt sich in der hohen Wertung privilegierter Erbfolge (Majorate) und anderer Vorrechte des Landadels die Ausbildung der konservativen zu einer spezifisch agrarischen, — nach dem Ausspruch der Gegner zu einer „Junkerpartei". Freilich lassen sich auch diese Forderungen in die Staatstheorie der Partei eingliedern, wie sie durch Leo vertreten wurde. Indem Leo den Gegensatz von „konservativ" und „liberal" mit den kontrastierenden Begriffen „historisch" und „rationalistisch" identifiziert, erblickte er historische Bewertung in der Anerkennung spezifischer Eigenart gegenüber einem abstrakten Individualismus. Konservative Gesinnung wird demnach als Förderung der spezifischen Energie, der angelegten Form oder Entelechie eines Staates gefaßt, dessen Entwicklung präformiert ist und sich unter besonderen Bedingungen vollzieht, in Preußen z. B. nur in einer Erstarkung des Königtums und Militärs liegen kann.

Es ist nur eine praktische Umbiegung dieses Prinzips, wenn die konservative Partei dasselbe auf die agrarischen Interessen anwendet. Weitere Bezugnahmen der Augenblicksforderungen zu den staatstheoretischen Ansichten lassen sich durchführen. Der Unterschied zwischen organischer und mechanischer Entwicklung bei Leo wird im Programm umgesetzt in den Kontrast von „werktätigem Gemeindeleben mit Über- und Unterordnungen" zu parlamentarischer Zentralisation. Aber als Gegenspiel zu der verlangten sozialen Gliederung tritt auch bereits im Parteiprogramm von 1856 die Einsicht für notwendige soziale Reformen auf, die als Schutzgesetze, namentlich auch zur Erhaltung des Handwerkerstandes, verstanden werden. Der Blick für soziale Fragen, von welchem Gesichtspunkt auch immer, gibt nicht nur den scharf ausgeprägten Gegensatz zu den Liberalen, sondern auch das Verbindungsglied mit anderen ganz extremen politischen Gruppen.

Gerade in den wissenschaftlichen Auseinandersetzungen aber,

die für gewöhnlich nur als Vorbereitung für die eigentlichen Parteikundgebungen betrachtet werden, treten die Grundsätze der eigentlich konservativen Richtung deutlichst und unvermischt hervor.

Wagener, der Chefredakteur der Kreuzzeitung, der in seinen Memoiren „Erlebtes" interessante und detaillierte Berichte über die Bildung der Ideen und die sich entwickelnde Machtsphäre innerhalb der Partei gibt, betont denn auch, daß sich neben der offiziellen konservativen Partei stets eine Sondergruppe hielt, „die niemals in die große, gouvernementale Fraktion untertauchte." Sie hielt, gegenüber den rein praktischen Bestrebungen, den ideenhaften Kern fest.

Der konsequenteste Vertreter des um Augenblicksforderungen unbekümmerten Idealismus ist der General Leopold von Gerlach. Vollständig in den Ideen von 1813, des Deutschen Bundes, der heiligen Allianz lebend, erblickt er in Napoleon III. die inkarnierte Revolution, in dem gemeinsamen Vorgehen mit Österreich die Rettung vor der drohenden Jahrhundertsünde. Seine einseitig ideenhaft beherrschte Auffassung zeigt sich deutlich in seinen Denkwürdigkeiten, lebendiger noch in seinem Briefwechsel mit Bismarck, denn hier erscheint das Gegenbild des sich allmählich aus der Parteiumklammerung loslösenden Machtprinzips. Von Anbeginn seiner politischen Laufbahn wiesen Äußerungen Bismarcks darauf hin, daß sein Weg jenseits der Doktrinen verlaufen mußte, aber dennoch versucht Gerlach mit der Starrheit des Ideenmenschen, den Entgleitenden immer wieder zurückzuziehen. Die Redeschlachten dieser Briefe sind Vorläufer der späteren parlamentarischen Kämpfe Bismarcks mit den Konservativen.

Die Entfremdung zwischen den Freunden wurde befördert durch die Ereignisse des italienischen Einigungskrieges, der auch die nationalen Einheitsstrebungen in Deutschland neu entfachte. Aber unter dem Eindruck des Krieges zeigt es sich, daß die alten Parteigegensätze nicht mehr ausreichen, da jetzt der politische Machtgedanke die Geister trennt oder bindet. Die Vertreter einer scharfen, unsentimentalen Erfassung der Tatsachen aber waren in wenig beachteter Minderheit. Die konservative Partei erließ die Aufforderung zur Gründung eines Antinationalvereins, der sich mit

Hervorkehrung seiner partikularistischen Tendenzen „Preußischer Volksverein" nannte.

In dem Gründungsprogramm werden die altpreußischen Ideen noch einmal hervorgehoben. „Persönliches Königtum von Gottes Gnaden, kirchliche Ehe, christliche Schule, christliche Obrigkeit." Vor allem aber findet sich eine scharfe Abwehr der unitarischen Bestrebungen, die Preußens und der anderen Kleinstaaten Selbständigkeit gefährdeten: „Kein Untergehen in dem Schmutz einer deutschen Republik, kein Kronenraub und Nationalitätenschwindel".

Von hier ab scheiden sich innerlich die Wege Bismarcks und der Konservativen. Er wendet sich gegen das konservative System selbst. Dem hochgehaltenen Souveränitätsprinzip setzt er den „ganz unhistorischen gott- und rechtlosen Souveränitätsschwindel vieler deutscher Fürsten" entgegen. Hier ahnen wir bereits den Neugestalter des Norddeutschen Bundes, der wenige Jahre später über die Legitimität des Königs von Hannover, der Fürsten von Hessen und Nassau hinwegschritt.

Gegenüber der Forderung „kein parlamentarisches Regiment" weist Bismarck auf die Unentbehrlichkeit einer Volksvertretung hin; es ist der spätere Schöpfer des Norddeutschen Reichstags, den wir bereits im Jahre 1861 vernehmen. Gegenüber der Aufstellung „nicht Einigung durch Blut und Brand" glauben wir schon sein Wort von der Lösung der großen Menschheitsfragen „durch Blut und Eisen" zu hören.

Vorläufig aber versuchte man es in Preußen mit der „moralischen Eroberung" Deutschlands. Gleichzeitig mit dem italienischen Krieg hatte unter dem Prinzregenten Wilhelm die „neue Ära" begonnen, in der ein mildkonstitutionelles Ministerium den liberalen Mittelparteien bereitwillig entgegenkam. Diese Abwendung von der Reaktion nahm auch der konservativen Partei einen Teil ihres Einflusses. Das Jahr 1855 hatte 236 Mitglieder der „Rechten" gegen nur 116 Vertreter der Opposition ins preußische Abgeordnetenhaus gebracht. Jetzt erfuhr die allgemeine Stimmung eine derartige Umgestaltung, daß die konservative Fraktion auf ein Sechstel ihres Bestandes reduziert wurde. Aber dieser liberalen Ära folgte bald der Rückschlag. Denn aus den stets an erster Stelle mili-

tärisch gerichteten Absichten Wilhelms I. ergaben sich Anträge zur Militärreform, die sich immer schärfer zum prinzipiellen Gegensatz: Volksheer — Königsheer zuspitzten und zum Militärkonflikt führten.

Der Vertreter des konservativen Prinzips in diesem Machtkampf ist der Kriegsminister von Roon, der sich „wie ein Keil ins liberale Ministerium" einschieben wollte, um es zu sprengen. Um nicht in diesem Vorgehen allein zu stehen, veranlaßte er die Berufung Bismarcks. Seine Voraussetzung erfüllte sich, mit Bismarcks Hilfe wurde der Konflikt zugunsten der Krone beendet. Und doch teilte Roon den Irrtum Leopold von Gerlachs, wenn er Bismarck ganz in seinem Lager glaubte. Für den Kriegsminister war der Konflikt neben der sachlichen Bedeutsamkeit vor allem auch die Gelegenheit, jede parlamentarische Macht einzuschränken. In seinen kühnen Immediatberichten an den König steht als letzter Endzweck des auszustreitenden Gegensatzes die Hoffnung, zuletzt auch die Verfassung aufzuheben, zum mindesten zum Vorteil der Königsgewalt umzubiegen.

Auch Bismarck erblickt in dieser Spannung eine Veranlassung, sie im Sinne einer Erstarkung des Königstums zu überwinden, nur daß für ihn nicht die Wiedererrichtung absoluter Herrschaft das Ziel ist, sondern die Vergrößerung der Machtstellung nach außen. Diese Stellung, die den eigentlich konservativen Interessen gegenüber indifferent ist, bestimmt sein Verhältnis zu der Partei während der nächsten Jahre.

Im Kriege 1866 hatte sich eine erneute Wandlung der öffentlichen Meinung, jetzt zugunsten der regierungsfreundlichen Fraktionen, vollzogen. Unter dem unmittelbaren Eindruck der preußischen Siege ergaben die Neuwahlen für die Konservativen, deren Zahl im preußischen Abgeordnetenhaus bis auf 11 gesunken war, über 100 Mandate. Die Partei hoffte, den äußeren Sieg auch innerlich für sich nutzbar machen zu können. Beim König im Lager erschien eine Deputation von Mitgliedern der Rechten, die sich vergeblich bemühte, wenn nicht Rückbildung zum Absolutismus, doch eine „Restauration im ständischen Sinne" zu erreichen.

Unmittelbar nach dem Krieg konstituierte sich neben der kon-

servativen die freikonservative Partei. Hervorgegangen aus gemäßigt konservativen und altliberalen Elementen, zeigt sie in ihrem Programm den vermittelnden Standpunkt, das Zusammengehen mit verwandten Parteien. Die spätere Umwandlung ihres Namens in den andern „Deutsche Reichspartei" soll auf das ihr und den Nationalliberalen gemeinsame Vorwiegen deutsch-nationaler Tendenzen hinweisen. Aber diese Abzweigung aus dem konservativen Stamm erweist bereits deutlich, daß es auch nach rechts hin Gegensätze zu überbrücken gab, daß die altkonservativen doktrinären Mitglieder sich von der Regierung abwandten. Die Gegensätze traten bald nach der Reichsgründung scharf hervor. Zwar war in dem Festhalten an der Selbständigkeit Preußens ein konservativer Grundsatz manifestiert. Daneben aber waren so viele im Liberalismus wurzelnde Forderungen erfüllt, daß sich die Konservativen dem Kanzler entfremden mußten.

Der Gegensatz führte zum Bruch während des Kulturkampfs, weil in diesem wirklich konservative Grundsätze verletzt wurden. In der Einführung der Zivilehe, der Trennung von Kirche und Schule wurden evangelisch-konservative Grundsätze in demselben Maße getroffen wie ultramontane Interessen.

Aufs neue erwies es sich, daß die Kreuzzeitungspartei nicht a priori regierungsfreundlich ist; sie trieb in der Zeit 1872—78 unter der Führung Kleist-Retzows direkt in die Opposition hinein. Sie widerstand dem durch Falk eingebrachten Volksschulgesetz und kämpft Seite an Seite mit dem Zentrum. Der „Verleumdungsfeldzug" in der Kreuzzeitung unter Nathusius-Ludom begann. Die stets in der konservativen Partei stark ausgebildeten kirchlich-dogmatischen Bestandteile kehrten sich besonders deutlich hervor. Der König mußte von seinem Recht, das Herrenhaus zu erweitern, durch einen Pairsschub Gebrauch machen, um in der Kammer, die in anderen Zeiten direkt die Absichten des Herrschers vertritt, eine regierungsfreundliche Mehrheit zu erhalten. Die Folge war, daß sich eine neukonservative Fraktion, die zu Konzessionen bereit war, von der starren altkonservativen Gruppe trennte. Aber aus den sich bekämpfenden Zwiespältigkeiten ging die erstarkte deutsch-konservative Partei hervor. Nicht ergebnislos für die innere Ge-

staltung derselben war die Kampfzeit verlaufen. Die Bezeichnung der Partei als einer deutschen zeigt eine Abschwächung des stark partikularistischen Prinzips, zugleich aber die Erweiterung der Machtsphäre über das Reich. Die gleichzeitige Abfassung eines energischen Programms, das seither als die Grundlinien ziehendes anerkannt ist, beweist, daß die konservative Partei selbst hier den Beginn einer neuen Epoche erkennt. Bald mehrten sich die Zeichen dafür, daß Bismarck den Frieden mit den früheren Bundesgenossen erstrebte. Das Jahr 1878, welches das erneute Bündnis herbeiführte, gab der innerdeutschen Politik eine vollständig andere Richtung durch die Abwendung vom Freihandel und der liberalen Volkswirtschaft und durch Rückkehr zum Schutzzollsystem und Übergang zur sozialen Gesetzgebung.

Alle Maßnahmen in der Arbeiterfürsorge und im Arbeiterschutz waren von Bismarck vor allem in der Voraussetzung unternommen, die sich schnell ausbreitende Sozialdemokratie unschädlich zu machen. Hauptsächlich diesem Zwecke diente auch eine seiner letzten großen Schöpfungen, das Kartell, das im Jahre 1887 durch Zusammengehen der Konservativen und Nationalliberalen entstand. Als auch dieses Mittel sich als unkräftig erwies, plante Bismarck eine neue und letzte Aktion, die in das Leben der Parteien entscheidend eingreifen sollte und nur durch seine Verabschiedung aufgehalten wurde. Wir gelangen damit zu dem Punkte, an dem noch einmal letzte Entscheidungen in die Hand der Konservativen gegeben sind.

Bei den Beratungen über die Erneuerung des Sozialistengesetzes erklärte Herr von Helldorf als Führer derjenigen Konservativen, die im Gegensatz zu den starren Doktrinären ihre Hauptaufgabe in der Unterstützung der Regierungsmaßnahmen erblickten, daß seine Partei nur dann ihre Beihilfe zur Durchbringung des stark abgeschwächten Gesetzes geben würde, wenn sie ihres Einverständnisses mit der Regierung sicher wäre, deren Wünschen die Modifikationen des Entwurfs gleichfalls nicht entsprachen. Diese gewünschte Erklärung der Regierung unterblieb. Die konservative Partei zog daraus ihre Folgerung, stimmte mit Sozialdemokratie und Zentrum den Kartellgenossen entgegen, und das Sozialisten-

gesetz fiel. Aber mit diesem Fall war zugleich auch das Kartell gesprengt. Dem Zusammenbruch des Kartells sollte eine stärkere, eine konservativ-ultramontane Koalition folgen, die demnach die Gesinnungsgenossen des Kulturkampfes zusammenzuführen trachtete, und die nur dadurch unausgeführt blieb, daß sich der Kaiser diesen Plänen entzog.

Mit Notwendigkeit hat sich die bisherige Geschichte der Partei in engster Anknüpfung an Bismarcks Politik ergeben. Eine gewisse Isoliertheit mußte nach seiner Verabschiedung eintreten, besonders da der Wechsel im Reichskanzleramt einen erneuten Systemwechsel bedeutet.

So richtete sich die Erbitterung der Partei mit gleicher Schärfe gegen Caprivi als Nachfolger überhaupt wie gegen seine Behandlung wirtschaftlicher Fragen, in denen er den Konservativen entgegentrat. Ihre Antwort ist das Tivoliprogramm von 1892, das nur stark agrarisch gerichtete Ergänzungen zur grundlegenden Parteikundgebung von 1876 enthält, und die Begründung des Bundes der Landwirte im Jahre 1893. Konservativ ist diese Organisation nur durch ihre Auffassung des preußischen als spezifisch agrarischen Staates, während jede politisch-ideenhafte Theorie fehlt. Als Vertretungen extremer Sonderinteressen kennzeichnen sich auch verschiedene Bildungen der Folgezeit, die der konservativen Partei eingeordnet werden und doch nur bedingte Vergleichungsmöglichkeiten bieten: es sind die Antisemiten und die Christlich-Sozialen. In ihren wirtschaftlichen Forderungen zum größten Teil konservativ, in der Stellung ihrer politischen Aufgaben weit ins liberale Lager hineinragend, erweisen sie sich als typische Übergangserscheinungen in einer durch Übergänge und relative Beziehungen gekennzeichneten Zeit.

Eine neue Epoche ist eingeleitet durch die Blockpolitik Bülows im Jahre 1906. Es mag den Anschein erwecken, als ob durch das Arbeiten mit dem Freisinn auch innere Umgestaltungen in der konservativen Partei sich vollziehen müßten. Aber das Merkmal, das die Fraktion von den anderen Blockparteien unterscheidet, liegt wohl darin, daß die konservative Politik eine geradlinige Entwicklungsbahn zeigt, und daß die Modifikationen und relativen

Anpassungen deshalb nicht von ihr ausgehen werden, sondern von den Blockvertretern in der an Schattierungen reichen „liberalen Bewegung".

Literatur: Leo, Was ist konservativ? Berlin 1864. — H. Wagener, Erlebtes. Memoiren. Berlin 1884. — L. v. Gerlach, Denkwürdigkeiten. 2 Bde. 1871 u. 1892.

2. Die liberalen Parteien.

Bei keiner politischen Richtung zeigt sich der Zusammenhang mit Allgemeintendenzen so deutlich wie bei der liberalen Bewegung, denn keine wurzelt so tief im Ideenhaften, keine ist so unbedingt philosophisch fundiert wie diese. Die Philosophie, die vor der eigentlichen Fraktionsgestaltung den Kristallisationspunkt bietet, dem die Zeitereignisse angepaßt werden, ist die Aufklärung des 18. Jahrhunderts. Das historische Ereignis, in dem die neuen Ideen elementaren Ausdruck finden, ist die große französische Revolution an der Pforte des 19. Jahrhunderts.

Die Aufklärung, die ihren Ursprung im Ausland, namentlich in England und Frankreich hatte, fand nur ihre vertiefte Ausbildung und allseitige Vollendung in dem System Kants. Die Grundtendenz seines kritischen Idealismus zeigt sich identisch mit dem Wesenskern des Liberalismus: aus der Anerkennung der Priorität menschlicher Vernunft mußte sich die Theorie vom Rechte der menschlichen Persönlichkeit ergeben. Die Lehre von der umformenden, gesetzgebenden Kraft des Geistes mußte — auf das politische Gebiet übertragen — die Forderung ergeben, daß auch hier die Vernunft dem ungebildeten Stoff die Gesetze vorzuschreiben und als regulatives Prinzip zu walten habe. Die überragende Bedeutung des Menschen, des Einzelwesens, wurde betont gegenüber Institutionen, die eine Berechtigung um ihrer selbst willen beanspruchten. So entwickelt sich der Rationalismus zum Individualismus, der das Recht der Persönlichkeit fordert und durch Fichte seinen entschiedensten Ausdruck fand.

Individualismus heißt in diesem Zusammenhang das gleiche Recht aller, — nicht Aristokratismus, sondern Demokratie. Die demokratische Lebensauffassung mußte in politischer Wendung als

obersten Grundsatz den der „staatsbürgerlichen Rechtsgleichheit" aufstellen.

Die französische Revolution setzte die Theorien in Taten um. Aus den Ideen der Aufklärung haben sich die beiden Forderungen entwickelt, die in der französischen Revolution zum Ausdruck kamen und seitdem nicht aus dem lebendigen Zeitbewußtsein der Völker schwanden: das Verlangen nach nationaler Einigung und nach Verfassung.

Napoleon, der die französische Revolution bändigte und dann benutzte, trug die Ideen derselben über die Grenzen seines Landes hinaus durch die Verpflanzung moderner Verfassungen in die von ihm eroberten oder neubegründeten Staaten, und er erweckte vor allem Verständnis für die Richtlinien zeitgemäßer Politik in den leitenden preußischen Staatsmännern. Französische Bestimmungen spiegeln sich in den preußischen Reformgesetzen wider, das Recht der Selbstbestimmung wurde in der Steinschen Städteordnung und Bauernbefreiung und der Gedanke eines Nationalheeres in Scharnhorsts Heeresorganisation zum Leitmotiv.

In dieser Zeit der Reorganisation Preußens war der Absolutismus im Prinzip gestürzt, aus Untertanen waren Bürger geworden, — das Wort „Bürger" in seiner spezifischen Bedeutung genommen. Denn die Vertreter des dritten Standes waren es, die die Vorteile der freiheitlichen Entwicklung zuerst genossen. Für die preußischen Bürger winkte als Krönung des nationalen Befreiungskampfes die durch eine Verfassung gesicherte Volksvertretung. Die Nichterfüllung dieser Hoffnung trieb den Freisinn in den Gegensatz zur Regierung. Hier ist die Erklärung für den oppositionellen Charakter der preußischen Liberalen zu sehen.

Nur die preußische Entwicklung kann kurz skizziert werden, die bei der Reichsgründung mit den süddeutschen Strömungen zusammenfloß und — wie jede Parteibildung — dadurch modifiziert und ihrer Einseitigkeit zum Teil enthoben wurde.

In der Reaktionszeit, nach den Befreiungskriegen und namentlich in den vierziger Jahren, fanden sich noch vor der Ausbildung einer geschlossenen Partei in Ostpreußen die namhaftesten Vertreter des liberalen Prinzips. In Königsberg wirkten Jacoby

durch Reden über Demokratie und Rupp durch seine Predigten, in denen er den kritischen Liberalismus auf das kirchlich-religiöse Gebiet übertrug; hier lebten die Oppositionellen des vereinigten Landtags von 1847, Saucken-Tarputschen, Auerswald, die den zögernden Konzessionen der Regierung die Unbedingtheit ihrer Forderung nach einer Verfassung entgegenhielten.

Eine lebhafte Aktion brachte dann das Jahr 1848. Von einer liberalen Partei kann in dieser Zeit nur deshalb kaum gesprochen werden, weil das gesamte Bürgertum und sämtliche in die Parlamente entsandten Vertreter unbedingt konstitutionell dachten und die Abstufungen und Nuancierungen sich nicht mehr von einander unterschieden als die Programme der heutigen Fraktionen innerhalb des Liberalismus.

Aber unter den Volksvertretern der preußischen Nationalversammlung ragten bereits einige spätere Fraktionsführer hervor: Schulze-Delitzsch und Waldeck, von Unruh und Grabow, alles Mitglieder des späteren Fortschritts oder der nationalliberalen Partei. Im Frankfurter Parlament dagegen kamen die Männer zusammen, die mehr durch ihre Gesamtpersönlichkeit als durch besondere politische Leistungen wirkten: Grimm, Uhland, der Freiherr von Biedermann, daneben die Historiker Waitz, Droysen und Dahlmann. Trotz der inneren Zwiespältigkeit der Ansichten über die Neugestaltung Deutschlands und die Regierungsform für das zu begründende Reich fand sich im Frühjahr 1849 eine Majorität für die Forderung eines kleindeutschen Erbkaiserreichs unter Führung Preußens, wie sie vertreten wurde durch den Präsidenten der Versammlung Heinrich von Gagern.

Durch die Ablehnung der Kaiserkrone von seiten Friedrich Wilhelms IV. hatte das Frankfurter Parlament seine Berechtigung verloren. Durch die folgende Reaktion kam der eigentliche liberale Fluß ins Stocken. Einen erneuten Aufschwung rief der Regentschaftsantritt des Prinzen Wilhelm hervor, die „Neue Ära", die zusammenfiel mit dem für Deutschland vorbildlichen italienischen Einigungskrieg.

Die Wiederbelebung der deutsch-nationalen Hoffnungen fand ihren Ausdruck im deutschen Nationalverein, der 1859 be-

gründet wurde und ein einiges Deutschland mit erstarkter Zentralgewalt erstrebte. Viele der alten Achtundvierziger, vor allem Schulze-Delitzsch, waren hier zu finden, daneben gehören Rudolf von Bennigsen und Miquel zu seinen Begründern. Aber gerade durch die Wiederbelebung der Ideen von 1848 ergaben sich neue Schwierigkeiten aus der Stellung zu Österreich. Der Nationalverein sah sich vor die Notwendigkeit gestellt: entweder Frontstellung gegen Österreich und damit Feindschaft gegen viele deutsche Bundesbrüder oder Preisgabe des mit Österreich kämpfenden Italien, durch welches gerade das deutsch-nationale Gewissen geweckt worden war. Daraus erklärt sich die Unentschiedenheit des Nationalvereins, dessen Mitglieder erst später in der nationalliberalen Partei zur Teilnahme an der Ausgestaltung des Reiches gelangten.

Während die deutsche Einigungsbewegung durch die Ereignisse selbst ins Stocken geriet, erstarkte in dem Preußen der „Neuen Ära" der Liberalismus, freilich in wesentlich veränderten Formen.

Von 1848 bis 1858 hatten die Mitglieder des Freisinns zwei getrennte Gruppen gebildet. Es bestanden nebeneinander die hauptsächlich rheinländischen und westfälischen Konstitutionellen unter Georg von Vincke und die ostpreußischen Demokraten unter der Führung Jacobys.

Ein Zusammenschluß ergab sich bei dem scheinbaren Hinneigen der Regierung zu mild-liberalen Maßnahmen. Es bildete sich die später als „altliberale" bezeichnete Partei unter Vinckes Leitung. Die Wahlen des Jahres 1858 brachten eine überwältigende Mehrheit der neuen Partei in den preußischen Landtag; die nicht übergetretenen Demokraten hielten sich von der Beteiligung in einer heute unbegreiflich erscheinenden Selbstverleugnung fern, um die Regierung nicht durch radikale Äußerungen von dem beschrittenen Wege zurückzuschrecken. Zugleich aber trachteten die zeitweilig von der Majorität unterdrückten eigentlichen Vertreter des Prinzips danach, sich loszulösen aus der verbreiterten und darum weniger nachdrücklichen allgemeinen Partei. Die Spaltung erfolgte bereits im Jahre 1861. Die 19 Ausscheidenden, geführt von dem Freiherrn von Hoverbeck, erhielten wegen der Hauptbeteiligung ost-

preußischer Grundbesitzer von Vincke den Spottnamen „Jung-Litauen", den sie später selbst mit Bewußtsein führten.

Die Gruppe Jung-Litauen erweiterte sich noch im Juni des Jahres 1861 zur deutschen Fortschrittspartei. An ihrer Spitze standen der Freiherr von Hoverbeck und Max von Forckenbeck, von den alten Demokraten Waldeck und Schulze-Delitzsch, als neu auftretende Politiker Virchow und Mommsen.

Die Partei Vincke konnte sich daneben nicht behaupten, die Wahl von 1852 erwies ihre gänzliche Niederlage; ihre Rolle war ausgespielt, seitdem ein schärferer Wind von rechts und links blies, der dem friedfertigen Ton im Parteileben ein Ende machte. Denn recht eigentlich erstarkte die Fortschrittspartei während des Militärkonflikts in dem Gegensatz zur konservativ rückgebildeten Regierung. In diesem Kampfe unterlagen die Liberalen; äußerlich, da die Krone ihre eigenen Absichten durchführte, innerlich, da sich die Notwendigkeit der von der Fortschrittspartei bekämpften Militärforderungen im Kriege 1866 erwies. Die zur Negation getriebene Stellungnahme des unbedingten Liberalismus zeigte sich namentlich bei der Forderung der nachträglichen Indemnität für die ohne Volksbewilligung verausgabten Summen. Als der größte Teil der Fortschrittspartei dem Wunsch der Regierung nach Überbrückung des Konflikts nicht entgegenzukommen vermochte, ergab sich die abermalige Abzweigung der positiv gerichteten Fraktionsmitglieder. Sie bildeten den Kern der sich bereits 1866 konstituierenden nationalliberalen Partei. Sie wurde die „Partei der Reichsgründung" und nahm teil an der liberalen Gesetzgebung. Unter allen Bestimmungen des Norddeutschen Bundes und des erweiterten Deutschen Reichs ist am wichtigsten die Erteilung des allgemeinen Wahlrechts.

Das gleiche, allgemeine und direkte Wahlrecht ist ein freies Geschenk Bismarks an die deutsche Nation, gegeben in einem Zeitpunkt, da er die Macht zu reaktionärer Rückbildung auch der preußischen Konstitution in Händen hatte, während die Liberalen ihrerseits die geheime Wahl gegen Bismarcks ausdrückliche Absichten durchsetzten.

Mit Deutlichkeit hatte er die Notwendigkeit einer „nationalen

Vertretung des deutschen Volkes bei der Bundes-Zentralbehörde" dem König Wilhelm bereits in der bedeutsamen Denkschrift des Jahres 1861 dargestellt. Als Ausdruck der deutschen Einheit — zur Lockung der Einzelstaaten und zur Repräsentation gegenüber dem beobachtenden Ausland — will Bismarck das neue Wahlrecht auch in den „Geb. u. Er." betrachtet wissen. Daneben kamen aber auch Gründe direkt parlamentarischer Natur in Betracht, die zuzugeben er unterläßt, weil das zugleich das Eingestehen eines Irrtums bedeuten würde. Bismarck, der nicht das Anwachsen der beiden Parteien voraussehen konnte, denen das neue Wahlrecht am meisten zugute kommen sollte — des Zentrums und der Sozialdemokratie —, erwartete von der allgemeinen Stimmabgabe vor allem eine Schwächung des Liberalismus. Hauptsächlich mit dem Stimmungsmilieu ländlicher Kreise vertraut, erhoffte er eine konservative Mehrheit, die sich aus sämtlichen agrarischen und kleinbürgerlichen Elementen zusammensetzen sollte, und für deren Interessen die konservative Partei mit Energie eintrat. Sie alle standen im Gegensatz zum oppositionellen, kapitalkräftigen Bürgerstand, welcher durch das Dreiklassenwahlsystem unvergleichliche Machtmittel in Händen hatte. Von hier aus erklärt sich zugleich das mißtrauische und zögernde Verhalten vieler Liberalen. Den Bemühungen für gleiches und geheimes Wahlrecht hatte bereits 1861 eine Anzahl von Männern entgegenzuwirken versucht, die auf dem Boden des Programms der deutschen Fortschrittspartei standen, aber (unter der Führung Professor Webers) für die Beibehaltung der Dreiklassenwahl eintraten. Im Jahre 1867 stimmte der größte Teil des Fortschritts gegen die deutsche Reichsverfassung unter der Begründung, „daß dem Parlamente dieses Bundesstaates mindestens die Rechte der preußischen Volksvertretung zustehen müssen, und daß das Nebeneinander zweier Verfassungen und Volksvertretungen das verfassungsmäßige Leben in Preußen zu beeinträchtigen drohe." Die ersten Wahlergebnisse zeigten dann auch das von Bismarck erhoffte Resultat, eine Schwächung der Fortschrittspartei zugunsten der Konservativen und der von der Regierung unterstützten Nationalliberalen. Erst als der Freisinn sich nur durch engeren Anschluß an die Sozialdemokratie seine

Stellung bewahren zu können hoffte, stellte Rickert als Abgeordneter der freisinnigen Vereinigung im Jahre 1893 den Antrag auf Übertragung des deutschen Wahlrechts auch auf Preußen

Die Demokratisierung des Wahlrechts weist hin auf die Umwandlung der Struktur des Staates selbst.

Der alte Agrarstaat Preußen ging über in den Industriestaat das Deutsche Reich. Die französischen Milliarden, die die Gründerzeit hervorriefen, halfen diese Entwicklung beschleunigen und die großen Industriekomplexe im Westen und Süden Deutschlands errichten. Der sich extensiv ausbreitende Industriestaat aber verlangte Teilnahme am Weltmarkt in der Form des Freihandels. Das erklärt die nun folgende Freihandelsepoche unter dem Minister Delbrück, die vorbereitet war durch das 1867 erteilte Gesetz der Freizügigkeit, das die Fesseln von Handel und Industrie nahm, die Erhaltung des Bürgerrechts erleichterte, die Änderung des Wohnsitzes nicht mehr vom Besitz und die Gründung einer Familie nicht mehr von Zahlung einer Steuer abhängig machte. Die Ära des Freihandels aber war nur eine Seite des liberalen Gesamtprogramms. Der kirchliche und religiöse Freisinn gliederte sich an. Und als tiefgründiger Zusammenhang hiermit — wenn auch weit unter der Oberfläche tatsächlichen Geschehens — mag es angesehen werden, daß diese Umwandlung der Regierungsintentionen selbst zusammentraf mit dem Sturz der katholischen Vormächte und der daraus erwachsenden Gegnerschaft der Ultramontanen. So schrieb der 1871 einsetzende Kulturkampf der Regierung selbst das Zusammengehen mit den Liberalen vor.

In den Jahren bis 1878 (streng genommen eigentlich nur bis 1874) überblicken wir die Übereinstimmung zwischen der Regierung und der nationalliberalen als der parlamentarisch stärksten Partei. Eine Reihe liberaler Gesetze, namentlich über die Führung der Standesregister und die Zivilehe, kamen zustande. Durch eine Menge großer Namen wird der Hochstand der Volksvertretung, namentlich der nationalliberalen Partei, gekennzeichnet. In ihr arbeiteten Lasker und Bamberger, Treitschke und Sybel, ferner Bennigsen und Miquel. Häufig gelang es den Führern dieser Partei, z. B. bei Festsetzung des Septennats der Friedenspräsenz-

stärke, die Gegner auf mittlerer Linie zusammenzuführen. Aber infolge der Vermittlungsversuche bildete sich innerhalb der nationalliberalen Fraktion ein linker Flügel unter Lasker, der eine erneute Abtrennung vorausseben ließ. Der innere Zwiespalt der Partei mußte deutlich werden bei Bismarcks Bruch mit dem Freisinn.

Das Wendejahr 1878 brachte von seiten der Regierung eine durchgehende Abwendung von liberaler Gesetzgebung und liberaler Wirtschaftsform. Der Grund dazu war der finanzielle Zusammenbruch, der nach einigen Jahren des scheinbaren Emporblühens eintrat und die Gefahren des Systems aufdeckte: die als „Manchestertum" gekennzeichnete skrupellose Ausbeutung der wirtschaftlich Schwachen durch Kapital und Großindustrie, die Schwindelgründungen, die Überproduktion. Bei Bismarck erwuchs ein unbedingtes Mißtrauen gegen die freie Konkurrenz, das freie Spiel der Kräfte. Die Beaufsichtigung auch wirtschaftlicher Beziehungen durch den Staat, die Wiedereinführung des Schutzzollsystems und die Vorbereitung der sozialen Gesetzgebung entstanden aus dieser Einsicht. Die Interessengruppe der Liberalen aber war damit ins feindliche Lager versetzt. Der Bruch wurde offenbar in der entscheidenden Sitzung am 22. Februar 1878, in der mit erwünschter Deutlichkeit das Regierungsprogramm gegeben wurde: indirekte Steuern, die stets Bevorzugung des flachen Landes bedeuten, Zölle und Monopol.

Bei dieser Brüskierung der Liberalen rechnete Bismarck bereits mit dem sich am Ende des Kampfes ergebenden Resultat. Nicht einmal durch einen äußeren Erfolg in den Wahlergebnissen war die innere Machtlosigkeit zu verbergen, ganz im Gegensatz zum Militärkonflikt 1860 bis 1866, in welchem die Fortschrittspartei am Widerstand gegen die Regierung erstarkt war. Seit 1878 gibt es in den Parlamenten keine bürgerlich-liberale Majorität mehr. Die Vermittlungstendenzen, die Abneigung vor grundlegenden Umgestaltungen, die Anpassung an gegebene Verhältnisse und der verborgene Wunsch nach Behagen und friedfertiger Lebensgestaltung liegen im besitzenden Bürgertum, sind Kennzeichen des dritten Standes und seiner politischen Vertreter. Diese mußten zurücktreten vor der rücksichtslosen Ausbildung der Parteien nach rechts und links.

Aber neben politischen gibt es wirtschaftliche Erklärungsgründe des Niederganges. Der Freisinn, der sämtliche politische Erscheinungen an seinem Parteiprogramm zu messen vermochte, stand den wirtschaftlichen Fragen ohne Reformvorschläge gegenüber, denn der Liberalismus, wie er nach Zurückdrängen der Nationalliberalen nur durch die Fortschrittspartei vertreten wurde, war unsozial. Eugen Richter, seit 1871 Mitglied des Reichstags und bald Parteichef, gibt in seinen „Erinnerungen" interessante Ausführungen zu diesem Punkt. Er kennzeichnete 1878 seinen Standpunkt mit dem Worte: „Eine besondere soziale Frage existiert für uns nicht."

Die innere Unsicherheit der liberalen Partei zeigte sich bald in einer Reihe von neuen Kombinationen, Verbindungen und Trennungen. Nach der unmittelbaren Loslösung von 16 Mitgliedern der nationalliberalen Partei — unter ihnen Treitschke —, die für Bismarcks Schutzzollpolitik eintraten und ins konservative Lager übergingen, trennte sich im Jahre 1880 der linke Flügel als „Sezession" oder liberale Vereinigung unter Lasker, Rickert und Bamberger. Im Jahre 1881 bildete sich noch einmal ein Kartell sämtlicher liberalen Gruppen, durch deren vereintes Bemühen das Tabaksmonopol fiel. 1884 erfolgte die Vereinigung der Sezessionisten mit der Fortschrittspartei zur deutsch-freisinnigen Partei unter Eugen Richter. Aber bereits im Jahre 1891 brachte die Beratung des Militäretats eine abermalige Spaltung in die freisinnige Vereinigung unter Rickert und die freisinnige Volkspartei unter Eugen Richter.

Die zahlreichen Zersetzungen erklären sich aus dem stark ausgeprägten Individualismus, dem deutlich gefühlten Unterschied zwischen beschleunigenden und auch retardierenden Elementen. Die letzteren werden immer weiter nach rechts gerückt werden und sich den langsam schreitenden Gefährten zugesellen. Eine derartige Einwirkung des konservativen Einschlags beobachten wir bei den Nationalliberalen nach der Trennung der Sezessionisten und namentlich nach dem Zusammenschluß mit den Konservativen in dem von Bismarck 1887 geschaffenen Kartell, das 1890 zerbrach, ohne an dem Geiste der Partei etwas zu ändern. Auch die kurze

Freihandelsepoche unter Caprivi brachte keine wesentliche Umgestaltung in der Stellung des Freisinns.

Erst das Jahr 1896 zeigte eine politische Neugründung, die trotz äußerer Niederlage eine starke Nachwirkung bis in die Gegenwart nicht verkennen läßt: die national-soziale Partei Naumanns. Ausgehend von dem christlich-sozialen Verein Stöckers, innerhalb dessen Göhre frühzeitig „eine proletarische Gruppe" erkannte, stellte Naumann, „erfaßt vom Rhythmus der Arbeiterbewegung", die Sozialpolitik in den Mittelpunkt seines Programms. Die „Grundlinien" weisen auf sozialem Gebiet den sozialdemokratischen verwandte Forderungen auf. In politischer Hinsicht aber trennte Naumann sich von der Arbeiterpartei durch besondere Betonung des nationalen Gedankens und Hervorkehrung des von Bismarck übernommenen Machtprinzips. Mit der Anerkennung des Machtgedankens wurde er der eigenartige Vertreter eines Imperialismus, der bei ihm in dem Gedanken des „sozialen Kaisertums" gipfelte: Friedensschluß mit der Sozialdemokratie durch umfangreiche, im großen Maßstab betriebene soziale Gesetzgebung, Vereinigung aller bürgerlich-industriellen Bevölkerungsschichten gegenüber den agrarisch-konservativen Zusammenschlüssen, einheitliches Zusammenwirken von Monarchie und Volksvertretung.

Wegen des Ineinandergreifens liberaler, d. h. nationaler und sozialistischer Gedankenketten ist die Einordnung seiner Organisation in eine der bestehenden Parteirichtungen sehr schwer. In dieser Schwierigkeit mag auch der letzte Grund seines äußeren Mißerfolges beruhen. Naumann selbst ging, als er die Unmöglichkeit einer neuen Parteibildung zwischen der Vertretung des dritten und vierten Standes erkannte, zum Liberalismus über, und er trat mit den Fraktionsgenossen auch dem Block bei, zu dem im November 1906 der Reichskanzler Bülow aufgefordert hatte.

Die Blockpolitik ist interessant vor allem, weil sie deutliche Parallelen zu früheren Epochen der parlamentarischen Entwicklung aufweist. Die Zusage der Regierung auf Berücksichtigung liberaler Wünsche schuf eine Situation, ähnlich der der „Neuen Ära". Der Freisinn, müde der aufgezwungenen Tatenlosigkeit, folgte dem

Ruf nach Teilnahme an positiver Arbeit. Aus dem Wunsch einer einheitlichen und starken Gesamtheit ergab sich für ihn das Frankfurter Einigungsprogramm und die „Fraktionsgemeinschaft", welche die freisinnige Volkspartei, die freisinnige Vereinigung und die süddeutsche Volkspartei umfaßt. Das energische Eintreten für den Block mußte indessen das Bedenken der konsequent Liberalen erregen, und wie stets nach der Anpassung des Liberalismus an die Regierung, wie namentlich im Jahre 1859, trennte sich auch jetzt ein Teil der Fraktionsgemeinschaft ab. Es ist die von Barth-Gerlach-Breitscheid geführte Sektion, die sich infolge der Verhandlungen zum Vereinsgesetz als „demokratische Vereinigung" im Sommer 1908 konstituierte. Die Loslösung erfolgte mit ähnlicher Schärfe von beiden Seiten wie die Bildung Junglitauens 1861, wie die der Sezession 1880. Es ist lohnend, etwa Bambergers Schrift „Sezession" mit Barths kleiner Broschüre „Der Freisinn im Block" zu vergleichen. Diese Neugründung zeigt uns den linken Flügel des Freisinns in einem Moment, in dem er ein Zusammengehen mit den Sozialdemokraten für gegeben hält. Eine gleiche Koalition lag in den ursprünglichen national-sozialen Plänen Naumanns, der mehrere Jahre vor der Blockpolitik (in seinen Hamburger und Heidelberger Reden) theoretisch die Unmöglichkeit eines Kartells mit Mitgliedern rechts vom Zentrum erörterte. Die Mittelpartei als bürgerlich-nationale Fraktion scheint demnach zu keiner Selbständigkeit mehr gelangen zu können. Die Weiterentwicklung des Liberalismus wird in der Folgezeit immer weniger eine isolierte Betrachtung gestatten; vielleicht wird er in der Verschmelzung mit einer andern Partei bei Durchsetzung seiner eigenen Grundideen eine Art Auferstehung erleben. Mit Notwendigkeit führt die Geschichte des Liberalismus über zu der Betrachtung der Sozialdemokratie.

Literatur: Parisius, Die deutsche Fortschrittspartei. Berlin 1879. — L. Bamberger, Die Sezession. Berlin 1881. — E. Richter, Im alten Reichstag. Berlin 1895. — Barth, Der Freisinn im Block. Berlin 1908. — P. Harms, Die nat.-lib. Partei. Berlin 1907. — Naumann, Die Leidensgeschichte des Liberalismus. N. Rundschau, Juli 1908. — Wenck, Die Geschichte der Nationalsozialen. Berlin 1905.

3. Die sozialdemokratische Partei.

Oft ist nach einer Erklärung dafür gesucht worden, daß der Liberalismus auch in Zeiten konzentrierter Macht Wege der Gewalt und letzte Konsequenzen zu vermeiden suchte. Der entscheidende Grund für sein zögerndes Verhalten muß in der Stellung des Bürgertums zum vierten Stande erblickt werden, dessen latente Kräfte es durch revolutionäre Bewegungen zu wecken fürchtete. Was den Liberalismus zurückhielt, war diese Furcht vor dem neu in die Geschichte eintretenden Stande des Proletariats, vor dem „dröhnenden Schritt der Arbeiterbataillone." So waren schon in der Epoche parlamentarischer Kämpfe bis 1863 die Proletarier die stummen Akteure politischen Lebens, freilich noch ohne ausgeprägtes Klassenbewußtsein und ohne eigene Parteibildung.

In Deutschland fehlten in den beiden ersten Dritteln des 19. Jahrhunderts für ein vom Bürgertum gesondertes Proletariat die Entwicklungsbedingungen: die maschinenmäßige Produktion und die damit zusammenhängende Ausbildung der Großindustrie.

Die Länder, in denen sich zuerst Großindustrie mit der Nebenerscheinung des hochentwickelten Kapitalismus entfaltete, England und Frankreich, weisen auch die ersten ausgebildeten sozialistischen Theorien auf. Owen, Fourier und Cabet beeinflußten in Deutschland den Schneidergesellen Weitling, der zuerst sozialistische Träume von der Gleichheit aller Menschen, von sozialer Freiheit und allgemeiner Glückseligkeit hören ließ.

Mehr den realen Mächten gerecht wird Proudhon mit seinem Ausspruch: „Die soziale Wissenschaft ist der Zusammenklang der Vernunft mit der sozialen Praxis." Er bildet den Übergang zu dem Theoretiker, welcher der eigentlich wissenschaftliche Begründer der sozialistischen Prinzipien wurde, zu Karl Marx.

Marx' äußerer Lebensgang und sein Milieu trugen dazu bei, seine Gedanken nach einer Richtung hin spezifisch zu formen. Er stammte aus den Rheinlanden, dem erstentstandenen Industriegebiete Deutschlands, wodurch sich sein Interesse dem Gegensatz von Fabrikant und Fabrikarbeiter zuwenden mußte. Dieses Interesse wurde noch erhöht durch seinen Aufenthalt in England.

In Brüssel fand er in Friedrich Engels den Freund und Gesinnungsgenossen, mit dessen Namen zusammen der seine künftig oft genannt wird, und mit dem er kurz vor Ausbruch der Februarrevolution, im November 1847, das „Kommunistische Manifest" verfaßte.

Diese geniale Jugendarbeit von Karl Marx — der den Hauptanteil der geistigen Leistung des Programms trägt — ist bedeutungsvoll zur Erkenntnis seines Wesens wie auch zum Verständnis der sozialdemokratischen Partei. In dieser knappen, wenige Seiten umfassenden Schrift ist nicht nur seine ganze Geschichtstheorie enthalten, die in seinem Hauptwerke, dem „Kapital", nur vertieft und ausgeführt wurde, sondern die hier aufgestellten Grundsätze sind auch heute noch die stützenden Fundamente der sozialdemokratischen Parteidoktrin.

Der Satz des Manifestes „Die Geschichte ist nichts als eine Reihe von Klassenkämpfen" gibt bereits die ausgebildete Ansicht der materialistischen Geschichtsauffassung wieder, der zufolge nicht die einzelnen Persönlichkeiten Träger geschichtlichen Lebens sind, sondern die einzelnen Klassen, bei denen es sich an erster Stelle nicht um politische Macht, sondern um ökonomische Interessen handelt.

Die Marxsche Theorie wird dann im „Kapital" weiter ausgebildet und das Gesetz als Maßstab an die Tatsachen gelegt. Alle Klassenkämpfe sind zugleich Umbildungsprozesse in den ökonomischen Verhältnissen und unterliegen der gesetzmäßigen Entwicklung. Die beiden Klassen, die sich in unbedingtem Kontrast gegenüberstehen, sind die „Bourgeois und Proletarier", — oder wie das „Kommunistische Manifest" bereits sagt, „Ausbeuter und Ausgebeutete". Zur Klasse der Bourgeois gehören alle selbständigen Unternehmer eines Großbetriebs, zu der der Ausgebeuteten sämtliche Lohnarbeiter. Die kleinen Produzenten verlieren ihre Selbständigkeit, alle reaktionären Bestrebungen zur Erhaltung eines Handwerkerstandes scheitern am Gang der Entwicklung, und die Angehörigen des sogenannten zweiten Standes werden in das Proletariat hineingestoßen, während andrerseits der Kapitalismus zu immer größeren Machtansprüchen anwächst. Der „kapita-

listische Mehrwert" entsteht dadurch, daß der Fabrikant nach Ablohnung des Arbeiters den überschüssigen Arbeitswert für sich in Anspruch nimmt, denn nur die in der Arbeitskraft des Proletariers aufgespeicherte Energie und ihre Umsetzung in lebendige Arbeit ist Schöpferin der Werte.

Dadurch sinkt der moderne Arbeiter immer mehr unter die Bedingungen seines eigenen Standes, er wird zum Pauper (dauernd Notleidenden). So wie die Anzahl der Proletarier ständig wächst, nimmt die Zahl der Kapitalmagnaten nach dem Gesetz der Kapitalkonzentration ständig ab. Aber gerade dadurch verlieren die Produzenten die Herrschaft über sich selbst. Überproduktion, Konkurrenzkampf und Handelskrisen weisen bereits auf den Umschwung hin: die Expropriateurs werden expropriiert. (Die Enteigner werden enteignet.) Dieser Zusammenbruch aber ist nicht als Tat der äußeren Gewalt, nicht in Form einer blutigen Revolution zu denken, die als voreiliger „Putschismus" von Marx verurteilt wird, sondern er erweist seine Notwendigkeit durch das lange Vorbereitete seines Eintretens. Aus der Vereinigung der sich bekämpfenden Gegensätze baut sich die neue Einheit auf. Indem die bisherigen Lohnarbeiter Besitzer der Produktivmittel werden, einen sie in sich die bisherige Zweiheit.

Wie das Leitmotiv des „Kommunistischen Manifests" — die Darstellung der Geschichte als einer Reihe von Klassenkämpfen — über jeden nationalen Rahmen hinauswies, so schloß das Programm mit dem Wort, das seitdem zum Schlachtruf der Partei geworden ist: „Proletarier aller Länder, vereinigt Euch."

In der französischen Februarrevolution des Jahres 1848 wurden bereits kommunistisch-sozialistische Forderungen unter der Führung Louis Blancs aufgestellt, und der Historiker Tocquille sprach die neue Erkenntnis aus: „Sehen Sie denn nicht, daß die politischen Leidenschaften sozial geworden sind?"

Aber während im Ausland diese Parole zu einer internationalen Bewegung ausgegeben wurde, fehlte in Deutschland selbst noch der Stand der Proletarier, d. h. der Arbeiter mit ausgeprägtem Klassenbewußtsein.

Der schlesische Weberaufstand 1844 war lediglich der plötzliche

Ausbruch einer untergehenden Hausindustrie und vollzog sich ohne Kenntnis kommunistischer Lehren.

Zwar war in Berlin bereits 1844 der erste Arbeiterverein entstanden, der jedoch hauptsächlich zur erweiterten geistigen Bildung des Standes gegründet war, und der sich 1848 der bürgerlichen Bewegung anschloß. In einem Protest gegen Beschlüsse des Frankfurter Parlaments wird von der Generalversammlung des Arbeitervereins erklärt: „Die deutschen Arbeiter sind noch keine Kommunisten, sie wollen keinen Krieg gegen die Reichen und das Eigentum; sie verlangen nur Beschäftigung, ausreichenden Lohn, freie Presse und Gleichheit der Rechte." Dasselbe Abhängigkeitsverhältnis vom bürgerlichen Freisinn blieb bestehen bis zum Jahre 1862, in dem eine Arbeiterdeputation aus Leipzig Aufnahme im Deutschen Nationalverein verlangte, unter der doppelten Bedingung, daß das allgemeine Wahlrecht als Programmpunkt aufgenommen und die Zahlung des hohen Mitgliedsbeitrags in Raten gestattet werde. Es wurde in heute unbegreiflich erscheinender Engherzigkeit abgelehnt und die Ablehnung mit der wie Hohn wirkenden Phrase verbrämt, die Arbeiter möchten sich als die „geborenen Ehrenmitglieder des Vereins" betrachten.

Dieser geeignetste Zeitpunkt, in dem sich die Arbeiter nach einem Zusammenschluß sehnten, wurde benutzt von Ferdinand Lassalle. Er gründete unmittelbar darauf im Jahre 1863 seinen „Allgemeinen deutschen Arbeiterverein", der später ein Bestandteil der sozialdemokratischen Partei wurde.

Trotz seiner scharfsinnigen Beweisführung ist Lassalle nicht eigentlich Wissenschaftler wie Marx; er ist Agitator. Indem sich jede seiner Reden in einer schwungvollen Sentenz, einem geistreichen Aperçu zuspitzte, wirkte er zündend auf die Massen. So brachte er das, was bei Marx Theorie war, in das praktische Bewußtsein der Arbeiterbevölkerung.

Er erhoffte eine Befreiung aus den Lohnfesseln nur, wenn der Staat selbst die Mittel zur Produktion gewährte. „Produktivgenossenschaften mit Staatskredit" wurden darum sein Ziel. Dieses erschien ihm um so erstrebenswerter, als er in dem Staat den vollkommenen Ausdruck des Machtprinzips würdigte. Diese

Hochschätzung des Staats ergab die Berührungspunkte mit Bismarck. Die Einrichtung derartiger Genossenschaften und die Gewährung des allgemeinen Wahlrechts gab den Inhalt ihrer Gespräche.

Lassalle konnte sein Werk nicht zur Vollendung führen, da er bereits im Jahre 1864 starb. Der von Lassalle selbst bestimmte Nachfolger, Becker, erwies sich zur Leitung des Arbeitervereins unfähig. Der Verein, der auch zu Lassalles Zeiten nur 4600 Mitglieder gezählt hatte, wurde noch mehr geschwächt, als eine Spaltung eintrat. Die Führung des einen Teils übernahm von Schweitzer, der in die Bismarcksche Politik einlenkte. Die zweite Gruppe wurde geführt von der Gräfin Hatzfeld, der langjährigen Freundin Lassalles. Die innere Unsicherheit des Vereins mußte vor allem deutlich werden, als eine neue zielbemußte Agitation bei den deutschen Arbeitern einsetzte. An der Spitze dieser neuen Erhebung standen Liebknecht und Bebel. Scharf betont wurde der Gegensatz zu Lassalles Organisation, der bereits Marx (in einem Briefe an Schweitzer) „ihren Sektencharakter und ihre Zuspitzung auf den preußischen Staat" vorgeworfen hatte.

In den konstituierenden Reichstag des Norddeutschen Bundes wurde Bebel als einziger Vertreter der Arbeiterschaft gewählt. Der gesetzgebende Reichstag von 1867 wies bereits 7 sozialistische Abgeordnete auf, die freilich noch keiner fest gefügten Partei angehörten. Die Parteigründung erfolgte im Jahre 1869. Die Anhänger Bebels und Liebknechts schlossen sich auf dem Kongreß zu Eisenach zur „Sozialdemokratischen Arbeiterpartei Deutschlands" zusammen. Der Doppelname — sozial und demokratisch — weist auf die Doppelseite des Programms hin: Umgestaltung der wirtschaftlichen und politischen Einrichtungen, während in den meisten andern Staaten Europas die Bewegung sich nur den Namen „sozialistische Partei" gab. Diese neue Organisation mußte zunächst als einheitliches Vorgehen gegenüber den Lassalleanern erscheinen. Aber auch zwischen den Führern der Eisenacher Partei gab es Unterschiede und Differenzen.

Liebknecht, der als unmittelbarer Abgesandter von Marx auftrat, wurde zum eigentlichen Vertreter der sozialen Internationale. Bebel, der seinen Ausgang von den Leipziger Ar-

beiterbildungsvereinen genommen hatte, verleugnete seinen früheren Zusammenhang mit dem Liberalismus nicht und trat vor allem für parlamentarische Herrschaftsformen ein.

Der Auffassung beider Führer wird in dem ersten, dem Eisenacher Parteiprogramm Rechnung getragen, sowohl nach der politischen als der ökonomischen Seite hin. Die wichtigsten politischen Forderungen des Eisenacher Programms sind: Erteilung des demokratischen Wahlrechts für Parlament und Gemeindevertretung, Gesetzgebung durch das Volk, Volksheer an Stelle der stehenden Heere. Die sozialistischen Grundsätze stellen das Ziel: Abschaffung des Lohnsystems durch genossenschaftliche Arbeit mit vollem Arbeitsertrag für jeden Arbeiter; als nächste Forderungen: Staatskredit für freie Produktivgenossenschaften, Einschränkung und Verbot von Frauen- und Kinderarbeit. Besonders betont wird der Anschluß der sozialdemokratischen Partei an die „Internationale Arbeiter-Assoziation", die im Jahre 1864 in London gegründet worden und deren Programm und Statuten von Marx ausgearbeitet war. Die revolutionär-anarchistische Opposition gegen Marx, geführt von Bakunin, führte zur Zersetzung und zum Untergang der Arbeiterassoziation, aber die neue „Internationale" knüpfte an die vorhergehende an und erschien als ihre natürliche Fortsetzung.

Die Forderung des allgemeinen Wahlrechts wurde durch Bismarck 1867 erfüllt. Trotzdem zeigten die Wahlen des Jahres 1871 eine Einschränkung der sozialdemokratischen Mandate. Außer Bebel wurde nur ein Abgeordneter in den neuen deutschen Reichstag gewählt, da der siegreiche Krieg die regierungsfreundlichen Parteien gestärkt hatte. Aber bereits das Jahr 1874 brachte der Partei 9 Abgeordnete und 6,4 Prozent aller abgegebenen Stimmen. Dieses schnelle Anwachsen ist nur aus der inneren Umgestaltung des Deutschen Reiches in einen Industriestaat zu erklären, da auch dieser so den Stand der Industriearbeiter, die eigentlichen Anhänger sozialistischer Lehren, erstehen ließ.

Das äußere Anwachsen der Partei mußte auch den Wunsch nach innerer Einigung und Erstarkung herbeiführen. Die Einigung zwischen den Eisenachern und den letzten Anhängern Lassalles

wurde 1875 in Gotha vollzogen. Das neu entworfene Kompromißprogramm zeigt trotz Berücksichtigung einiger Lassallescher Forderungen dennoch einen Sieg der Marxisten.

Das Jahr 1877 wies bereits 42 Parteizeitungen — unter ihnen den „Vorwärts" — auf. Es wurden 12 sozialdemokratische Vertreter in den Reichstag gewählt, und das Jahr brachte den ersten Wahlsieg in Berlin.

Diese Erfolge veranlaßten die Regierung, mit allen zu Gebote stehenden Mitteln gegen die Partei vorzugehen. Ja, der vollständige Umschwung, der sich 1878 in der inneren Politik und Wirtschaftsform vollzog, wurde nicht zuletzt von der Absicht geleitet, die Sozialdemokratie zu verkleinern, wenn möglich, zu sprengen. Nachdem das von Bismarck vorgelegte Sozialistengesetz bereits einmal vom Reichstag abgelehnt war, wurde es — unter dem unmittelbaren Eindruck des Nobilingschen Attentats auf Wilhelm I. — angenommen, obwohl die terroristische Tat überhaupt nicht mit den sozialdemokratischen Grundsätzen in Verbindung stand.

Das Gesetz richtete sich „gegen alle Vereine, Versammlungen und Druckschriften, die durch sozialdemokratische, sozialistische oder kommunistische Bestrebungen den Umsturz der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung bezweckten". Unter dem Druck dieses Gesetzes fanden in einem Jahr über 500 Majestätsbeleidigungsprozesse statt; 244 Vereine wurden aufgelöst, 187 periodische und 307 nichtperiodische Druckschriften verboten, 67 Sozialdemokraten ausgewiesen.

Eine positive Abwehr der Partei erhoffte die Regierung durch die Einleitung der sozialen Gesetzgebung. Im Jahre 1881 erfolgte ihre Ankündigung durch die Kaiserliche Botschaft, in den folgenden Jahren bis 1890 ihre Durchführung. Doch wurde weder durch Gewalt noch durch Berücksichtigung der sozialen Forderungen der Arbeiter die Macht der Partei untergraben. Trotz der fehlenden Agitation stieg die Anzahl der Reichstagsabgeordneten auf 24 und sank nur bei Erwartung eines Krieges mit Frankreich im Jahre 1887 auf 11.

Infolge der Unterdrückung hatte sich der revolutionäre Zug in der Partei verschärft: der Passus von der Durchführung ihrer

Grundsätze „nur auf gesetzmäßigem Wege" wurde im Parteiprogramm gestrichen. Das von Bismarck gegen die Sozialdemokratie gerichtete Kartell im Jahre 1887 versagte. Es zerbrach bei der Neuberatung des Sozialistengesetzes im Jahre 1890. Bismarcks Abgang und das Erlöschen dieses Gesetzes fallen zusammen, stehen in ursächlichem Zusammenhang.

Der Parteitag des folgenden Jahres zu Erfurt leitet eine neue Epoche in der sozialdemokratischen Entwicklung ein, die konstatiert wird durch das Erfurter Programm. Dasselbe gilt seitdem als Ausdruck der Parteidoktrin.

Die Betonung der sozialdemokratischen als einer sozialökonomischen und internationalen Partei lassen das Programm als Überwindung jedes Dualismus und vollständigen Sieg der Marxistischen Richtung erscheinen. Zum erstenmal ist hier auch ausdrücklich das Wahlrecht für die Frau gefordert. Der parlamentarische Grundzug des Programms zeigt sich darin, daß nicht mehr „Entscheidung über Krieg und Frieden durch das Volk, sondern durch die Volksvertretung" verlangt wird. Diese letztgenannte Einschränkung bei ursprünglich radikaler Forderung bedeutet bereits — trotz des im übrigen starren Doktrinarismus — eine Anpassung an Rechtsverhältnisse der Gegenwart, die sich ergaben aus dem Anwachsen der Partei. Nach den Wahlen 1890, bei denen die Million sozialdemokratischer Stimmen zum erstenmal überschritten wurde, waren 35 Abgeordnete in den Reichstag eingezogen. Die Vergrößerung legte den Führern die Verpflichtung auf, aus der bloßen Negation und Gesellschaftskritik herauszugelangen und auch in der Volksvertretung positive Reformvorschläge zu stellen, da die unbedingte Einflußlosigkeit nicht mehr bestand. Diese Forderung brachte auf dem Erfurter Parteitag v. Vollmar zum Ausdruck. Er verlangte an Stelle der Anträge in nur „propagandistischer Absicht" Besserungsvorschläge für die augenblickliche Lage der Arbeiter. Im Gegensatz zu Bebels Wort: „Ich bin überzeugt, der Tag unserer letzten Ziele ist so nahe, daß wenige in diesem Saale sind, die den Tag nicht erleben werden", tat Vollmar seinen Ausspruch, „er glaube nicht an das tausendjährige Reich, wohl aber an den zehnstündigen Normalarbeitstag."

Die folgenden Jahre bis 1903 sind beherrscht von dem Streit zwischen den Marxisten und der Richtung von Vollmars, dessen Gesinnungsgenossen sich bald unter dem Namen der „Revisionisten" sammelten, und deren Wortführer Ed. Bernstein wurde. Dieser Gegensatz fand seinen literarischen Niederschlag in den Streitschriften Bernsteins und Kautskys. Von dem ersteren wurde Anschluß an die bestehenden Verhältnisse und ein Weg der Reformen an Stelle der gewaltsamen Revolution verlangt, von dem letzteren auf dem streng Marxistischen Standpunkt verharrt.

Der Parteitag zu Hannover 1899 wurde besonders der „Bernsteindebatte" gewidmet. Eine vorläufige Entscheidung führte der Dresdener Parteitag 1903 herbei, der mit dem Siege der Marxisten, der Unterwerfung Bernsteins und seiner Gruppe endete.

Eine Resolution wurde von der Versammlung angenommen, die die revisionistischen Bestrebungen aufs entschiedenste verurteilte, die bisher bewährte und sieggekrönte, auf dem Boden des Klassenkampfes beruhende Taktik beibehielt, sich gegen jede Politik des Entgegenkommens an die bestehende Ordnung der Dinge wandte und der Überzeugung von der ständigen Verschärfung der Klassengegensätze Ausdruck gab.

Das Jahr des Dresdener Parteitags bezeichnete nicht nur die innere Einigung, sondern auch den äußeren Sieg der Partei, die bei den Wahlen 3 Millionen Stimmen für sich sammelte und mit 82 Abgeordneten die nach dem Zentrum größte Partei wurde.

Trotz der Behauptung unveränderlicher Prinzipienfestigkeit machte sich bei der Ausdehnung der Partei ein Umwandlungsprozeß in derselben bemerkbar, der sich bei Betrachtung einzelner taktischer und politischer Fragen besonders deutlich zeigt.

In der Stellung zu den Gemeindewahlen, zur Gewerkschaftsbewegung, zur Genossenschaftsbewegung zeigt sich an Stelle der ursprünglichen unbedingten Ablehnung ein Einlenken in die gemäßigte, den Augenblicksbedürfnissen entsprechende Richtung.

Besonders interessant ist die Stellung der sozialdemokratischen Partei zu den Landtagswahlen der einzelnen Staaten. Noch im Jahre 1893 wurde Nichtbeteiligung an denselben als Parole ausgegeben, der Parteitag des Jahres 1893 hob diese Bestimmung

auf, im Jahre 1900 wurde nicht nur die Verpflichtung zur Wahlbeteiligung geboten, sondern auch das Wahlbündnis mit bürgerlichen Parteien — wenn auch nach jedesmaliger Zustimmung des Parteivorstands — angeordnet.

Am gesichertsten mußte nach den Erfurter Verhandlungen die Einordnung der deutschen Sozialdemokratie in den internationalen Zusammenhang erscheinen. Der Erfurter Parteitag nahm deshalb scharfe Stellung gegen das Wort Vollmars: „Sobald das Vaterland angegriffen wird, gibt es nur eine Partei". Aber es klingt nicht viel anders, wenn Bebel — freilich 13 Jahre später — im Reichstag erklärte, „in einem Krieg um die Existenz Deutschlands sei der deutsche Boden zu verteidigen, und jeder Versuch, von diesem Boden ein Stück Land wegzureißen, bis zum letzten Atemzug zurückzuweisen." Und es ist nur ein Refrain dieser Worte in dem Ausspruch Hués auf dem Kongreß zu Lüttich 1905: „Jeder von uns ist stolz auf sein Vaterland. . . . . Wir wollen aus dem nationalen Vielklang einen harmonischen Einklang herstellen."

Die Partei hat sich demnach dem von ihr selbst besonders hervorgehobenen, ständig wirksamen Entwicklungsgesetz nicht zu entziehen vermocht. Diese Entwicklung hat freilich auch die verschiedenen Strömungen innerhalb der Partei geschaffen. Naumann unterscheidet danach in der heutigen Sozialdemokratie 3 Gruppen: Die utopistische Richtung, vertreten durch Bebel, der an unbedingte Verwirklichung der Idee bei seiner Generation glaubt, die eigentlichen Marxisten, zu ihr gehören nach Liebknechts Tod vor allem Karl Kautsky und Rosa Luxemburg, die dritte ist die durch Bernstein, Auer, Heine, Schippel u. a. vertretene Gruppe der Revisionisten, die ihren Standpunkt in den „Sozialistischen Monatsheften" vertreten.

Eine neue Epoche scheint eingeleitet durch die Verhandlungen des Nürnberger Parteitags 1908, in dem die revisionistische Richtung zum erstenmal als eine Gesamtheit auftrat, den inneren Erfolg davontrug und dadurch das abgegrenzte Klasseninteresse prinzipiell durchbrochen zu haben scheint.

Literatur: Mehring, Geschichte der deutschen Sozialdemokratie. 3. Aufl. Stuttg. 1906. — Sombart, Sozialismus und soziale Bewegung.

4. Das Zentrum.

Neben der Sozialdemokratie war das Zentrum die Fraktion, gegen die sich Bismarcks Kampf am schärfsten richtete, zwischen beiden sind denn auch trotz der ganz verschiedenen Ausgangspunkte, Prinzipien und Endziele dennoch Zusammenhänge auffindbar.

Es ist mehr als bloße Taktik, daß Wahlbündnisse zwischen beiden stattgefunden haben. Der Umstand, daß die „rote und schwarze Internationale" so oft zusammen genannt werden, deutet darauf hin, daß sie beide jenseits der nationalen Staatsideen wurzeln, die Sozialdemokratie in bewußter Verachtung des politisch-abgegrenzten Staats, das Zentrum dadurch, daß seine Politik sich ultra montes — jenseits der Berge — erstreckt und dadurch gleichfalls über den vaterländischen Staat hinausgreift. Beide Fraktionen offenbaren ein ausgebildetes Organisationstalent, vorbildliche Disziplin und Taktik, beide ziehen ihre Kräfte aus den Massen und sind an eine Entwicklung geknüpft, in der dem Stimmzettel, der antiindividualistischen, der rein quantitativen Wertung die Entscheidung beigegeben ist.

Aber neben diesen Gemeinsamkeiten finden sich innerlichste Unterschiede. Gerade aus der eigentlichen Zwischenstellung zwischen Rechts und Links — aus den Vergleichs- und Kontrastmerkmalen — ergibt sich die katholische Fraktion als eigentliches Zentrum, ist der Name mehr als die Bezeichnung der Reichstagssitze, will er die Partei als den Mittelpunkt parlamentarischen Lebens kennzeichnen.

Die katholische Fraktionsgemeinschaft läßt sich — wie der größte Teil der politischen Parteien Deutschlands — zurückführen auf das Jahr 1848.

Deutlich ist eine katholische Gruppe sowohl im Frankfurter Parlament als auch in der preußischen Nationalversammlung zu bemerken. Das Programm derselben deckt sich in den meisten Punkten mit den liberalen Gesamtforderungen: Einiges Deutschland, Einführung der Verfassung in Preußen, als Regierungsform die konstitutionelle Monarchie. Daneben finden sich einige in dieser Zeit bemerkenswerte soziale Reformvorschläge in bezug auf das Gewerbe-

und Fabrikwesen. Die Anschauung der Führer aber zeigt hier bereits eine spezifisch kirchenpolitische Färbung. Vertreter waren in Frankfurt Lichnowski, Döllinger, Radowitz und August Reichensperger. Radowitz konnte hier sein großdeutsches Programm entwickeln, für das er schon vor Ausbruch der Revolution den ganz in der Romantik wurzelnden König Friedrich Wilhelm IV. gewonnen hatte. Reichensperger vertrat neben der großdeutschen eine andere Seite katholischer Verfassungs- und Umgestaltungspläne durch seine antipreußische Stellungsnahme.

Neben den rein politischen waren auch einige kirchliche Forderungen in dem Programm des Jahres 1848 enthalten: Anträge auf Unabhängigkeit der Kirche vom Staat, auf Wegfall des Staatseinflusses bei allen Wahlen für geistliche Ämter, auf Wegfall der landesherrlichen Patronate und der Berufung an weltliche Gewalten bei geistlichen Sachen. Auf Bischof Geißels Initiative sind die Artikel 15, 16 und 18 der preußischen Verfassung zurückzuführen, welche Ordnung der kirchlichen Angelegenheiten durch die Religionsgemeinschaft selbst bestimmten. Aus derselben Anregung stammt der Artikel 24, welcher bei Einrichtung der Volksschulen möglichste Berücksichtigung der konfessionellen Verhältnisse verlangt.

Vom Jahre 1852 ab gab es im preußischen Abgeordnetenhaus unter Führung der Brüder Reichensperger die „katholische Fraktion," die in den meisten Fällen mit den Liberalen stimmte, aber bald in den Stürmen des Militärkonflikts der ausgeprägteren Fortschrittspartei weichen mußte. Die Fraktion Reichensperger, die in ihren Anfängen 62 Abgeordnete zählte, besaß 1863 nur noch 26, im Jahre 1866 nur 15 Vertreter im Landtag, im konstituierenden Reichstag 1867 fehlte sie vollständig.

Aus den Überresten dieser Partei, zum Teil durch die bedeutendsten ihr zugehörigen Männer gebildet, entstand im Jahre 1870 das erstarkte Zentrum.

Unter den Urkunden zur Neugründung steht an erster Stelle das Schreiben Peter Reichenspergers an die Kölnische Volkszeitung. Zu den bereits früher aufgestellten Forderungen nach Selbständigkeit der Kirche und nach der konfessionellen Schule trat die durch die Zeit gegebene Erweiterung: Bewahrung des föderativen Cha-

rakters der einzelnen Bundesstaaten gegenüber dem zentralisierten Einheitsstaat. Die von Reichensperger aufgestellen Punkte bildeten die Grundlage zu dem knappen, ganz prägnanten Soester Programm vom 28. Oktober 1870 und den beiden Wahlaufrufen zur preußischen und deutschen Volksvertretung im Dezember 1870 und März 1871. Diese Daten sind nicht unwesentlich. Die Zentrumspartei konnte von sich rühmen, daß sie „zuerst aufgestanden sei." Während das Interesse fast aller Deutschen den Kämpfen in Frankreich zugewendet war und dem Stolz der einheitlichen Erhebung Sonderinteressen untergeordnet wurden, traf das Zentrum die Vorbereitungen zu den Wahlen. Gleichzeitig wurde als Parteiorgan die Germania gegründet, die vom 1. Januar 1871 ab erschien.

Diese innere Erstarkung und Erhebung erklärt sich aus den äußeren Niederlagen des Katholizismus. Die erste Niederlage der Kirche bedeutete der Krieg Preußens gegen Österreich im Jahre 1866. Die katholische Vormacht in Deutschland war damit gebrochen, ganz Süddeutschland mit geschlagen; der „Ketzerstaat Preußen" blieb sieghaft, und alle großdeutschen Hoffnungen waren vernichtet. Eine Verschärfung dieser Stellung trat ein bei der Besiegung Napoleons. Das Napoleonische Régime hatte so unbedingt der Geistlichkeit als Stütze seines Throns bedurft, daß die Niederlage und Absetzung des französischen Kaisers zugleich als eine Niederlage der Kurie angesehen werden mußte. Unmittelbar nach der Schlacht bei Sedan erfolgte die Zurückziehung der französischen Truppen aus Rom, der Einzug Viktor Emanuels in die alte italienische Hauptstadt, die Auflösung auch des letzten Restes vom Kirchenstaat, des Patrimonium Petri. Im innersten Zusammenhange mit diesen Vorgängen steht es, daß mit Aufgeben der weltlichen Gewalt die Macht des Papstes über die Geister ihren nicht mehr zu übersteigenden Ausdruck fand: am 13. Juli 1870 war die Anerkennung des Unfehlbarkeitsdogmas auf dem Vatikanischen Konzil erfolgt. Diesen neuen Weg zur Machtentfaltung des Papsttums hat Bismarck in der Zirkulardepesche vom 14. Mai 1872 und später in den „Gedanken und Erinnerungen" bezeichnet, wenn er die Bischöfe als „Werkzeuge ohne eigene Ver-

antwortlichkeit" hinstellt, als „Beamte eines fremden Souveräns, der vermöge seiner Unfehlbarkeit ein vollkommen absoluter ist."

Aus der Absicht, dieser Souveränität der Hierarchie zum Siege zu verhelfen, entstand die Zentrumspartei im Entscheidungsjahr 1870. Damit scheint auch die Frage bis zu einem gewissen Grade beantwortet, ob sie eine konfessionelle oder politische Partei sei; sie ist es in dem Maße, wie man das Machtstreben der Kirche und die verschiedene Befriedigung dieses Strebens im Mittelalter und der Neuzeit selbst als politisch bezeichnen will.

Entscheidend für die in der Partei wirksamen Tendenzen sind die Gründer selbst, von denen jeder einen Punkt des Programms mit seiner Persönlichkeit deckt. Zu diesen Gründern gehören vor allem Savigny, die Brüder Reichensperger, Windthorst, Bischof Ketteler und Mallinckrodt.

Savigny, ein Abkömmling der Familie Savigny-Brentano, war Träger einer alten Kultur, der romantischen Tradition, der er in der Gegenwart weitgreifende Geltung zu verschaffen trachtete.

Ihm hierin wesensverwandt war August Reichensperger, der zugleich als Vertreter des liberal-kritischen Verhaltens gegenüber Preußen angesehen werden kann.

Der antipreußische Partikularismus war auch das treibende Element in einer Menge verwandter Zusammenschlüsse: der Patriotenpartei Bayerns, bei den Polen, Elsässern und Welfen. Die letzteren waren die einzigen evangelischen Mitglieder des Zentrums. Ihr Anschluß an die Partei wurde oft betont, um den konfessionellen Charakter der Fraktion in Abrede zu stellen. Der Anschluß evangelischer Welfen an die Partei ist jedoch nur daraus erklärbar, daß sie in der Persönlichkeit ihres früheren Ministers Windthorst einen Vertreter ihrer Interessen zu finden hofften, der ihnen gegenüber ihren eigenen Ansprüchen auf Hannover die Verschiedenheit des Bekenntnisses unwesentlich erscheinen ließ.

Entscheidend für die Anerkennung dieser ultramontanen Richtung innerhalb der Partei mußte die Stellung der preußischen Regierung werden. Dieselbe hatte durch Bismarck ihre Auffassung vom Vatikanischen Konzil dahin präzisiert, „daß es für Protestanten verfassungsmäßig wie politisch nur einen Standpunkt

gibt, den der vollkommenen Freiheit in kirchlichen Dingen und der entschiedenen Abwehr jeden Übergriffs auf das staatliche Gebiet."

So wies die erste Zeit nach den Umgestaltungen, die das Jahr 1870 der katholischen Kirche wie dem deutschen Reiche brachte, ein durchaus freundliches Verhältnis zwischen beiden auf.

Der Papst ließ durch den Grafen Ledochowski, den Erzbischof von Posen und Gnesen, Wilhelm I. zur Kaiserwürde beglückwünschen. Bismarck benutzte den Aufenthalt des Erzbischofs in Versailles zu Unterhandlungen, um die Vermittlung des Papstes beim Friedensschluß zu erhalten. Ja, es erfolgte von seiten der Regierung das Angebot, dem Papst ein Asyl in Deutschland zu gewähren. Die Forderungen Ledochowskis aber gingen weit darüber hinaus. Sie erstreckten sich auf Übertragung der kirchenpolitischen Artikel aus der preußischen in die deutsche Reichsverfassung und auf die Wiedererrichtung des Kirchenstaates. Ledochowski traf darin zusammen mit dem Aktionsprogramm und dem Kampfziel der Ultramontanen. Am 17. Februar 1871 richteten die Mitglieder der preußischen Zentrumsfraktion eine Adresse an den Kaiser nach Versailles mit der Bitte um Wiederherstellung der weltlichen Macht des Papstes.

Als auch Pius IX. selbst von Kaiser Wilhelm die Rückeroberung des Kirchenstaats und die Vertreibung des „Räuberkönigs" Viktor Emanuel verlangte, verhielt sich die Regierung ablehnend. Das Zentrum sah sich dadurch in die Opposition gedrängt, die um so heftiger war, als es sogleich mit 70 Abgeordneten über die nötigen Machtmittel verfügte und sich außerdem die Partei der Regierung zur Verfügung stellte, deren Tendenzen den ultramontanen vollkommen entgegengesetzt waren. Gestützt auf diese nationalliberale Partei, begann Bismarck den Kampf gegen das Zentrum, der unter dem Namen „Kulturkampf" bekannt geworden ist.

Der Ausdruck „Kulturkampf" ist von Virchow geprägt. Den ersten Anlaß zu den ausbrechenden Feindseligkeiten bot der Schutz, den die altkatholischen Geistlichen und Gelehrten durch die Regierung fanden, da sie von den Bischöfen hart bedrängt wurden.

Im Sommer des Jahres 1871 erfolgten dann im preußischen

Landtag die ersten gesetzlichen Kundgebungen nicht nur gegen die Partei, sondern gegen den Geist der Bewegung, ja gegen die katholische Kirche selbst.

Zunächst fand die Aufhebung der katholischen Abteilung im preußischen Kultusministerium statt, die im Jahre 1841 zur Wahrung katholischer Interessen eingerichtet worden war.

Damit beginnt die Reihe der Gesetze, die unter Leitung des preußischen Kultusministers Falk die Schule den Händen der Geistlichkeit zu entziehen bestrebt waren: das Gesetz über die Schulaufsicht und der sogenannte „Kanzelparagraph", der Geistliche mit Gefängnisstrafe bedrohte, die ihren Beruf mißbrauchten, um Staatsangelegenheiten in „den Frieden gefährdender Weise" zu Gegenständen der Erörterung zu machen.

Der bayerische Kultusminister von Lutz hatte als Mitglied des Bundesrates dieses Gesetz in Vorschlag gebracht. Die Persönlichkeit des Antragstellers lenkt den Blick auf Bayern, wo Lutz Beschützer der exkommunizierten altkatholischen Geistlichen war. Bayern war neben Preußen der eigentliche Schauplatz des Kulturkampfes. Baden hatte bereits in den Jahren 1868—1870 seine kirchenpolitischen Angelegenheiten geregelt, eine Regelung, die mit Einführung der Zivilehe und der Simultanschule schloß. Sachsen führte ähnliche Kirchengesetze wie Preußen, nur in milderer Form, ein, Württemberg blieb vom Kampfe fast unberührt.

Die durchgreifendste Bestimmung des Jahres 1872 war das Jesuitengesetz, das nicht nur die Bildung des Jesuitenordens und verwandter Gesellschaften in Deutschland untersagte (§ 1), sondern auch der Regierung die Macht gab, die Zugehörigen solcher Orden aus Deutschland auszuweisen oder ihnen Wohnsitze zu bestimmen (§ 2). Mitgetroffen wurden durch das Gesetz Redemptoristen und Lazaristen, die Priester vom heiligen Geist und die Gesellschaft vom heiligen Herzen Jesu.

Die preußischen Maigesetze des Jahres 1873 bestimmten Vorbildung und Anstellung der katholischen Geistlichen: Maturitätsexamen, Aufhebung der bischöflichen Knabenseminare und Konvikte, Stellung der Priesterseminare unter Staatsaufsicht, dreijährigen Besuch einer deutschen Universität auch von katholischen

Theologen und Ablegung des sogenannten Kulturexamens in Philosophie, Geschichte und deutscher Literatur.

Indem der Staat jetzt Examina, Anstellung, Kirchenstrafen überwachte, übernahm er die Mitverantwortung für eine Institution, die er seiner eigenen Struktur nach nicht überblicken, viel weniger beeinflussen konnte. Es ist innerlich begründet, daß diese Maigesetze in der Folgezeit aufgehoben wurden und nacheinander fielen.

Der Zeitforderung entsprechend und rechtskräftig bis in die Gegenwart sind die Gesetze aus dem Ende des Jahres 1873 über die obligatorische Zivilehe, über Führung der Standesregister und Aufhebung des Taufzwanges in Preußen. Diese bedeutsamsten Gesetze des Kulturkampfes, die positive Leistungen an Stelle des bloßen Abgrenzens und Eingreifens bedeuteten, wurden im Jahre 1874 auf das Reich übertragen. Aber gerade diesen Bestimmungen gegenüber regte sich auf seiten des Zentrums und der Geistlichkeit heftigste Abwehr. Als Strafmaßregeln erfolgten das Gesetz über Verwaltung erledigter Bistümer durch staatliche Kommissare und das Sperrgesetz, welches bei Auflehnung gegen die Staatsgewalt Einstellung sämtlicher Staatsleistungen gegen Bistümer und Pfarreien verkündete. Zu derselben Zeit wurden durch Mehrheitsbeschluß des preußischen Landtags die Artikel 15, 16 und 18, welche kirchliche Selbständigkeit sicherten, aus der Verfassung entfernt.

In der Versammlung deutscher Bischöfe zu Fulda wurde die Parole zu offener Opposition gegen die Maigesetze ausgegeben. Die Bischöfe stellten Geistliche an, ohne der Anzeigepflicht zu genügen, und verfügten Kirchenstrafen nach eigenem Ermessen. Darauf erfolgte die Einkerkerung vieler widersetzlicher Bischöfe, beginnend mit der des Erzbischofs Ledochowski von Posen; viele noch folgten ihm oder wurden ihres Amtes entsetzt. Es ertönte der Ruf von „der neuen Diocletianischen Verfolgung der Kirche", und ein Ausfluß der hochgespannten Erregung war das Attentat des katholischen Böttchergesellen Kullmann auf Bismarck im Juli 1874.

Dieser Tatsache innerer Zerrissenheit und Zwiespältigkeit gegenüber interessiert besonders die Frage: **Was bewog Bismarck zur Kulturkampfpolitik?**

Es waren zum Teil seine eigenen Grundsätze, die sich im Zentrum verkörperten, und auf deren Basis später ein Friedensschluß — oder Waffenstillstand — möglich war. Der Kampf gegen die Partei mußte also durch tiefere Gegensätze als bloße Ideenrichtungen motiviert sein. Vielleicht hat die Ansicht recht, die nicht aus der Tendenz, sondern aus dem parlamentarisch ausgedrückten Machtwillen des Zentrums Bismarcks Kampfstellung erklärt.

Aus seiner antiparlamentarischen Stimmung heraus mußte er die Beendigung des Kulturkampfes wünschen, als auch die nationalliberale Fraktion sich nicht als die der uneigennützigen und interesselosen Helfer erwies, sondern eigene Vorteile aus der Spannung der Situation zu ziehen gedachte. Der steigende Einfluß der Liberalen zeigte sich besonders deutlich, da Bismarck von seinen alten Freunden, den Konservativen, verlassen war. Diese wandten ihre Sympathie der verfolgten katholischen Kirche zu und kämpften auf seiten des Zentrums, denn die Erschütterung der angestammten Autorität wurde auch von ihnen mit Mißtrauen betrachtet. Trennung der Schule vom Staat und Verbindung mit der Kirche, Aufrechterhaltung staatlicher Sonderart waren gemeinsame Forderungen. Die Versöhnung Bismarcks mit Konservativen und Zentrum und der Bruch mit den Liberalen traf darum vollständig zusammen.

Mit den inneren, zum Teil wirtschaftlichen Gründen, die Bismarck ein Zusammengehn mit den Parteien rechts von den Liberalen aufnötigten, traf der Tod Pius' IX. zusammen. Die Hoffnung Bismarcks auf einen „friedsameren Papst" wurde mit der Wahl Leos XIII. erfüllt.

In der Sitzung vom 22. Februar 1878 unternahm Bismarck seinen Vorstoß gegen die Liberalen damit, daß er das Tabaksmonopol ankündigte. Am 20. Februar hatte der Papst einen entgegenkommenden Brief an den deutschen Kaiser gerichtet, der zwei Tage später bereits zu dessen Kenntnis gelangt sein konnte. Danach erscheinen die Tatsachen in allerinnigste Wechselbeziehung gerückt, und die Stellung zum Zentrum wird ausschlaggebend für die neue Richtung in Bismarcks Politik.

Einer der ersten entgegenkommenden Schritte der Regierung

war die Besetzung der Gesandtschaft am Vatikan durch Herrn von Schlözer, nachdem der diplomatische Verkehr mit dem päpstlichen Hofe jahrelang geruht hatte. Aus demselben Prinzip — Anerkennung der weltlichen Herrschaftsstellung des Papstes — erfolgte die Ernennung desselben zum Schiedsrichter in der Karolinenfrage im Jahre 1886. Parallel mit diesen Vorgängen vollzog sich das langsame, aber stetige Zurückziehen des größten Teils der Kulturkampfgesetze.

Kultusminister Falk hatte bereits 1879 seinem konservativen Nachfolger Puttkamer weichen müssen. Unter ihm fand 1882 die Aufhebung des Kulturexamens für katholische Geistliche statt, das durch Nachweis von Vorlesungen ersetzt wurde, und im Jahre 1886 fand auch dieser Überrest des Maigesetzes sein Ende, indem Seminare und Konvikte nach altem Modus eingerichtet wurden.

Die Gehaltsperre der Geistlichen wurde aufgehoben und später auch die Sperrgelder mit Zinsen, die sich auf 16 Millionen Mark angehäuft hatten, von der Regierung zurückgezahlt, nachdem ein Antrag, sie dem preußischen Staatsfonds einzuverleiben, im Landtag keine Majorität erhalten hatte. Die Besetzung von katholischen Pfarrstellen durch Patrone wurde beseitigt, die katholischen Theologen wurden vom Militärdienst befreit, und im Jahre 1887 wurde eine neue Eidesformel für Bischöfe eingeführt mit Weglassung des Passus von „der gewissenhaften Befolgung der Staatsgesetze".

Bestehen blieb das Gesetz über die Zivilehe, der Kanzelparagraph, der Wegfall einer katholischen Abteilung im preußischen Kultusministerium, die Schulaufsicht durch den Staat, die Auslassung der preußischen Verfassungsartikel über kirchliche Souveränität und das Jesuitengesetz, dessen § 2, die Ausweisung betreffend, erst im Jahre 1904 aufgehoben wurde, während § 1 Gesetzeskraft bis zur Gegenwart behalten hat.

Im Jahre 1886 ist der Kulturkampf als beendet anzusehen.

Die ausführliche Darstellung desselben war dadurch geboten, daß die Geschichte des Zentrums tatsächlich die Geschichte des Kulturkampfes ist. In ihm hat die Partei ihren geistigen Nährboden, immer wieder hat sie in den Wahlaufrufen der nächsten Jahre daran angeknüpft.

In demselben Maße, wie sich Bismarcks Stellung gegen die Sozialdemokratie und die liberale Linke richtete, suchte er das Zentrum in die Reihe der Regierungsparteien einzubeziehen. Eine Unterredung mit Windthorst wenige Tage vor Bismarcks Abgang, deren Inhalt vor kurzem bekannt geworden ist, beweist, daß der Kanzler nach Zusammenbruch des konservativ-nationalliberalen Kartells einen weiteren Verband mit Einschluß des Zentrums plante. Für den Eintritt ins Kartell verlangte damals die Zentrumsfraktion Aufhebung des § 2 des Jesuitengesetzes und ein Schulgesetz, ähnlich dem späteren Zedlitzschen Entwurf. Eine Unterhaltung, nicht nur von höchster Bedeutsamkeit für die neue Konstellation, die eingetreten wäre, wenn Bismarck seine Pläne zur Durchführung hätte bringen können, sondern auch als Musterbeispiel der do ut des-Politik, die als besonders charakteristisch für die Zentrumspartei gilt.

Nach Windthorsts Tode trat Lieber an die Spitze der Partei; immer deutlicher zeigte die Folgezeit ihre Machtstellung. Vollends setzte sich das Zentrum während der Kanzlerschaft Hohenlohes durch. Seit 1895 war es in seiner Herrschaftsstellung allgemein anerkannt. Die zum Kulturkampf veränderte Lage zeigte sich in der Stellung zu den Gesetzen der Zeit, an denen das Zentrum in positivem Sinne mitwirkte.

Während das Zentrum in den meisten Fragen der Gesetzgebung auf konservativer Seite stimmte, zeigte sich der Gegensatz in Behandlung militärischer und kolonialer Angelegenheiten. Von Anbeginn vertreten die Parteiprogramme den antimilitaristischen Standpunkt. Ausschlaggebend wurde die Stellung erst, als das Zentrum mit der Sozialdemokratie, mit der es in diesen Fragen übereinstimmt, eine Reichstagsmehrheit zu bilden imstande war. Ein derartiges Abstimmungskompromiß hatte bereits einmal, bei Behandlung der Militärvorlage Caprivis, zur Reichstagsauflösung geführt. Der Vorgang wiederholte sich bei den Kolonialdebatten im Dezember 1906. Die Neuwahlen aber erwiesen die unerschütterliche Stellung der Partei. Sie verdankt ihre Überlegenheit in quantitativer Beziehung der Taktik, daß sie von ihren Mitgliedern nur in einem Punkt — nämlich dem Kampf für

Souveränität und Herrschaft der Kirche — unbedingte Übereinstimmung verlangt, in allen übrigen Fragen der persönlichen Anschauung freie Betätigung läßt und dadurch die Ausbildung verschiedener Tendenzen innerhalb der Partei zuläßt.

Deutlich wird im heutigen Zentrum neben der konservativ gerichteten Gruppe eine der sozialistischen verwandte Strömung bemerkbar, die in ihrer negativen Haltung an die äußerste Linke im Reichstag gemahnt und in den Kolonialdebatten durch Erzberger und Roeren vertreten wurde. Von dieser Seite gesehen, wird einerseits das Wahlbündnis mit der Sozialdemokratie verständlich, das von einem Teil der Partei durchgeführt wurde, andererseits aber auch der Widerspruch vieler Zentrumsangehöriger, der Bischöfe und namentlich der „nationalen Katholiken".

Aber vielleicht erweist sich gerade darin die parlamentarische Bedeutsamkeit des Zentrums, wie es den Parteihaß auflodern läßt und die Mannigfaltigkeit parlamentarischer Kampfformen entwickelt.

Literatur: M. Spahn, Das deutsche Zentrum. München 1907. L. v. Savigny, Des Zentrums Wandlung und Ende. Berlin 1907.

II. Stellung der Parteien zu politischen und wirtschaftlichen Fragen. Nach den Parteiprogrammen.

1. Die konservativen Parteien.

A. Konservative Partei.

Tivoli-Programm 1892. Ergänzung zum Tivoli-Programm 1896. Wahlaufruf Dezember 1906 und 1908.

Hauptaufgabe: Kampf gegen die Sozialdemokratie ist Hauptaufgabe der Partei und der Regierung. Erhaltung der immer mehr schwindenden Autorität in Haus, Wirtschaft, Gewerbe, Regierung und Staat.

Staat und Verfassung: Wir wollen die Monarchie von Gottes Gnaden unangetastet erhalten wissen und bekämpfen bei gesetzlich gesicherter bürgerlicher Freiheit für alle und bei wirksamer Beteiligung der Nation bei der Gesetzgebung jeden Versuch,

die Monarchie zugunsten eines parlamentarischen Regiments zu beschränken.

Reich und Einzelstaaten: Wir wollen die für unser Vaterland gewonnene Einheit auf dem Boden der Reichsverfassung in nationalem Sinne stärken und ausbauen, innerhalb dieser Einheit die berechtigte Selbständigkeit und Eigenart der einzelnen Staaten und Stämme.

Selbstverwaltung: In Provinz, Kreis und Gemeinde eine Selbstverwaltung, gegründet nicht auf das allgemeine Wahlrecht, sondern auf die natürlichen Gruppen und organische Gliederung des Volks.

Kirche und Schule: Keinen Übergriff der staatlichen Gesetzgebung auf das Gebiet des äußerlichen kirchlichen Lebens: Recht der evangelischen Kirche auf selbständige Regelung ihrer inneren Einrichtungen. Die konfessionelle christliche Volksschule als Grundlage der Volkserziehung.

Heer: Volle Wehrkraft zu Land und zu Wasser des deutschen Volks als unerläßliche Bedingung für die Machtstellung der Nation und für die Erhaltung des Friedens.

Kolonien: Maßvolle Fortführung einer zielbewußten Kolonialpolitik zum Nutzen des deutschen Vaterlandes, im Rahmen der verfassungsgemäßen Verantwortlichkeit der Regierung.

Sozialpolitik: Nicht Stillstand der Sozialreform, sondern planvolle Weiterführung derselben. Vereinfachung der Arbeiterversicherungsgesetze.

Mittelstand: Stärkung des Mittelstandes in Stadt und Land. Schutz für Handwerk und Kleingewerbe, Einführung des Befähigungsnachweises. .... Beseitigung der Bevorzugung des großen Geldkapitals.

Landwirtschaft: Gestaltung des Erb- und Familienrechts, welche die Erhaltung eines kräftigen Bauernstandes gewährleisten. Genossenschaftswesen, auch zugunsten der Landwirtschaft, Zollschutz für die Landwirtschaft.

Zölle und Steuern: Der Zollschutz ist aufrecht zu erhalten und, wo nötig, zu verstärken. (Indirekte Steuern.)

B. Freikonservative Partei.

Wahlaufruf von 1882, 1888 und 1908.

Tendenz: Stellung als eine vermittelnde Partei, um streitende Gegensätze zu vereinen.

Staat und Verfassung: Verfassungsmäßige Rechte der Krone wie des Volkes und seiner Vertretung gleichmäßig zu wahren. Monarchische und konstitutionelle Partei. Ablehnung der Übertragung des Reichstagswahlrechts auf den Landtag.

Reich und Einzelstaaten: Maßnahmen, welche, ohne die verfassungsmäßigen Rechte der Volksvertretungen zu beeinträchtigen, auf die Vereinfachung des parlamentarischen Apparats hinwirken.

Selbstverwaltung: Bei der Verwirklichung der Selbstverwaltung ist die Verschiedenheit der historischen Entwicklung und der sozialen Verhältnisse in den einzelnen Landesteilen zu berücksichtigen. Beschränkung der Staatsaufsicht über die Kommunalverbände auf das unbedingt notwendige Maß.

Kirche und Schule: Friedliches Verhältnis zwischen Kirche und Staat, Wahrung der Rechte des Staats, Wiederherstellung der konfessionellen Eintracht in der Nation. Die in der Regel konfessionell einzurichtende Volksschule, Unterhaltung der Schulen Kommunalsache.

Sozialreform: In gesetzlicher Form in erhöhtem Maße für das Wohl der arbeitenden Klasse Fürsorge zu tragen.

Zölle und Steuern: Begründung eines ausgiebigen indirekten Steuersystems. Entlastung der Einzelstaaten und Kommunen von drückenden, direkten Steuern in größerem Maßstabe, Zollgesetzgebung hat unzweifelhafte Erfolge für die Gesundung des wirtschaftlichen Lebens der Nation.

2. Die nationalliberale und die liberalen Parteien.

A. Nationalliberale Partei.

Zusammenfassendes Programm Januar 1907. Wahlaufruf April 1908.

Stellung zu Reich, Verfassung und Wahlrecht: Unverbrüchliche Treue zu Kaiser und Reich, Festhalten an den verfassungs-

mäßigen Rechten des Volks und am allgemeinen, gleichen, geheimen und direkten Wahlrecht, Einführung konstitutioneller Verfassung in den noch rückständigen Einzelstaaten.

Reich und Einzelstaaten: Verteidigung und Pflege der errungenen Einheitsgüter der Nation: eine Vertretung nach außen, ein Heerwesen, eine Kriegsflotte, ein Recht, ein Verkehrsgebiet, gleiche Bedingungen für die freie Bewegung und die freie Arbeit. Reform des preußischen Landtagswahlrechts ohne Einführung des Reichstagswahlrechts. Neben Bewertung der Steuerleistung Heranziehung ideeller Momente. Direkte, geheime Stimmabgabe. Bei voller Wahrung der verfassungsmäßigen Rechte der Einzelstaaten weitere Entwicklung der Reichseinrichtungen im nationalen und freiheitlichen Geiste.

Kirche und Schule: Friedliches Verhältnis zwischen Kirche und Staat, in voller Wahrung der unveräußerlichen Rechte des Staats gegenüber der Kirche namentlich auf dem Gebiet der Schule und der Gesetzgebung. Beseitigung der geistlichen Schulaufsicht, der Lehrer unabhängig von der Geistlichkeit.

Heer: Aufrechterhaltung der Wehrkraft der Nation, insbesondere auch eine achtunggebietende Flotte zum Schutz des Landes und der überseeischen Interessen.

Kolonien: Zielbewußte Fortführung der Kolonialpolitik. Entwicklung der Verkehrsmittel. . . . . Selbstverwaltung unter Beschränkung ihrer Verwaltungskosten auf die eigenen Einnahmen der Kolonien.

Sozialreform: Pflege des sozialen Friedens, bestimmte Zurückweisung von Forderungen im Interesse eines Berufsstandes über Fragen der Handels- und Zollpolitik.

Mittelstand: Gleichmäßige Heranziehung der Konsumvereine usw. zu den staatlichen und Gemeindesteuern. Durchführung der gesetzlich gewährten Organisation für den Handwerkerstand, Sicherung eines allgemeinen Fortbildungsunterrichts und fachlicher Ausbildung der Lehrlinge.

Landwirtschaft: Zusammenwirken von Reich und Einzelstaaten im Interesse der fortschreitenden Ertragsfähigkeit der deutschen Boden- und Viehwirtschaft, zweckmäßige Fürsorge für ausreichende

Befriedigung des inländischen Bedarfs. Forderung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens.

Arbeiterstand: Entwicklung der Gewerbeaufsicht, Reform der Arbeiterversicherung, Erweiterung auf Privatangestellte, Arbeiterwitwen und -waisen, Beschränkung der Arbeitszeit in den mit Gefahr für die Gesundheit verbundenen Betrieben, Ausschluß der Frauen und Kinder von aller Nachtarbeit. Anerkennung der Berufsvereine. Vorbereitung eines Reichs-Wohnungsgesetzes.

Finanzwesen: Sparsamkeit auf allen Gebieten des Reichs- und Staatshaushaltes, Aufsicht des Reiches über das Verkehrswesen.

B. Die freisinnigen Parteien.

a) Die freisinnige Volkspartei.

Eisenacher Programm 1894; Politisches A. B. C. Buch 1903. Resolutionen des Berliner Parteitags 1907.

Aufgabe: Befestigung der nationalen Einigung Deutschlands: Bekämpfung aller Sonderbestrebungen, welche den Interessen der Gesamtheit zuwiderlaufen, Erreichung dieses Ziels auf gesetz- und verfassungsmäßigem Wege durch Zusammenwirken im Reiche, in den Einzelstaaten, politischen Verbänden und in freien Vereinigungen.

Reich und Einzelstaaten: Aufrechterhaltung der bundesstaatlichen Grundlage des Deutschen Reichs, Schonung berechtigter Eigenart.

Wahlrecht: Erhaltung des allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrechts für den Reichstag, Ausdehnung desselben auf die Landtagswahlen der Einzelstaaten, Sicherung der Wahlfreiheit, Einteilung der Wahlkreise entsprechend veränderter Einwohnerzahl.

Selbstverwaltung: Selbstverwaltung in Kommunalverbänden und Gemeinden und Reform des Wahlrechts in denselben nach den Bedürfnissen der Einzelstaaten.

Kirche und Schule: Regelung des Volksschulunterrichts, Unabhängigkeit der Schule von der Kirche. Umgestaltung des höheren Schulwesens entsprechend den Anforderungen der Zeit, Durchführung der Fachaufsicht, Bekämpfung der konfessionellen Gliederung, Beseitigung von Standesschulen, Ausgestaltung der Selbstverwaltung an den Schulen.

Heer: Allgemeine Dienstpflicht bei möglichster Abkürzung der Dienstzeit, Reform des Einjährig-Freiwilligen-Instituts, keine Verabschiedung wegen unterlassener Beförderung, keine Duelle. .... Jährliche Feststellung der Friedenspräsenzstärke durch das Etatsgesetz.

Sozialpolitik: Hebung der wirtschaftlichen Verhältnisse auf den Grundlagen der bestehenden Gesellschaft durch Selbsthilfe der Beteiligten. .... Staatliche Eingriffe in das wirtschaftliche Leben nur da, wo die Abhilfe auf anderem Wege nicht erreichbar ist.

Mittelstand: Förderung der Lehrlingsausbildung durch gewerbliche Fortbildungs- und Fachschulen, Innungsfreiheit ohne Innungsprivilegien (Ablehnung des obligatorischen Befähigungsnachweises, der Meisterprüfung usw.).

Landwirtschaft: Vermehrung des mittleren und kleineren Bauernbesitzes, Aufhebung der vorhandenen Fideikommisse, Überführung der Domänen in freies Besitzeigentum.

Handel und Verkehr: Handels- und Verkehrsfreiheit im Inneren. Aufrechterhaltung der Goldwährung.

Steuern und Zölle: Entlastung der notwendigen Lebensmittel usw. von Steuern und Zöllen, keine Zoll- und Steuerpolitik im Dienste von Sonderinteressen, kein Monopol.

b) Die freisinnige Vereinigung.

Resolution 1893, Frankfurter Einigungsprogramm 1905.

Reich und Wahlrecht: Unbedingtes Festhalten an dem allgemeinen, gleichen, geheimen und direkten Wahlrecht, Ausdehnung des Reichstagswahlrechts auf die Wahlen der Einzelstaaten.

Kirche und Schule: Allgemeine Volksschulen für alle Konfessionen ohne Schulzwang für den Religionsunterricht, Bekämpfung der Bestrebungen, welche die Schule nach den Konfessionen trennen wollen. Gleichberechtigung der Religionsbekenntnisse.

Heer: Entwicklung der Armee zu einem wirklichen Volksheer durch Beseitigung aller Klassen-, Standes- und Konfessionsvorurteile, möglichste Abkürzung der Dienstzeit, Ausbau der internationalen Schiedsgerichte.

Landwirtschaft: Aufhebung der Fideikommisse, staatliche und private Förderung der inneren Kolonisation, Ausdehnung des Genossenschaftswesens für den bäuerlichen Besitz, Förderung der Landgemeindeverhältnisse auf der Basis der Selbstverwaltung.

Handel: Förderung und Erweiterung einer auf die Erleichterung des Verkehrs unter den Nationen gerichteten Handelsvertragspolitik.

Gewerbe: Aufrechterhaltung der Gewerbefreiheit.

Steuern und Zölle: Beseitigung des Steuerprivilegs der Großbrennereien, höhere Besteuerung des Lotteriewesens, schrittweise Abschaffung der Zölle auf notwendige Lebensmittel und Rohstoffe.

c) (Süd)deutsche Volkspartei.

Programm 1895.

Tendenz: Partei des politischen Fortschritts. Demokratische Grundsätze der Freiheit und Gleichheit. .... Durchführung der Selbstregierung des Volkes im Staat.

Staat und Verfassung: Bestimmung der staatlichen Politik durch den Mehrheitswillen der parlamentarisch vertretenen Nation. Allgemeines, gleiches, direktes und geheimes Wahlrecht für alle Vertretungen in Reich, Staat und Gemeinde unter Berücksichtigung der Mitwirkung des Reichstages bei der Entscheidung über Krieg und Frieden.

Ausbau unseres Verfassungslebens durch Einführung der Volksabstimmung über grundlegende Gesetze.

Reich und Einzelstaaten: Unverbrüchliche Einheit des deutschen Volkes, Erhaltung der Selbständigkeit und der Gleichberechtigung der deutschen Volksstämme.

Kirche und Schule: Freiheit des Glaubens, der Wissenschaft und des Unterrichts, Trennung von Staat und Kirche, einheitliche Volksschule, Unentgeltlichkeit des Unterrichts und der Lehrmittel.

Heer: Umgestaltung des Heerwesens in volkstümlichem Geist. Kurze Präsenzzeit unter Abschaffung des Vorrechts der Einjährig-Freiwilligen. Die Volkspartei als Partei des Friedens erkennt im Kriege und im Militarismus die schwerste Schädigung des Volkswohlstandes wie der Kultur und Freiheitsinteressen. Friedens- und Freiheitsbund der Völker erstrebt.

Sozialpolitik: Wirtschaftliche Reform, friedlicher Ausgleich der sozialen Gegensätze in einer die Freiheit des einzelnen verbürgenden Gesellschaftsordnung.

Mittelstand: Erhaltung und Kräftigung des bäuerlichen und gewerblichen Mittelstandes, Steigerung der Leistungsfähigkeit der mittleren und kleineren Betriebe. Schaffung selbständiger Organe für die Landwirtschaft und das Handwerk zu unabhängiger Beratung der Regierung.

Landwirtschaft: Vermehrung der kleineren und mittleren Betriebe durch innere Kolonisation.

Arbeiter: Unbeschränkte Koalitionsfreiheit, Erlaß ausreichender Gesetze zum Schutz der Arbeiter, besonders in der Hausindustrie, Kinderarbeit, Nachtarbeit, Frauenarbeit. Einführung eines Arbeitstags von höchstens zehn Stunden.

Handel: Freiheit für den Privatbetrieb und das Erwerbsleben des einzelnen.

Steuern und Zölle: Sparsamkeit im Staatshaushalt, Ersetzung der indirekten Steuern durch ein einheitliches System direkter Einkommens-, Vermögens- und Erbschaftssteuern mit Progressivsätzen.

d) Demokratische Vereinigung.

Flugblatt Sommer 1908 an Stelle eines Programms.

Allgemeines, gleiches, direktes und geheimes Wahlrecht in den Einzelstaaten und Kommunen.

Trennung von Staat und Kirche, Steigerung der Volksbildung, neben der Volksschule keine Standesschule.

Verwirklichung kommunaler Selbstverwaltung, der Koalitionsfreiheit für Arbeiter, auch Landarbeiter und Angestellte. Rechtsgleichheit für alle Klassen, Konfessionen, Nationalitäten, Parteien und beide Geschlechter.

3. Die sozialdemokratische Partei.

Erfurter Programm 1891. Wahlaufruf 1906 und 1908.

Tendenz und Ziel: Kampf der Arbeiterklassen zu einem bewußten und einheitlichen Ziel: Volle Freiheit und Gleichheit der Menschen in Staat und Gesellschaft, volle Anteilnahme an den

Errungenschaften der Kultur, auch für den letzten unter uns. Umgestaltung der ganzen Staats- und Gesellschaftsordnung auf der Grundlage der Demokratie und des Sozialismus.

Stellung zu Staat, Verfassung und Wahlrecht: Allgemeines, gleiches, direktes Wahl- und Stimmrecht mit geheimer Stimmenabgabe für alle über 20 Jahre alten Reichsangehörigen, ohne Unterschied des Geschlechts für alle Wahlen und Abstimmungen. Proportional-Wahlsystem, bis zu dessen Einführung gesetzliche Neueinteilung der Wahlkreise nach jeder Volkszählung. Zweijährige Gesetzgebungsperioden, direkte Gesetzgebung durch das Volk vermittels des Vorschlags- und Verwerfungsrechts.

Selbstverwaltung: Selbstbestimmung und Selbstverwaltung des Volks in Reich, Staat, Provinz und Gemeinde. Wahl der Behörde durch das Volk.

Kirche und Schule: Erklärung der Religion zur Privatsache: Abschaffung aller Aufwendungen aus öffentlichen Mitteln zu kirchlichen und religiösen Zwecken. Weltlichkeit der Schule. Obligatorischer Besuch der öffentlichen Volksschule, Unentgeltlichkeit des Unterrichts, der Lehrmittel und der Verpflegung in den öffentlichen Volksschulen.

Höhere Bildungsanstalten für diejenigen Schüler und Schülerinnen, die kraft ihrer Fähigkeiten zur weiteren Ausbildung geeignet erachtet werden.

Rechtsprechung: Rechtsprechung durch vom Volk gewählte Richter. Entschädigung unschuldig Angeklagter. Abschaffung der Todesstrafe.

Heer: Volkswehr an Stelle der stehenden Heere, Entscheidung über Krieg und Frieden durch die Volksvertretung. Statt Errichtung großer Armeen und Flotten ein Wetteifern in den Werken des Friedens und der Zivilisation.

Kolonien: Wir sehen in den deutschen Kolonien keine Stärkung, sondern eine Schwächung Deutschlands: daher Opposition gegen die Kolonialpolitik des Reiches.

Sozialpolitik.

Mittelstand: Notwendigkeit des Untergangs des Kleinbetriebs, dessen Grundlage das Privateigentum des Arbeiters an

seinen Produktionsmitteln bildet. Versinkende Mittelschicht — Kleinbürger, Bauern — Verwandlung in besitzlose Proletarier und verhältnismäßige Kleinzahl von Kapitalisten und Grundbesitzern.

Arbeiterstand: Arbeiterschutzgesetzgebung. Normalarbeitstag von 8 Stunden. Verbot der Nachtarbeit usw. Überwachung aller gewerblichen Betriebe. Rechtliche Gleichstellung der landwirtschaftlichen Arbeiter und Dienstboten mit den gewerblichen Arbeitern. Sicherstellung des Koalitionsrechtes.

Finanzen: Verwandlung des kapitalistischen Privateigentums in gesellschaftliches Eigentum.

Steuern und Zölle: Progressive Reichseinkommen- und Vermögenssteuer. Selbsteinschätzungspflicht. Erbschaftssteuer. Abschaffung aller indirekten Steuern und Zölle.

4. Das Zentrum.

Soester Programm 1870, Programm 1893, Wahlaufruf 1906 und 1908.

Staat und Verfassung: Behauptung des Grundcharakters des Deutschen Reiches als eines Bundesstaats, Vertretung auf Grund des allgemeinen, gleichen, unmittelbaren und geheimen Wahlrechts. Scharfe Kritik des Dreiklassenwahlsystems, Forderung der Wahlreform.

Reich und Einzelstaaten: Ein Bundesstaat, der im Notwendigen die Einheit schafft, in allem Übrigen aber die Unabhängigkeit und freie Selbstbestimmung der Bundesländer sowie deren verfassungsmäßige Rechte unangetastet läßt. Bekämpfung der Gesetzgebung gegen die Polen (Enteignung der angestammten Scholle usw.).

Selbstverwaltung: Dezentralisation der Verwaltung auf Grundlage der Selbständigkeit der politischen Korporationen, in Gemeinde, Kreis und Provinz.

Kirche und Schule: Erhaltung der verfassungsmäßig anerkannten Selbständigkeit und Rechte der Kirche. Abwehr jeden Angriffs auf die Unabhängigkeit der kirchlichen Organe und auf die Entwicklung religiösen Lebens. Konfessionelle Schule.

Heer: Keine volle Durchführung der allgemeinen Wehrpflicht,

die auf die Dauer unerträgliche Belastung des Volkes notwendig zur Folge hätte.

Kolonien: Sparsame, maßvolle, den finanziellen Kräften des deutschen Volks entsprechende Kolonialpolitik.

Sozialpolitik: Einrichtung des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lebens nach den Grundsätzen des Christentums.

Mittelstand: Gleichmäßige Verteilung der irdischen Güter bei privatem Erwerb und Besitz auf der Grundlage eines die breitesten Schichten des Volks umfassenden Mittelstandes, Organisation der einzelnen Berufe, Innungswesen für das Kleingewerbe, Einführung des Befähigungsnachweises für Lehrlinge und Gesellen, Festsetzung einer Maximalzahl von Gehilfen für den handwerksmäßigen Betrieb.

Landwirtschaft: Genossenschaftliche Organisation des Bauernstandes durch die Gesetzgebung. .... Festsetzung einer Maximalgrenze für den Erwerb an Grund und Boden. Abänderung der unbeschränkten Freizügigkeit.

Arbeiterstand: Festsetzung eines Minimallohns für Arbeiter, Erbauung von zweckmäßigen Wohnungen. Arbeiterschutzgesetzgebung. Überwachung der Hausindustrie.

Handel und Gewerbe: Aufhebung der schrankenlosen Handelsfreiheit, Schutz gegen sogenannte Wanderlager und schwindelhafte Ausverkäufe.

Steuern und Zölle: Einführung einer allgemeinen Vermögens- und Einkommensteuer. Hohe Besteuerung der großen Einkommen unter gleichzeitiger Entlastung der mittleren und kleineren Einkommen. Allmähliche Abschaffung der indirekten Steuern und Zölle.

Literatur: F. Salomon, Die deutschen Parteiprogramme. 2 Hefte. Leipzig 1907. — Wahlaufrufe und Wahlkundgebungen zur Reichstagswahl 1907. Buchh. d. nationalliberalen Partei. Berlin 1907. — Handbuch für das preußische Abgeordnetenhaus. 1908. Preuß. Verlagsanstalt Berlin.

Dritter Abschnitt.

Die politischen Rechte der Frauen.

I. Stellung der Frauen in Staat und Gemeinde.

Nach dem Material der Auskunftsstelle für Gemeindeämter der Frau (Frankfurt a. M.).

Daß es in Deutschland überhaupt Frauen gibt, die ein Stimmrecht irgendwelcher Art heute schon besitzen, wird gewiß manchen in Erstaunen setzen. Um ein eigentliches politisches Stimmrecht handelt es sich denn auch keineswegs, sondern lediglich um Ansätze und Keime eines Gemeindewahlrechts der Frau, das zu seiner völligen Ausbildung nach vielen Richtungen hin der Ausgestaltung bedarf. Wer aber hier reformieren will, der muß sich zuerst eine gründliche Kenntnis des bestehenden Rechtszustandes aneignen, und das ist in unserem buntscheckigen deutschen Vaterlande, wo jeder Staat und jedes Stätchen eine eigene historische Vergangenheit besitzt, welche auch den Gemeindeverfassungen häufig ihr Siegel aufgedrückt hat, sehr viel leichter gesagt als getan. Auf den ersten Blick scheint es fast unmöglich, den Ariadnefaden zu finden, der uns durch das Labyrinth verschiedenartiger und komplizierter Bestimmungen führen kann, die im Deutschen Reich in bezug auf das Gemeindewahlrecht der Frau getroffen sind. Bei näherem Zusehen aber treten bald einige größere Gesichtspunkte mit Deutlichkeit hervor. Zunächst können wir bei unserer Betrachtung das passive Wahlrecht — d. h. das Recht, in die Gemeindevertretung gewählt zu werden — ganz ausscheiden, denn dies besitzen die deutschen Frauen in keiner einzigen Stadt- oder Landgemeinde.

Zweitens erkennt das positive Recht in fast allen deutschen Staaten einen scharf ausgeprägten Unterschied zwischen Dorf und Stadt an, der sich u. a. darin äußert, daß die Frauen in den Städten fast regelmäßig auch vom aktiven Wahlrecht — d. h. dem

Recht, die Gemeindevertretung zu wählen — ausgeschlossen sind. Ausnahmen von dieser Regel bilden lediglich die Städte des Großherzogtums Sachsen-Weimar-Eisenach, der Fürstentümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, des rechtsrheinischen Bayern sowie das lübeckische Städtchen Travemünde. — In den bayrischen Städten steht allen Hausbesitzerinnen, in den Sachsen-Weimarischen und Schwarzburgischen allen Bürgerinnen das Stimmrecht zu. Diese dürfen die Stimmabgabe nicht persönlich vollziehen, sondern müssen sich dazu eines männlichen Vertreters bedienen. Travemünde ist somit die einzige deutsche Stadt, in der die Frauen den Männern in bezug auf das aktive Gemeindewahlrecht gänzlich gleichgestellt sind, denn sie sind hier zu seiner persönlichen Ausübung, wenn auch nicht verpflichtet, so doch berechtigt. Leider machen die Bewohnerinnen dieser Idealstadt von dem ihnen zustehenden Rechte bisher wenig Gebrauch.

Sehr viel komplizierter liegen die Verhältnisse in den Landgemeinden, in denen die Frauen vielfach ein beschränktes aktives Wahlrecht besitzen. Eine gewisse Schematisierung bringt aber schließlich auch in dieses Wirrsal einigermaßen Regel und Ordnung. Es lassen sich nämlich innerhalb der Landgemeinden deutlich zwei Grundtypen unterscheiden, die sogenannte Grundbesitzer- oder Eigentumsgemeinde einerseits und die sogenannte Bürgergemeinde andererseits. In den Grundbesitzer- oder Eigentumsgemeinden — d. h. in Gemeinden, in denen das Stimmrecht am Grundbesitz oder an bestimmten Steuerleistungen haftet — besitzen die Frauen fast regelmäßig das aktive Wahlrecht. In den Bürgergemeinden — d. h. in Gemeinden, in denen das Stimmrecht am Gemeindebürgerrecht haftet — besitzen es die Frauen in den meisten Fällen selbst dann nicht, wenn ihnen das Recht zusteht, in der Gemeinde das Bürgerrecht zu erwerben. Weniger leicht zu übersehen sind die Verhältnisse in den Landgemeinden, die sich vom reinen Typus einer der beiden genannten Arten entfernt haben und einen gewissen Kompromiß zwischen beiden darstellen.

Der dem Frauenstimmrecht im großen und ganzen günstige Typus der Eigentumsgemeinde findet sich in ganz Preußen, im Königreich Sachsen, in den beiden Mecklenburg, in den

Herzogtümern Braunschweig und Sachsen-Altenburg, in den zu den Hansestädten Hamburg und Lübeck gehörigen Landgemeinden sowie in den Reichslanden Elsaß-Lothringen.

Am weitestgehenden sind die Frauenrechte in den Landgemeinden der preußischen Provinz Hannover und in der Landgemeinde des Lübeckischen Freistaats, wo für das aktive Wahlrecht zwischen Männern und Frauen nur der Unterschied gemacht wird, daß letztere das Recht haben, sich durch einen Mann vertreten zu lassen. Im Königreich Sachsen steht das Recht der persönlichen Stimmabgabe schon nur noch den unverheirateten Grundbesitzerinnen zu. In Preußen, außer in Hannover und der Rheinprovinz, in Braunschweig, Sachsen-Altenburg sowie in der Landgemeinde Hamburg müssen sich die stimmberechtigten Grundbesitzerinnen durch einen Mann an der Wahlurne vertreten lassen. In der Rheinprovinz, den Reichslanden und in den beiden Mecklenburg sind, trotzdem auch hier das Stimmrecht am Grundbesitz haftet, zur Ausübung des Gemeindewahlrechts ausschließlich Männer befugt. In der Rheinprovinz und in Elsaß-Lothringen ist dies wohl auf französischen Einfluß zurückzuführen, da Frankreich bekanntlich zur Zeit der Revolution den letzten Rest der kommunalen Unabhängigkeit der Dorfgemeinschaften und mit ihr die Teilnahme der Frauen an der Selbstverwaltung zerstört hat. In Mecklenburg ist die Erklärung vielleicht in der allgemeinen politischen Rückständigkeit der beiden Großherzogtümer überhaupt zu suchen. Seltsamerweise findet sich aber gerade in Mecklenburg-Schwerin ein Bezirk, in dem der Gehöftbesitzerin sogar die persönliche Ausübung des Stimmrechts zusteht. Es ist dies die Gemeinde Grabow, ritterschaftlichen Amts Wredenhagen, wo laut Gemeindeordnung Gehöftsbesitzerinnen in den Gemeindeversammlungen verpflichtet sind, ihre Stimme abzugeben, allerdings mit der Berechtigung, „sich gegebenenfalls durch den Ehemann vertreten zu lassen."

Der dem Frauenwahlrecht ungünstige Typus der Bürgergemeinde, bei dem das Wahlrecht am Gemeindebürgerrecht haftet, findet sich im Königreich Württemberg, in der bayrischen Pfalz, in den Großherzogtümern Baden, Hessen und Olden-

burg, in den Herzogtümern Anhalt und Gotha und im Fürstentum Reuß j. L. Alle diese Staaten schließen die Frau entweder vom Erwerb des Gemeindebürgerrechts gänzlich aus oder versagen ihr doch die Stimmberechtigung. Als ehemalige Rheinbundstaaten haben verschiedene dieser Länder längere oder kürzere Zeit unter französischem Einfluß gestanden. Auf ihn ist diese Entwicklung dort ebenso wie in der Rheinprovinz daher wohl der Hauptsache nach zurückzuführen. Eine Ausnahme von der Regel macht nur Hessen in bezug auf die Wahl der Kreistagsabgeordneten. Für diese gewährt das Gesetz betr. die innere Verwaltung und die Vertretung der Kreise und der Provinzen den Frauen unter gewissen Voraussetzungen ein aktives Wahlrecht.

Das reine System der Bürgergemeinde besteht ferner im Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach, im Herzogtum Koburg und in den Fürstentümern Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen. In diesen vier Staaten können Frauen aber nicht nur das Bürgerrecht unter denselben Bedingungen wie Männer erwerben, sondern sie besitzen auch das gleiche vom Besitz gänzlich losgelöste Stimmrecht. Allerdings ist ihnen auch hier eine persönliche Ausübung noch versagt, aber unter den deutschen Gemeindeverfassungen sind diese vier zweifellos die den modernen Rechtsanschauungen am meisten entsprechenden. Es fehlt nur der letzte Schritt, um die weibliche Gemeindebürgerin dem männlichen Gemeindebürger vollkommen gleichzustellen.

Mischtypen zwischen Eigentums- und Bürgergemeinden stellen endlich die Landgemeinden Bayerns, Sachsen-Meiningens, der Hohenzollernschen Lande sowie der Fürstentümer Waldeck, Lippe-Detmold, Schaumburg-Lippe und Reuß ä. L. dar. In allen genannten Staaten sind Männer schon durch den Besitz des Gemeindebürgerrechts wahlberechtigt, Frauen dagegen müssen, um des Stimmrechts teilhaftig zu werden, entweder in der Gemeinde ein besteuertes Wohnhaus besitzen oder zu den am höchsten besteuerten Einwohnern gehören.

II. Die Beteiligung der Frauen an kommunalen Ämtern.

Von Jenny Apolant.

1. Armenpflege usw.

Über die tatsächliche Beteiligung der Frauen an Armenpflege, Waisenpflege und Schulverwaltung gibt die untenstehende Liste Auskunft. Soweit diese Beteiligung, oder andererseits der Ausschluß der Frauen von diesen Ämtern, auf gesetzlicher Grundlage beruht, sind noch einige einleitende Bemerkungen notwendig.

Von der öffentlichen Armenpflege ausgeschlossen sind die Frauen bisher noch in Bayern, wo das Gesetz die Übertragung kommunaler Ehrenämter in der Armenpflege auf Männer beschränkt. Doch ist eine Änderung dieses Gesetzes zugunsten der Frauen demnächst zu erwarten. In Baden gestattet die Städteordnung vom 19. Oktober 1906, daß durch Ortsstatut bestimmt werden kann, daß den Kommissionen für das Armenwesen, Unterrichtswesen, öffentliche Gesundheitswesen und „sonstige Aufgaben, bei denen nach der Art des Gegenstandes die Mitwirkung von Frauen wünschenswert ist, bis zu einem Viertel der Mitglieder Frauen mit Sitz und Stimme angehören sollen oder können".

2. Schulverwaltung.

An der Schulverwaltung können Frauen entweder als Vertreterinnen der Lehrerschaft oder als Vertreterinnen der Eltern, bzw. Bürgerschaft beteiligt sein.

Eine Vertretung der Lehrerinnen findet sich

in Baden auf Grund der oben zitierten Städteordnung,

in Preußen auf Grund des Schulunterhaltungsgesetzes (§ 44), das dann Lehrerinnen zur städtischen Schuldeputation zuzuziehen gestattet, wenn die Gesamtzahl der Mitglieder 9 überschreitet,

in Württemberg, wo Lehrerinnen in den Schulkommissionen (Kuratorien) der höheren Mädchenschulen vertreten sind,

in Bayern, wo Lehrerinnen der Kreisschulkommission München als Vertreterinnen für das höhere Mädchenschulwesen, die Lehrerinnenbildungsanstalt und die Volksschule angehören.

In Sachsen, wo die Vertreter der Lehrerschaft in der städtischen Schulverwaltung gewählt werden, haben die Lehrerinnen nur das aktive Wahlrecht.

In den übrigen Staaten existiert eine gesetzliche Vertretung der Lehrerin in der kommunalen Schulverwaltung bisher noch nicht.

Frauen als Vertreterinnen der Einwohnerschaft sind zugelassen:

In Baden (s. oben),

in Preußen ist durch die Ministerialinstruktion vom 26. Juni 1811 eine Anregung zur Beteiligung von Frauen an der kommunalen Schulverwaltung gegeben, und bei den Verhandlungen über das neue Volksschulgesetz ist seitens der Regierung ausdrücklich betont, daß die weitere Durchführung dieser Bestimmung wünschenswert sei. Auch an der Beaufsichtigung und Verwaltung städtischer Haushaltungsschulen sind Frauen schon mehrfach beteiligt.

In Meiningen ist seit 1907 eine Frau im Schulvorstand.

In Elsaß-Lothringen sind Frauen bisher nicht in den Ortsschulbehörden vertreten. Doch stellte bei der 2. Lesung des Etats im Landesausschuß der Landesausschußabgeordnete Georg Wolf in Straßburg fest, daß nach dem Wortlaut des elsässischen Gesetzes über die Ortsschulvorstände auch Frauen Mitglieder des Ortsschulvorstandes sein können. Es ist in diesem Gesetz immer nur von „Einwohnern" die Rede, während in den meisten übrigen Staaten die Mitgliederschaft in den Ortsschulvorständen an den Besitz des Gemeindewahlrechts geknüpft ist.

3. Wohnungsinspektion.

a) Ehrenamtliche.

Mannheim: Die Wohnungsinspektion gehört als Bestandteil der Ortsinspektion zur Zuständigkeit der staatlichen Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirksamt). Zum Zweck der Untersuchung wurde das Stadtgebiet in 12 Bezirke eingeteilt und für jeden Bezirk eine besondere Untersuchungskommission gebildet. Diese Kommission besteht aus dem zuständigen Beamten des Bezirksamts, Bezirksarzt und Bezirksrat, 1 oder 2 Mitgliedern des Stadtrats, dem Armenarzt, dem Armenbezirksvorsteher und dem Wohnungskontrolleur. Seit

1. Januar 1907 gehört jeder der 12 Kommissionen eine Frau an. Diese Frauen sind also amtliche Mitglieder einer Wohnungsuntersuchungskommission.

b) Besoldete.

Großherzogtum Hessen, Kreis Worms: Ende Juni 1908 beschloß der Kreistag des Kreises Worms einstimmig die Anstellung eines weiblichen Wohnungsinspektors. Die in England gemachten Erfahrungen mit weiblichen Wohnungsinspektoren und Gesundheitsbeamten gaben die Anregung zu dem Vorgehen des Wormser Kreistages, dessen Vorsitzender Geh. Reg. Rat Dr. Kayser sich in besonders dankenswerter Weise für die Anstellung einer Frau einsetzte. Frl. Dr. Else Conrad, bisher am statistischen Amt der Stadt München, ist für die Stellung gewonnen worden. Gehalt 2000 M. und 600 M. für Tagegelder und Reisekosten.

4. Städtische Trinkerfürsorge.

Bielefeld: 27 ehrenamtliche Helferinnen in der städtischen Trinkerfürsorge.

Hagen: 15 ehrenamtlich angestellte Frauen in der städtischen Trinkerfürsorge.

Oldenburg: Eine besoldete, von der Stadt angestellte Trinkerfürsorgerin (Gehalt 900 M.).

5. Polizeiassistentinnen.

Bielefeld: Eine von der Stadt angestellte Polizeiassistentin. Gehalt 1200 M. jährlich.

Dresden: Eine Polizeiassistentin (Staatsangestellte).

Frankfurt a. M.: Eine Beamtin der Zentrale für private Fürsorge von der Polizei angestellt für die Fürsorgearbeit an jugendlichen und weiblichen Inhaftierten. Gehalt 1200 M.

Hannover: Eine Polizeiassistentin. Gehalt 900 M.

Leipzig: Eine Polizeiassistentin.

München: Eine Polizeipflegerin.

Nürnberg: Eine Polizeiassistentin, Anfangsgehalt 1200 M.

Stuttgart: Eine Polizeiassistentin.

Die Beteiligung der Frauen an Armen-, Waisenpflege und Schulverwaltung.

Stadt	Armenpflege		Waisenpflege		Schule
	Ehrenamtlich	Besoldet	Ehrenamtlich	Besoldet	
Aachen		1 in der Kinderpflege ausgebildete A.	97 W. (Helferinnen)		
Allenstein	31 A.-Waisenpflegerinnen (Helferinnen)				
Altenburg			Frauen im Waisenrat, 47 W. (stimmber.)		
Altenessen	22. A.-Waisenpflegerinnen (Helferinnen)				1 Lehrerin in der Schuldeputation
Aschaffenburg			16 W. (Helferinnen)		
Aschersleben				1 Diakonissin f. W. und Haltekinder	
Augsburg			Frauen im Waisenrat 50 W. (stimmber.)		
Bamberg			46 W. (Helferinnen)		
Berlin	43 A.		570 W. (stimmber.)	11 W.-Helferinnen 36 Damen im Landespolizeibezirk	2 Lehrerinnen in der Schuldeputation
Bernburg	1 Diakonissin				
Biebrich	9 A. (stimmber.) 2 Frauen i. d. Armendirektion		14 W. (Helferinnen)		1 Lehrerin in der Schuldeputation

Bielefeld			50 W. (deutsch-ev. Frbd.)	1 W. (1500 M.)	1 Lehrerin in der Schuldeputation
Blankenburg a. H.		1 Stadtschwester			
Bochold	16 A.-Waisenpflegerinnen (stimmberechtigt)				
Bochum	116 A.-Waisenpflegerinnen (stimmber.)				2 Lehrerinnen in der Schuldeputation
Bonn	Zulassung v. Frauen als vollber. Mitgl. d. Armenrats beschlossen. 108 A.-Waisenpflegerinnen (stimmber.)			2 Pflegerinnen v. d. Polizeiverw. angestellt. (90 M. pro Monat)	3 Frauen i. d. Schulkommission. 2 Lehrerinnen in der Schuldeputation
Braunschweig			63 W. (Helferinnen)		
Bremen	2 Frauen in die Armendirektion. 40 A. (stimmber.)		36 W. (stimmber.)	2 besoldete W.	
Breslau	61 A.-Waisenpflegerinnen (stimmber.)			9 W. v. d. Polizei angestellt	1 Lehrerin in der Schuldeputation
Bromberg	36 A.-Waisenpflegerinnen (stimmber.)			2 W. (600 M. Gehalt)	
Bunzlau			14 W. (Helferinnen)		1 Lehrerin in der Schuldeputation
Cassel	27 A.-Waisenpflegerinnen (stimmber.) 1 Frau i. d. Armendirektion m. beratender Stimme			1 W. (100 M. pro Monat)	2 Frauen i. d. Stadt-Schulkommission

Stadt	Armenpflege		Waisenpflege		Schule
	Ehrenamtlich	Besoldet	Ehrenamtlich	Besoldet	
Celle			44 W. (stimmber.)		1 Lehrerin in der Schuldeputation
Charlottenburg	18 Armenpflegerin., 3 Frauen i. d. Armendirektion		148 W., 3 i. d. Deputation f. Waisenpflege, 8 i. d. Pflegestellen- u. Kleiderprüfungskommission	2 in dem Pflegestellenwesen, 2 für die Generalvormundschaft. 1200 u. 1500 M. Gehalt	1 Lehrerin in der Schuldeputation
Chemnitz				5 W.	
Coblenz	36 A.-Waisenpflegerinnen				1 Frau in der Schulkommission
Coburg			10 W. (Helferinnen)		
Colmar	58 Armenpflegerinnen (stimmber.)			1 W. (stimmber.)	
Cöln	33 Armenpflegerinnen (stimmber.)		301 W. (stimmber.)	6 W.	1 Lehrerin in der Schuldeputation
Cottbus			21 W. (Helferinnen)		
Danzig	164 A.-Waisenpflegerinnen (stimmber.) 3 Frauen i. d. Armendirektion. Frauen i. d. Armendeputation		Frauen i. Waisenrat	6 W.	
Darmstadt	17 A.-Waisenpflegerinnen (stimmber.)				

Dessau	3 Armenpflegerinnen		9 Bezirkswaisenrätinnen. (weibl. stimmber.) 9 Frauen im Waisenrat		
Dortmund	10 Armenpflegerinnen (stimmber.)		21 W. (Helferinnen)		
Dresden			150 W. (Helferinnen)	10 W.	
Düren	22 Armenpflegerinnen (stimmber.)				
Düsseldorf	28 Armenpflegerinnen (stimmber.)		74 W. (Helferinnen)	4 W. 900 M. Geh.	1 Lehrerin in der Schuldeputation. 1 Frau i. Kuratorium d. höh. Mädchensch. 7 Lehrerinnen f. Schuldeputation u. -kommission vorgesehen
Duisburg					
Eberswalde	26 A.-Waisenpflegerinnen (Helferinnen)				
Eisenach	2 Armenpflegerinnen (stimmber.)		3 W. (Helferinnen)		
Eisenberg i. Th.			1 Frau i. Waisenrat als Assistentin Frauen i. Waisenrat	1 W.	
Elberfeld	7 A.-Waisenpflegerinnen (stimmber.)				1 Lehrerin in der Schuldeputation
Elbing			28 W. (Helferinnen)		
Erfurt	18 A.-Waisenpflegerinnen (stimmber.)			Helferinnen i. d. v. Gemeinde-Waisenrat geleiteten Fürsorge	
Essen	68 Armenpflegerinnen (stimmber.)		3 Frauen im Waisenrat u. 80 W. (stimmber.)	2 St. 800 M. Geh.	1 Lehrerin i. d. Schuldeputation

Stadt	Armenpflege		Waisenpflege		Schule
	Ehrenamtlich	Besoldet	Ehrenamtlich	Besoldet	
Flensburg			78 W. (Helferinnen)		
Frankenthal			11 W. (Helferinnen)		
Frankfurt a. M.	2 Frauen im Armenamt, vollber. 75 A.-Waisenpflegerinnen (stimmber.)		6 W. (stimmber.)	6 Pflegerinnen (90—130 M. mtl.), 4 von der Polizei angestellt (75 M. mtl.)	1 Lehrerin i. d. Schuldeputation 6 Lehrerinnen in verschied. Kommissionen
Frankfurt a. O.	28 A.-Waisenpflegerinnen (Helferinnen)				1 Lehrerin i. d. Schuldeputation
Freiburg i. Br.				1 bezahlte Kontrolleurin	4 Frauen in 4 Kommissionen
Friedenau					1 Frau für das Kuratorium der höheren Schulen vorgesehen
Fürth			12 W. (Helferinnen)		
Gelsenkirchen	24 A.-Waisenpflegerinnen (stimmber.)				
Berg.-Gladbach	2 A.-Waisenpflegerinnen (stimmber.)				
München-Gladbach	41 A.-Waisenpflegerinnen (stimmber.)		Frauen im Waisenrat, 98 W. (stimmber.)		1 Lehrerin i. d. Schuldeputation
Gleiwitz	14 A.-Waisenpflegerinnen (Helferinnen)				
Glogau	44 A.-Waisenpflegerinnen (stimmber.)		4 Pflegerinnen für die Haltekinder		

Görlitz	50 A.-Waisenpflegerinnen (stimmber.)			1 Schwester.	
Göttingen	7 A.-Waisenpflegerinnen				
Gotha	16 A.-Waisenpflegerinnen (stimmber.)			1 Pflegerin	
Graudenz	98 A.-Waisenpflegerinnen (stimmber.)		1 Gemeindewaisenrat		
Greifswald	13 A.-Waisenpflegerinnen (Helferinnen)				
Grunewald bei Berlin					2 Frauen im Kuratorium der höheren Mädchenschule
Grünberg			26 W. (Helferinnen)		
Guben			10 W. (Helferinnen)		
Hagen i. W.			57 W. (stimmber.)	1 Gehilfin in der Säuglingspflege (Geh. 180 M.)	1 Lehrerin i. d. Schuldeputation
Halberstadt	7 A.-Waisenpflegerinnen (stimmber.)				
Halle a. S.	2 Frauen i. Arm.-Verwaltung			9 W. (Geh. 1000 M.)	
Hamburg	685 A.-Waisenpflegerinnen (Helferinnen), 5 Armenpflegerinnen (vollber.)			8 Kinderpflegerinnen (1000 M. jhrl.)	1 Leiterin des hauswirtschftl. Unterrichts i. d. Volksschule

Stadt	Armenpflege		Waisenpflege		Schule
	Ehrenamtlich	Besoldet	Ehrenamtlich	Besoldet	
Hamm i. W.			27 W. (Helferinnen)		
Hanau	63 A.-Waisenpflegerinnen (Helferinnen)			1 Kinderpflegerin (1200 M.)	
Hannover	37 Armenpflegerinnen (stimmber.)	2 Frauen (Gehalt 1200 u. 750 M.)	100 W. (Helferinnen)	1 Pflegerin d. Ev. Frauenb. (1200 M.) 5 Frauen f. Haltekinder v. d. Polizei angestellt	1 Lehrerin i. d. Schuldeputation
Harburg			67 W. (stimmber.)	1 W.	
Heidelberg				1 Pflegerin (900 M.)	
Heilbronn			100 W. (stimmber.)		
Heiligenkreuz					1 Frau in der Schulaufsichtsbehörde
Herford	36 A.-Waisenpflegerinnen (Helferinnen)				
Herne	32 Armenpflegerinnen (Helferinnen)				1 Lehrerin i. d. Schuldeputation
Hildburghausen					1 Frau in der Schulaufsichtsbehörde
Hildesheim			1 Frau i. Waisenrat	1 W.	2 Frauen i. Aufsichtsrat der städt. höh. Mädchenschule.
Hirschberg i. Schl.					1 Lehrerin i. d. Schuldeputation
Hof			37 W. (Helferinnen)		
Hohensalza			30 W. (Helferinnen)		
Holzminden	17 Armenpflegerinnen (stimmber.)				

Honnef	3 A.-Waisenpflegerinnen (stimmber.)			1 Lehrerin in der Schuldeputation
St. Johann	4 A.-Waisenpflegerinnen (stimmber., Schwestern)			
Iserlohn	11 A.-Waisenpflegerinnen (stimmber.)			
Itzehoe		16 W. (Helferinnen)		
Kalk			1 W. f. Haltekinder (Geh. 500 M.)	
Karlsruhe	175 A.-Waisenpflegerinnen (stimmber.)			1 Lehrerin i. d. Schulkommission. 1 Frau im Gewerbeschulrat
Kattowitz	95 A.-Waisenpflegerinnen (stimmber.)			1 Lehrerin in der Schuldeputation
Kiel		54 W. (Helferinnen)	8 besoldete W., (75 M. mtl.)	
Königsberg i. Pr.	61 Armenpflegerinnen	161 W.	4 besoldete v. d. Polizei (600—900 M. Gehalt)	1 Lehrerin in der Schuldeputation
Königshütte i. Schl.				1 Lehrerin in der Schuldeputation
Konstanz	3 Frauen i. d. Armenkommission			1 Frau i. Aufsichtsrat der höheren Mädchenschule
Kray				1 Lehrerin in der Schuldeputation
Krefeld				1 Lehrerin in der Schuldeputation
Kreuznach		4 W., 2 Frauen nur 1 Stimme		1 Direktorin in der Schuldeputation
Landeshut i. Schl.				1 Lehrerin in der Schuldeputation

Stadt	Armenpflege		Waisenpflege		Schule
	Ehrenamtlich	Besoldet	Ehrenamtlich	Besoldet	
Langensalza	24 A.-Waisenpflegerinnen (Helferinnen)				
Lauban	62 A.-Waisenpflegerinnen (stimmber.)				
Leipzig	2 Armenpflegerinnen (stimmber.)		9 W. (Helferinnen)	28 Aufsichtsdamen (500—1200 M. Gehalt), 4 Stellvertreterinnen	
Lennep	3 A.-Waisenpflegerinnen (stimmber.) 1 Frau i. d. Armendirektion				
Lichtenberg b. Berlin					1 Lehrerin in der Schuldeputation Heranziehung von Frauen m. beratender Stimme bei den Verhandlungen über die höhere Mädchenschule beschlossen
Liegnitz					
Lissa i. P.	20 A.-Waisenpflegerinnen (Helferinnen)				
Luckenwalde	16 A.-Waisenpflegerinnen (Helferinnen)				
Ludwigsburg	Armenpflegerinnen (stimmber.)				
Ludwigshafen		2 A.-Waisenpflegerinnen	27 W. (Helferinnen)		

Lüneburg	8 A.-Waisenpflegerinnen (Helferinnen)				
Magdeburg	78 A.-Waisenpflegerinnen (stimmber.)			5 W. (500—1200 M. Gehalt)	1 Frau im Kuratorium der höheren Mädchenschule
Mainz	37 A.-Waisenpflegerinnen (Helferinnen) Frauen i. d. Bekleidungsdeputation m. beratender Stimme				
Mannheim	2 Frauen in der Armenkommission, 83 A.-Waisenpflegerinnen (stimmber.)	2 A.-Waisenpflegerinnen (900—1200 M. Gehalt)			1 Lehrerin u. 2 Mütter i. d. städtischen Schulkommission
Marburg	Frauen i. d. Armendirektion (beratend), 6 A.-Waisenpflegerinnen (stimmber.)				1 Lehrerin in der Schuldeputation
Mayen					1 Lehrerin in der Schuldeputation
Meiningen					1 Frau im Schulvorstand
Memel	25 A.-Waisenpflegerinnen (stimmber.)				
Mettmann	2 A.-Waisenpflegerinnen (Helferinnen)				
Mühlheim a. d. R.			18 W. (Helferinnen)		1 Lehrerin in der Schuldeputation
Mühlheim a. Rh.			22 W. (Helferinnen)		

Stadt	Armenpflege		Waisenpflege		Schule
	Ehrenamtlich	Besoldet	Ehrenamtlich	Besoldet	
Mülhausen i. E.	104 A.-Waisenpflegerinnen (stimmber.)				
München			230 W. (Helferinnen)		Zuziehung technischer Lehrerinnen zu Kommissionen
Naumburg	25 A.-Waisenpflegerinnen (Helferinnen)				
Neumünster				1 W.	
Neuruppin	20 A.-Waisenpflegerinnen (Helferinnen)				
Neustadt a. H.			7 W. (Helferinnen)		
Neustrelitz			3 w. Waisenräte u. 3 Helferinnen		
Neuwied			14 W.		
Niederschönhausen	7 Armenpflegerinnen		5 W.		
Nürnberg			120 W.		
Oberhausen	20 A.-Waisenpflegerinnen (Helferinnen)				
Offenbach a. M.		1 Armenpflegerin (1200 M.)	40 W.		
Offenburg	7 A.-Waisenpflegerinnen (stimmber.)				2 Lehrerinnen und 1 Mutter in Kommissionen u. Deputation
Oldenburg	16 Armenpflegerinnen (Helferinnen)				2 Lehrerinnen z. Kommissionsberatung zugezogen

Oppeln			1 W. (840 M. Geh.)	
Osnabrück	20 Armenpflegerinnen (stimmber.)	15 W. (Helferinnen)		2 Lehrerinnen in der Schuldeputation
Paderborn				1 Lehrerin in der Schuldeputation
Pankow bei Berlin		7 W.		Wahl einer Frau in eine Kommission beantragt
Passau		16 W.		
Pforzheim	Armenpflegerinnen (Helferinnen)			
Pirmasens		10 W. (stimmber.)		
Posen		12 Waisenrätinnen (stimmber.)	3 Gemeindepflegerinnen	
		141 W. (Helferinnen)	4 W., 1 Tuberkulosefschwester	
Potsdam	19 Armenpflegerinnen (stimmber.)			
Rathenow				Schulvorsteherin in der Schuldeputation
Ratibor	1 Frau i. d. Armendirektion, 1 weibl. Bezirksvorsteher. 22 A.-Waisenpflegerinnen (stimmber.)	1 Frau im Waisenrat		1 Frau in der Schulkommission
Reckling-hausen		Waisenpflegerinnen (Helferinnen)		
Regensburg		30 W. (Helferinnen)		
Reichenbach	24 Armenpflegerinnen			
Reineckendorf	17 A.-Waisenpflegerinnen (Helferinnen)			
Remscheid	39 A.-Waisenpflegerinnen (Helferinnen)			1 Lehrerin in der Schuldeputation

Stadt	Armenpflege		Waisenpflege		Schule
	Ehrenamtlich	Besoldet	Ehrenamtlich	Besoldet	
Rheidt			2 Frauen i. Waisenrat mit beratender Stimme; 14 W. (Helferinnen)		
Rixdorf b. Berlin	1 Armenpflegerin		21 W.		
Rostock			30 W. (Helferinnen)		
Rummelsburg				1 W. (1600 M. Geh.)	
Saarbrücken	2 A.-Waisenpflegerinnen (stimmber.)	1 freie Schwester 1200 M. Geh. pensionsber.			
Schmargendorf b. Berlin	A.-Waisenpflegerinnen (Helferinnen)				
Schöneberg b. Berlin	8 A.-Waisenpflegerinnen, (erstere stimmber)., 1 weibl. Mitglied f. Armendirektion vorgesehen				1 Lehrerin in der Schuldeputation
Schweinfurt			15 W. (Helferinnen)		
Schwerin	6 Armenpflegerinnen (stimmber.)		7 W. (Helferinnen)		
Siegen	40 A.-Waisenpflegerinnen (Helferinnen)				
Soest	4 A.-Waisenpflegerinnen (stimmber.)				
Solingen	12 A.-Waisenpflegerinnen (stimmber.)				
Spandau	21 A.-Waisenpflegerinnen (stimmber.)				

Stade	7 A.-Waisenpflegerinnen (Helferinnen)				
Steglitz	4 A. (stimmber.)			1 W. (1200 M. Geh.)	
Stettin		11 Diakonissen, Organe d. A.-Direktion		2 Aufsichtsdamen (Polizei)	1 Lehrerin in der Schuldeputation
Stolp	2 Frauen in der A.-Direktion, 36 A.-Waisenpflegerinnen (stimmber.)		15 Frauen im Waisenrat		
Stralsund	20 Armenpflegerinnen (stimmber.)		51 W. (stimmber.)		
Straßburg i. E.	283 Armenpflegerinnen (stimmber.)		163 W. (Helferinnen)	3 Waisen-Inspektorinnen	
Stuttgart		1 Armenpflegerin 4 M. Tagegeld	197 W. (Helferinnen)	1 W.	3 Lehrerinnen in der Schuldeputation
Thorn	33 A.-Waisenpflegerinnen (Helferinnen)				
Tilsit	Armenpflegerinnen (Helferinnen)		32 W. (Helferinnen)		3 Frauen in der Schuldeputation
Trier	50 A.-Waisenpflegerinnen (stimmber.)				1 Lehrerin in der Schuldeputation
Ulm	25 A.-Waisenpflegerinnen (stimmber.)				
Velten in der Mark					1 Lehrerin in der Schuldeputation
Viersen	2 Frauen (Helferinnen)				
Waldenburg in Schlesien			3 W. (stimmber.)		
Wanne	6 A.-Waisenpflegerinnen (stimmber.)				

Stadt	Armenpflege		Waisenpflege		Schule
	Ehrenamtlich	Besoldet	Ehrenamtlich	Besoldet	
Wattenscheid	5 Frauen in der Deputation für das städtische Versorgungshaus		6 W. (Helferinnen)		
Weimar		2 Krankenschwestern v. d. Stadt angestellt			
Weißensee b. Berlin				1 Aufsichtsdame für die Haltekinder	
Wiesbaden	37 A.-Waisenpflegerinnen (stimmber.)			1 Tuberkuloseschw.	1 Handarb. Lehrerin i. d. Schuldeputation
Wismar			5 W. (Helferinnen)		
Witten	33 A.-Waisenpflegerinnen (Helferinnen)				1 Lehrerin in der Deputation für die Volksschule
Worms			14 W. (stimmber.)		
Würzburg			38 W. (Helferinnen)		
Zeitz	1 Gemeindediakonissin in der Armendirektion, 8 A.-Waisenpflegerinnen (Helferinnen)				

Frauenvereine und Gemeindeschwestern werden als Hilfsorgane zur kommunalen Armenpflege herangezogen in folgenden Städten: Annaberg, Apolda, Aschersleben, Barmen, Blankenburg, Breslau, Buer, Colberg, Cöslin, Crefeld, Crimmitschau, Eilenburg, Elberfeld, Erlangen, Forst, Fulda, Gera, Glauchau, Göttingen, Gumbinnen, Hadersleben, Hameln, Havelberg, Heidelberg, Homburg, Husum, Jena, Insterburg, Kaiserslautern, Kempten, Konstanz, Landeshut i. Schl., Landsberg, Lauenburg, Liegnitz, Lübeck, Meißen, Merseburg, Minden, Mühlhausen i. Th., Ohligs, Osterode a. H., Plauen, Ratzeburg, Reichenbach i. V., Rendsburg, Riesa, Rinteln, Rudolstadt, Schleswig, Sonneberg, [illegible] Stargard, Stadtfurt, Stendal, Stettin, Tübingen, Wald, Wilhelmshafen, Wittenberg, Zwickau.

III. Die Rechte der Frauen in der gesetzlichen Berufsvertretung.

Von Dr. Gertrud Bäumer.

Der Aufbau des modernen wirtschaftlichen Lebens und der Zusammenhang zwischen wirtschaftlichen und politischen Machtinteressen hat es mit sich gebracht, daß die soziale Gesetzgebung gewissen Ständen und Berufen für ihre Interessenvertretung gesetzliche Formen gegeben hat. Solche gesetzliche Interessenvertretungen stammen teils aus älterer Zeit, wie die Handelskammern, oder hängen doch wenigstens mit älteren Institutionen zusammen, wie die Handwerkskammern, teils sind sie für neuaufstrebende Berufsschichten neu geschaffen worden, wie Gewerbegerichte, Arbeitskammern usw. So verschieden die Aufgaben dieser Körperschaften sind, so ist ihnen allen doch das eine gemeinsam, daß hier eine obligatorische, auf dem Wahlrecht der Berufsangehörigen beruhende Institution geschaffen ist, durch welche die Interessen bestimmter Berufsschichten wahrgenommen werden sollen.

Die wesentlichen unter diesen aus der Berufszugehörigkeit erwachsenden gesetzlichen Vertretungen sind die folgenden: Handelskammern, Landwirtschaftskammern, Handwerkskammern, ferner Krankenkassenverwaltungen, Versicherungsanstalten, Gewerbegerichte, Kaufmannsgerichte, Arbeiterkammern.

In bezug auf die Stellung der Frau nun zeigt sich zwischen der ersten und zweiten Gruppe insofern ein bemerkenswerter Unterschied, als nur bei dieser zweiten Gruppe die Frage der Beteiligung der Frauen prinzipiell erörtert und gelöst worden ist, während bei den ersten mehr Gewohnheitsrechte und Willkür geherrscht haben.

1. Die Handelskammern sind durch Landesgesetzgebung geregelte Vertretungen vor allem der Großkaufmannschaft, die durchweg durch Wahl der beteiligten Firmen zustande kommen. Da nun das Wahlrecht an die Firma geknüpft ist, war es naturgemäß nicht angängig, weibliche Geschäftsinhaber vom aktiven Wahlrecht überhaupt auszuschließen und damit eine zufällig in weiblichem Besitz befindliche Firma für die Interessenvertretung

wegfallen zu lassen. Die Verfassungen der bundesstaatlichen Handelskammern sind aber mit der einzigen Ausnahme von Hessen darin übereinstimmend, daß sie den Frauen die Ausübung des Wahlrechtes nur durch Vertreter gestatten. Nach § 5 des preußischen Gesetzes über die Handelskammern vom 19. August 1897 wählen Frauen und Personen, die unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehen, durch einen im Handelsregister eingetragenen Prokuristen oder, falls sie einen solchen nicht haben, durch einen besonders bestellten männlichen Bevollmächtigten. Eine Ausnahme macht das hessische Handelskammergesetz vom 22. August 1902, das den Frauen zwar das Recht zugesteht, durch Vertreter zu wählen, sie aber ebensowenig von der direkten Ausübung ihres aktiven Wahlrechtes wie von dem passiven Wahlrecht ausschließt.

2. Die Handwerkskammern beruhen ihrer Grundlage nach auf Reichsgesetzgebung, d. h. auf dem Gesetz betreffend Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897. Durch dieses Gesetz wird das Wahlrecht für die Handwerkskammern der organisierten Handwerkerschaft übertragen, d. h. den Innungen, Zwangsinnungen, Gewerbevereinen und gleichwertigen Berufsorganisationen. Die landesgesetzlichen Ausführungsbestimmungen übertragen dieses Wahlrecht teils den Vorständen (Preußen), teils der Generalversammlung dieser Körperschaften (Baden). Im ersten Falle ist von einem Frauenwahlrechte überhaupt nicht die Rede; denn da überhaupt nur eine beschränkte Zahl von Frauen in den Innungen organisiert ist, kommt es wohl kaum vor, daß Frauen Vorstandsämter bekleiden. Wieweit in dem zweiten Fall, der Wahl der Handwerkskammern durch sämtliche Mitglieder der Innungen, die Frauen am Wahlrecht beteiligt sind, ließ sich nicht feststellen. Das passive Wahlrecht für die Handwerkskammern besitzen ausschließlich Männer, da es wie bei den Gewerbegerichten an die Wählbarkeit zum Schöffen gebunden ist. Obgleich an dieser Stelle nur von den Verhältnissen in Deutschland die Rede sein soll, sei doch auf die andersartige österreichische Gesetzgebung hingewiesen. In dem durchgeführten Zwangsinnungssystem der österreichischen Gewerbegesetzgebung wird kein Unterschied des Geschlechtes gemacht; ebenso gut wie die Frauen ausdrücklich zu allen Lehrlings-, Gesellen- und

Meisterprüfungen zugelassen sind, ist ihnen das aktive und passive Wahlrecht in den Innungen zugestanden.

3. Die Landwirtschaftskammern sind eine ursprünglich preußische Einrichtung, die später von einigen anderen Bundesstaaten übernommen ist. In Preußen besitzen die Frauen für die Landwirtschaftskammern ein indirektes aktives Wahlrecht. Die Landwirtschaftskammern werden nämlich von den Kreistagen gewählt; für die Kreistage dürfen Frauen, wenn sie zum Wahlverband der Großgrundbesitzer oder als kleinere Grundbesitzerinnen und Gewerbetreibende zum Wahlverband der Landgemeinden gehören, durch Vertreter wählen. Sie sind aber ihrerseits nicht wählbar.

4. Die Krankenkassen. Bei den Verhandlungen über das Krankenkassengesetz im Jahre 1883 ist die Frage der Beteiligung der Frauen an der beruflichen Interessenvertretung zum ersten Male prinzipiell erörtert worden. Den Frauen ist nach lebhaften Verhandlungen das passive und aktive Wahlrecht innerhalb der Selbstverwaltung der Krankenkassen zugestanden.

5. Die Gewerbegerichte. Es ist bisher nicht gelungen, das Wahlrecht der Frauen für die Gewerbegerichte durchzusetzen. Der Hauptgrund, der immer wieder gegen ihre Beteiligung an den Gewerbegerichten geltend gemacht wird, ist die Befürchtung, durch die Verleihung eines politischen Rechtes an die Frauen einen Präzedenzfall zu schaffen, der späterhin als Stützpunkt für weitergehende Forderungen benutzt werden könnte. Auch als im Jahre 1899 und 1901 die Frage der Gewerbegerichte wieder von dem Reichstag erörtert wurde, hat man an dem Ausschluß der Frauen festgehalten. Die deutsche Gesetzgebung stellt sich damit in Gegensatz zu den Bestimmungen, die in allen andern Ländern für die gleichen Institutionen gelten. In Österreich und Frankreich besitzen die Frauen das aktive, in Italien und in jüngster Zeit auch in Belgien das aktive und passive Wahlrecht für die Gewerbegerichte.

6. Die Kaufmannsgerichte. Die gleiche Erwägung, die für den Ausschluß der Frauen von den Gewerbegerichten geltend gemacht wurde, führte bei der Neueinrichtung von Kaufmannsgerichten im Jahre 1904 zu demselben Resultat. Trotzdem die Kaufmannsgerichte wie die Gewerbegerichte auf dem Prinzip

gleicher Vertretung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern bestehen, und trotzdem durch den Ausschluß der Frauen bei der großen Zahl weiblicher kaufmännischer Angestellter dieses Prinzip einfach durchbrochen wird, hat man sich nicht entschließen können, dieses als politisch qualifizierte Recht auf die Frauen auszudehnen.

7. Die Arbeitskammern. Das Arbeitskammergesetz, das im Jahre 1908 von der Reichsregierung eingebracht wurde, hat seine endgültige Formulierung durch den Reichstag noch nicht bekommen. Der Einwand, daß die Frauen nicht wohl zu einem richterlichen Amt zugelassen werden könnten, konnte für die Arbeitskammern nicht geltend gemacht werden; außerdem besitzen in allen vorbildlichen Institutionen des Auslandes: in den belgischen, holländischen, französischen Arbeitskammern die Frauen das Wahlrecht. Deshalb hat auch der deutsche Entwurf zum Arbeitskammergesetz in Übereinstimmung mit den Meinungen sämtlicher Sachverständiger die Wahlberechtigung der Frauen vorgesehen. Allerdings war diese im ursprünglichen Entwurf derartig verklausuliert, daß das Frauenwahlrecht praktisch kaum in Anwendung kommen konnte. In der Gestalt jedoch, die der Gesetzentwurf durch die Kommission erfahren hat, bestimmt Abs. 2, daß zur Teilnahme an den Wahlen Deutsche beiderlei Geschlechts berechtigt sind, die über 25 Jahre alt und im Bezirke der Kammer tätig sind und denjenigen Gewerbezweigen als Arbeitgeber oder Arbeitnehmer angehören, für welche die Arbeitskammern errichtet sind. Die Wählbarkeit der Frauen wird durch den Satz gesichert, daß alle diejenigen Wahlberechtigten, welche über 30 Jahre alt sind, auch wählbar sein sollen. So werden also die Arbeitskammern, falls der Reichstag die Kommissionsbeschlüsse annimmt, neben den Krankenkassenverwaltungen die einzigen beruflichen Interessenvertretungen in Deutschland sein, welche die Frauen den Männern ganz gleichstellen.

IV. Die Stellung der politischen Parteien zur Frauenfrage.

Von Dr. Gertrud Bäumer.

Von den politischen Parteien haben die konservative sowie die freikonservative weder in ihrem Programm noch in ihren

Wahlaufrufen für den deutschen Reichstag und für die preußischen Abgeordnetenwahlen von 1908 der Frauenfrage mit irgendeinem Worte gedacht. Ebensowenig tut das die sogenannte Reformpartei (Antisemiten), der Bund der Landwirte und die deutsche Mittelstandsvereinigung. Es sind also nur die von hier aus gerechnet links stehenden Parteien und das Zentrum in diesem Zusammenhang in Betracht zu ziehen.

Die nationalliberale Partei.

Die „Ziele und Bestrebungen der nationalliberalen Partei", die im Januar 1907 herausgegeben sind, gedenken der Frauenfrage nur unter dem Abschnitt F „Arbeiterstand im besonderen." In diesem Abschnitt wird neben der reichsgesetzlichen Witwen- und Waisenversicherung für die Arbeiterkreise und die Kreise der Privatangestellten der Ausschluß der Frauen und Kinder von aller Nachtarbeit sowie Maßnahmen gegen die Ausbeutung der weiblichen und jugendlichen Arbeitskraft durch die Hausindustrie gefordert. Die Partei hat sich also damals nicht einmal für den Zehnstundentag der Fabrikarbeiterinnen eingesetzt. Sie tritt unter diesem Abschnitt auch für die Heranziehung weiblicher Fabrikinspektoren ein. Im Wahlaufruf vom 26. April 1908, der auf dem preußischen Vertretertag in Magdeburg festgestellt ist, erklärt sich die Partei ferner für Neuregelung des Mädchenschulwesens, „das bisher auf unzureichender Grundlage beruhe und große und besonders strebsame Teile des Volkes der notwendigen Förderung entbehren lasse."

In den mehr propagandistischen und aufklärenden als programmatischen Kundgebungen der nationalliberalen Partei wird der Frauenfrage in etwas weitgehenderem Maße gedacht. Das politische Handbuch für nationalliberale Wähler enthält einen Abschnitt „Frauenbewegung und Frauenrechte." Hier wird die Meinung der Partei über die familienrechtliche Stellung der Frau zum Ausdruck gebracht und über das Frauenstimmrecht berichtet, daß es von Sozialdemokraten und einigen linksliberalen Männern vertreten würde und einmal im englischen Parlament eine Zufallsmehrheit bekommen hätte. Aber der Ton dieses Berichtes zeigt ebenso wie der Mangel jeder positiven Äußerung dazu, daß die

nationalliberale Partei das Frauenstimmrecht als mindestens zunächst undiskutabel ansieht.

Die freisinnige Volkspartei

hat in dem Eisenacher Programm (1894) der Frauenfrage im Abschnitt 3 gedacht. Dieser Abschnitt lautet: „Die Wohlfahrt der Familie ist die Voraussetzung des Gedeihens eines jeden Gemeinwesens; die öffentliche Gesundheitspflege ist zu fördern und insbesondere die Beseitigung der Mißstände in den Wohnungsverhältnissen anzustreben. Das Erwerbsgebiet für das weibliche Geschlecht soll erweitert werden, jedoch ohne Beeinträchtigung des wichtigsten Berufes der Frau als Hausfrau und Mutter." Eine auf dem Berliner Parteitag 1907 angenommene Resolution betreffend die Mittelstandspolitik gedenkt der Frauen überhaupt nicht, trotzdem gerade in diesem Zusammenhang der Programmpunkt „Erweiterung der weiblichen Erwerbstätigkeit" wohl eine praktische Anwendung hätte finden können. Auf demselben Parteitage ist eine Resolution betreffend Arbeiterfragen angenommen, in der die Partei für die Arbeiterschutzgesetzgebung „insbesondere zur Abwehr gesundheitsschädlicher Anforderungen an die Arbeitskraft von weiblichen Personen" eintritt, ferner für den zehnstündigen Arbeitstag für Fabrikarbeiterinnen und für Witwen- und Waisenversicherung. Dagegen wird in der Resolution betreffend die Schulpolitik der Mädchenschule nicht gedacht. Das wird allerdings einigermaßen ausgeglichen durch den Wahlaufruf für die preußischen Landtagswahlen von 1908, den die freisinnige Volkspartei in Verbindung mit der freisinnigen Vereinigung und der deutschen Volkspartei herausgegeben hat. In diesem Aufruf heißt es: „Das höhere Mädchenschulwesen muß entsprechend den Anforderungen der Gegenwart umgestaltet, die Mädchenbildung vertieft und ausgedehnt, das Volksschulwesen verbessert und ausgebaut werden."

Das sogenannte Frankfurter Mindestprogramm, das diesem Wahlaufruf in gewissem Sinne zugrunde liegt, weil es als Unterlage für die fraktionelle Einigung von süddeutscher Volkspartei, freisinniger Volkspartei und freisinniger Vereinigung gelten sollte,

enthält mit Bezug auf die Frauenfrage die folgende Forderung: „Erweiterung der Rechte der Frauen, insbesondere Gleichstellung mit den Männern für das Gebiet der gesamten sozialen Gesetzgebung und Mitwirkung der Frauen in der Kommunalverwaltung." Dieser Satz ist dahin zu verstehen, daß die Rechte beruflicher Interessenvertretung, z. B. in Arbeiterkammern, Gewerbegerichten usw., für Männer und Frauen die gleichen sein sollen, während aus der Fassung allerdings ausdrücklich hervorgeht, daß man nicht an das Gemeindewahlrecht für die Frauen denkt, sondern wohl nur an ihre Beteiligung in Armenpflege, Waisenpflege, Schulverwaltung usw.

Die deutsche Volkspartei

gedenkt ebenso wie die Mehrzahl der politischen Parteien der Frauen lediglich im Zusammenhang der sozialen Gesetzgebung, und zwar nur mit der Forderung weiterer Einschränkung der Frauenarbeit und Vermehrung der Gewerbeinspektoren unter Zuziehung von Hilfskräften aus den Kreisen der Arbeiter und Arbeiterinnen.

Die freisinnige Vereinigung

hat auf ihrem Frankfurter Delegiertentag 1907 einen bedeutenden Schritt über die im Mindestprogramm erhobenen Forderungen zur Frauenfrage hinaus getan, indem sie die folgende Resolution faßte:

„Der Liberalismus erblickt in der Emporentwicklung der Persönlichkeit das Wohl der Nation und seine eigene nationale Aufgabe. Es ist für ihn selbstverständlich, daß in diese Emporentwicklung auch die deutsche Frau hineinzuziehen ist. Er sieht seine Aufgabe in der Frauenfrage darin, der Frau die Wege sowohl in die nationale Bildung wie in das Berufsleben und das öffentliche Leben der Nation zu ebnen, sie als eheliche und uneheliche Mutter zu schützen und ihre Rechtsstellung zu sichern.

Von dieser Voraussetzung aus fordern wir

1. Reform der Schulbildung, die das heranwachsende Mädchen zur Erfüllung seiner häuslichen, beruflichen und öffentlichen Pflichten befähigt,

2. die grundsätzliche Heranziehung von Frauen zu allen kommunalen Veranstaltungen: Schulverwaltung, Armenrat, Waisenrat, sowie zur Fabrik- und Wohnungsinspektion usw.

3. die unterschiedlose und zu völlig gleichen Bedingungen erfolgende Heranziehung der Frauen mit den Männern zu sämtlichen wirtschaft-

lichen Interessenvertretungen (Krankenkassen, Gewerbegerichte, Arbeiterkammern, Gewerbekammern usw.),

4. den ungehinderten Zutritt der Frauen zu allen Berufsarten unter Voraussetzung gleicher Vorbildung und Entlohnung,

5. die grundsätzliche Anerkennung der politischen Gleichberechtigung der Frauen insbesondere in bezug auf das aktive und passive Wahlrecht in Reich, Staat und Gemeinde."

Allerdings ist dies lediglich eine Resolution, deren Bedeutung für praktische Aktionen noch verhältnismäßig gering ist.

Ebenso wie die freisinnige Vereinigung sind eine Anzahl von

bundesstaatlichen Sondervertretungen des Liberalismus

über die im Parteiprogramm enthaltenen Forderungen hinsichtlich der Frauen hinausgegangen. Das sogenannte bayrische Blockprogramm, aufgestellt von den vereinigten Liberalen und Demokraten, denen sich die Nationalsozialen angeschlossen haben, beschränkte sich freilich auf die Forderung der mittlerweile gewährten politischen Organisationsfreiheit der Frauen und außerdem ihrer gesetzlichen Mitwirkung bei der kommunalen Armenpflege. Doch haben die badischen Nationalsozialen sich schon im Jahre 1906 für das politische und kommunale Wahlrecht der Frauen ausgesprochen und sich verpflichtet, für das letztere auch in der praktischen Politik einzutreten.

Im Programm der badischen Nationalsozialen heißt es:

Die Nationalsozialen sind unbedingte Gegner aller autoritären Willkür und Gebundenheit, die unser politisches und soziales Leben noch immer aufweist zum Schaden der Entwicklung eines gesunden Nationalsinns und eines kräftigen Selbstvertrauens. Sie sind Gegner dieser Willkür in der politischen Behandlung der Geschlechter und verlangen daher die staatsbürgerliche Gleichstellung der Frau mit dem Manne auf dem Gebiet des kommunalen und des staatlichen Wahlrechts.

Die badischen Nationalsozialen verlangen in den auf derselben Versammlung angenommenen Ergänzungen ihres Programms Heranziehung der Frauen zur Kommunalverwaltung, obligatorischen Fortbildungsunterricht für beide Geschlechter, gemeinsamen Unterricht der Geschlechter im höheren Schulwesen, weibliche Wohnungs- und Sanitätsinspektion und Wöchnerinnenschutz in der Arbeiterschutzgesetzgebung.

Ebenso weit gehen die Forderungen der

demokratischen Vereinigung,

die sich nach dem Parteitag der freisinnigen Vereinigung von 1907 von dieser ablöste, „weil sie die Politik der freisinnigen Fraktionsgemeinschaft und besonders deren weitere Anteilnahme an der Bülowschen Blockpolitik für unverträglich mit der energischen Geltendmachung demokratischer Grundsätze hielt." Sie erstrebt ihrem Programm zufolge „Verwirklichung der Rechtsgleichheit für alle Klassen, Konfessionen, Nationalitäten, Parteien und beide Geschlechter.

Der Nationalverein,

eine Organisation, die für den Liberalismus etwa die Aufgaben erfüllen soll, die der Volksverein für das katholische Deutschland für das Zentrum erfüllt, hat sich im Jahre 1907 auf einem „gesamtliberalen Kongreß in München" gleichfalls in einer Resolution für das Frauenstimmrecht ausgesprochen und ebenso wie die badischen Nationalsozialen, die freisinnige Vereinigung und die demokratische Vereinigung Frauen in den Vorstand gewählt.

Das Zentrum

gedenkt der Frauenfrage weder in seinem „politischen A. B. C. Buch" (1900 erschienen) noch in seinen Wahlaufrufen für die preußischen Landtagswahlen 1908 und für die letzten Reichstagswahlen. Ihr Interesse für die Frauenfrage betätigt die Fraktion vor allem in der Richtung des Arbeiterinnenschutzes, in dessen Förderung, soweit diese der Erhaltung der Familie dient, sie die radikalsten Forderungen stellt. Bei der Beratung der Gewerbenovelle im Jahre 1908 ist die Fraktion für einen ausgedehnteren Wöchnerinnenschutz, größere Arbeitseinschränkungen für verheiratete Arbeiterinnen und energischere Verbote der Mitgabe von Arbeit nach Hause eingetreten, als die Regierungsanlage vorsah und als der Reichstag angenommen hat. Zu der Frage der öffentlichen Rechte der Frauen hat die Partei als solche nicht Stellung genommen. Einzelne Abgeordnete sind im bayrischen Landtag für die Gewährung des Landtagswahlrechts an die Frauen eingetreten. Auch auf den Katholiken-

tagen hat sich gezeigt, daß eine prinzipielle Ablehnung der politischen Gleichberechtigung der Frauen vom Zentrum in Zukunft nicht zu erwarten ist, wenn auch von einer Zustimmung vorläufig nicht die Rede ist. Bedeutsam ist der Konflikt über die Frauenrechte auf dem letzten Katholikentag 1908 in Düsseldorf. Ein Antrag auf volle Mitgliedschaft der Frauen bei den Katholikentagen, den das Zentralkomitee selbst stellte, wurde vom Plenum abgelehnt. Es scheint aber, als ob dieser Beschluß noch keine endgültige Bedeutung haben wird.

Die sozialdemokratische Partei

ist die erste, die die volle Gleichberechtigung der Frauen programmatisch vertreten hat. Das Erfurter Programm (1891) fordert die politische Gleichberechtigung der Frauen in folgendem Passus:

„Die sozialdemokratische Partei Deutschlands kämpft also nicht für neue Klassenprivilegien und Vorrechte, sondern für die Abschaffung der Klassenherrschaft und der Klassen selbst und für gleiche Rechte und gleiche Pflichten aller ohne Unterschied des Geschlechts und der Abstammung. Von diesen Anschauungen ausgehend, bekämpft sie in der heutigen Gesellschaft nicht bloß die Ausbeutung und Unterdrückung der Lohnarbeiter, sondern jede Art der Ausbeutung und Unterdrückung, richte sie sich gegen eine Klasse, eine Partei, ein Geschlecht oder eine Rasse.

Ausgehend von diesen Grundsätzen fordert die sozialdemokratische Partei Deutschlands zunächst:

1. Allgemeines, gleiches, direktes Wahl- und Stimmrecht mit geheimer Stimmabgabe aller über 20 Jahre alten Reichsangehörigen ohne Unterschied des Geschlechts.

— — — — — — — — — — — — — — — — — — — —

5. Abschaffung aller Gesetze, welche die Frau in öffentlicher und privatrechtlicher Beziehung gegenüber dem Manne benachteiligen."

Diesem Grundsatz getreu hat die Partei wiederholt — zum erstenmal im Jahre 1895 —, und bis jetzt als die einzige, Anträge auf Gewährung des Reichstagswahlrechts für die Frauen eingebracht. Auch der Wahlaufruf für die preußischen Landtagswahlen von 1908 fordert „das allgemeine, gleiche, direkte und geheime Wahlrecht für alle über 20 Jahre alten Staatsbürger ohne Unterschied des Geschlechts". Die preußische Sozialdemokratie

ist damit den Direktiven gefolgt, die der Stuttgarter Internationale sozialistische Kongreß (1907) mit folgender Resolution gegeben hatte.

„Der Internationale Sozialistenkongreß begrüßt mit größter Freude, daß zum ersten Male eine internationale sozialistische Frauenkonferenz in Stuttgart zusammengetreten ist, und erklärt sich mit den von ihr aufgestellten Forderungen solidarisch. Die sozialistischen Parteien aller Länder sind verpflichtet, für die Einführung des allgemeinen Frauenwahlrechts energisch zu kämpfen. Daher sind insbesondere auch ihre Kämpfe für Demokratisierung des Wahlrechtes zu den gesetzgebenden und verwaltenden Körperschaften in Staat und Gemeinde zugunsten des Proletariats als Kämpfe für das Frauenwahlrecht zu führen, das energisch zu fordern und in der Agitation wie im Parlament mit Nachdruck zu vertreten ist. In Ländern, wo die Demokratisierung des Männerwahlrechts bereits weit vorgeschritten oder vollständig erreicht ist, haben die sozialistischen Parteien den Kampf für die Einführung des allgemeinen Frauenwahlrechts aufzunehmen und in Verbindung mit ihm selbstverständlich alle die Forderungen zu verfechten, die wir im Interesse vollen Bürgerrechts für das männliche Proletariat etwa noch zu erheben haben. Pflicht der sozialistischen Frauenbewegung in allen Ländern ist es, sich an allen Kämpfen, welche die sozialistischen Parteien für die Demokratisierung des Wahlrechts führen, mit höchster Kraftentfaltung zu beteiligen, aber auch mit der nämlichen Energie dafür zu wirken, daß in diesen Kämpfen die Forderung des allgemeinen Frauenwahlrechts nach ihrer grundsätzlichen Wichtigkeit und praktischen Tragweite ernstlich verfochten wird. Der Internationale Kongreß erkennt an, daß es nicht angebracht ist, für jedes Land die genaue Zeit anzugeben, wo ein Wahlrechtskampf anzufangen sei, erklärt jedoch, daß, wenn ein Kampf für das Wahlrecht geführt wird, er nur nach den sozialistischen Prinzipien geführt werden soll, also mit der Forderung des allgemeinen Wahlrechts für Frauen und Männer."

Nicht ganz in Übereinstimmung mit diesen Direktiven stehen eine Reihe von sozialistischen Kommunalprogrammen, insofern sie das Gemeindewahlrecht für die Frau nicht ausdrücklich fordern. Z. B. enthält weder das Brandenburgische Programm von 1898 noch das Münchener von 1902 diese Forderung, während sie mit Bezug auf andre Gebiete, z. B. den obligatorischen Fortbildungsunterricht und die Armenpflege, der Frauen ausdrücklich gedenken.

* * *

Von den deutschen politischen Parteien haben die nationalliberale, jungliberale sowie alle linksliberalen und die sozialdemokratische

weibliche Mitglieder mit gleichen Rechten, seit durch das Reichsvereinsgesetz am 15. Mai 1908 die Möglichkeit dazu gegeben worden ist. In der sozialdemokratischen Partei bestehen die sogenannten „Frauenbildungsvereine", die ein Notbehelf parteipolitischer Organisation der Frauen vor Erlaß des Vereinsgesetzes waren, nur noch da fort, wo die besonderen Bedingungen der Agitation unter den Frauen das erfordern. In verschiedenen Parteien gehören Frauen dem Zentralvorstand, in denselben und anderen den Vorständen der Ortsvereine an.

Literatur: Dr. Elisabeth Altmann-Gottheiner, Die politischen Parteiprogramme in Deutschland und ihre Stellung zur Frauenfrage. (Die Frau, August 1907.) Siehe außerdem die Literatur auf S. 84.

Merkbuch der Frauenbewegung

Herausgegeben vom Bunde Deutscher Frauenvereine
Zusammengestellt und bearbeitet von **Marie Wegner**

[IV u. 152 S.] gr. 8. 1908. Kart. M. 2.40.

Inhalt: Einleitung. Internationaler Frauenbund. Bund Deutscher Frauenvereine. Verbände des Bundes Deutscher Frauenvereine. Einzelvereine des Bundes Deutscher Frauenvereine. Frauenorganisationen, die dem Bunde Deutscher Frauenvereine nicht angeschlossen sind. Auskunftsstellen. Frauenklubs. Frauen-Zeitschriften. Gymnasiale Anstalten für Mädchen. Frauenstudium an deutschen Universitäten und Hochschulen. Obligatorische Fortbildungsschulen. Frauen in den Schulbehörden. Armen- und Waisenpflege. Ortsregister. Namenregister.

Das Buch bringt zum erstenmal eine Zusammenstellung aller deutschen Frauenvereine, die dafür eintreten, daß der Frau das gleiche Recht zuteil wird wie dem Mann. In der Einleitung ist der Internationale Frauenweltbund mit seinen 23 Nationalverbänden angeführt, ausführlicher ist der Bund deutscher Frauenvereine behandelt mit seinen Verbänden und Vereinen. Jeder Verein ist mit einem kurzen Tätigkeitsbericht und der Adresse seiner Vorsitzenden aufgeführt. Der zweite Teil erwähnt kurz die auf konfessioneller Grundlage arbeitenden Frauenvereine und Arbeiterinnenorganisationen. Den Schluß bildet eine Zusammenstellung der Orte und Arbeitsgebiete, in denen die Frauen bereits Beachtenswertes erreicht haben. Das Buch gibt nicht nur eine Fülle von Adressen, die jede in der Frauenbewegung stehende Frau braucht, es erleichtert auch den Überblick über die bisher von der Frauenbewegung geleistete Arbeit.

Katechismus der Frauenbewegung

Von Dr. Karl Wollf

Gekrönte Preisschrift herausgegeben vom Verein Frauenbildung—Frauenstudium.

[VIII u. 84 S.] 8. 1905. Kart. M. 1.—

„... Die Schrift enthält in knappster Form eine Fülle orientierenden Materials, alles klar und präzis in Frage und Antwort geordnet, ein treffliches Propagandamittel. Anregend, aufklärend wirkt es, und vielleicht wird es gerade dadurch, daß ein Mann es geschrieben hat, in Männerkreisen besondere Wirkung tun. Wir wissen dem Verfasser Dank, daß er uns durch diese Schrift zeigt, wie verständnisvoll er auch als Mann unseren Frauenbewegungsvereinen gegenübersteht, daß er zeigt, wie er unser Streben mit voller Sympathie begleitet." (Neue Bahnen.)

Ziel und Grenzen der Frauentätigkeit

nach evangelischen Grundsätzen

Referat u. Korreferat gehalten a. d. 34. Kongreß f. innere Mission zu Essen a. d. Ruhr am 25. Sept. 1907 von

Prof. Dr. J. Wychgram und **Paula Müller**
Schulrat in Lübeck — Vors. d. Deutsch-evang. Frauenbundes

[24 S.] gr. 8. 1908. Geh. M. —.50.

Die vorliegende Erörterung der „Frauenfrage" vom evangelischen Standpunkt aus kann allen denen empfohlen werden, die vielleicht gerade von dieser Lebensauffassung aus bisher keine rechte Stellung zu der so bedeutsamen Frage haben gewinnen können. Sie zeigt, daß eine Betätigung der Frau in der ihrem Wesen entsprechenden Weise nicht der evangelischen Auffassung, die nicht ein Verdorren und Verkümmern der von Gott in jeden Menschen gelegten Fähigkeiten will, widerstreitet, ihr vielmehr entspricht, und daß es andererseits Aufgabe der evangelischen Frau sein muß, für das sittliche, geistige und leibliche Wohl ihrer Schwestern einzutreten, andererseits die Frauenbewegung im Geiste klarer evangelischer Grundsätze zu beeinflussen.

Die deutschen Parteiprogramme

Von Felix Salomon

Heft I: Von 1844—1871. [VIII u. 112 S.] 8. 1907. Steif geh. M. 1.40.
Heft II: Von 1871—1900. [VI u. 136 S.] 8. 1907. Steif geh. M. 1.60.

„Als politischer Niederschlag der heute miteinander ringenden Weltanschauungen bilden diese Kundgebungen den Hintergrund der innerpolitischen Kämpfe der jüngsten Vergangenheit. Sie lehren uns, daß die politischen Meinungen auf tieferen Grundanschauungen basiert sind, und können so, wie der Herausgeber im Vorwort sagt, 'zu sachlicher Würdigung politischer Gegner anleiten ... den Blick für die Bedingtheit, die Mannigfaltigkeit, die in der Natur der Dinge liegende Gegensätzlichkeit der politischen Bedürfnisse und Interessen in unserem Vaterlande schärfen ... politische Voreingenommenheit und Unduldsamkeit bekämpfen durch Anleitung zu politischer Bildung'." (Die Gegenwart.)

Verlag von B. G. Teubner in Leipzig und Berlin

Soziale Frauenbildung

Von Alice Salomon

[IV u. 96 S.] 8. 1908. Kart. M. 1.20.

„... Hier kommt das vorliegende Buch zur rechten Zeit. Es öffnet den Frauen die Augen für das reiche Feld sozialer Hilfsarbeit, das sich ihnen im Familienkreise wie außerhalb des Hauses erschließt, einer Hilfsarbeit, für die man persönliche Opfer bringen muß, an Kranken, Armen, Gefallenen, Verlassenen, die ihrem Leben einen ernsten Inhalt gibt, wo ihnen die Betätigung der weiblichen Instinkte im Familienkreise versagt bleibt." (Sonntagsblatt der New Yorker Zeitung.

„Das Buch wirkt erfrischend, anregend, auch da, wo es Widerspruch herausfordert. Ein warmer Impuls beflügelt, ein maßvoller Geist zügelt das Wort. Und wenn wir die allzu optimistische Auffassung von der Wirkung des sozialen Wissens auf das Wollen und Handeln nicht teilen können, so geben wir uns doch gern der Gewißheit hin, daß ein Gutes durch die soziale Unterweisung ganz sicher erreicht werden kann." (Soziale Kultur.)

Vorträge und Aufsätze zum Mädchenschulwesen

Von J. Wychgram

[VI u. 298 S.] gr. 8. 1907. Geh. M. 3.20, in Leinwand geb. M. 4.—

„In den Kreisen, die im Dienste der weiblichen Bildungsanstalten stehen, sind die einzelnen Abhandlungen liebe Bekannte. Aber man liest sie auch zum zweitenmal und noch öfter mit Genuß schon wegen der anmutenden edlen Form der sprachlichen Darstellung. Noch packender wirkt die gemütvolle Auffassung der einschlägigen Verhältnisse und die maßvolle und sachliche Beurteilung der in den Fachkreisen zum Teil erbittert umstrittenen Fragen. Vollen Erfolg wird das Buch aber erst haben, wenn sein Inhalt bei den Behörden, bei den Pflegern der städtischen Schulen und besonders bei den Vätern und Müttern allgemein bekannt wird und eine weitgehende Beherzigung findet. Wer sich eine Meinung bilden und dabei auch die Erfahrungen der bisherigen Schulpraxis nach Gebühr berücksichtigen will, darf die Wychgramschen Aufsätze nicht mehr unberücksichtigt lassen." (Kölnische Zeitung.)

Fragen der Frauenbildung

Aufsätze und Vorträge von Dr. Wilhelm Lüngen

[VI u. 108 S.] gr. 8. 1904. Geh. M. 2.—

„In sechs Aufsätzen behandelt der Verfasser in ebenso sachkundiger und umsichtiger Weise wie warmer Gesinnung die Frage der Mädchenbildung, welche in Deutschland, auf ihrem jetzigen Tiefstand belassen, zum Krebsschaden unseres Volkes zu werden droht. Infolge der Massenhaftigkeit des Stoffes, der daraus entspringenden Oberflächlichkeit und Unwissenheit, infolge des Vordrängens fremder Sprachen, der Auslandsgeschichte, -literatur, -geographie usw. geht das Verständnis für heimische Werte und damit der bedingungslose Maßstab verloren, der die Voraussetzung sicheren Urteilens ist. Lüngens Vorschläge für Besserung der Verhältnisse gipfeln in tüchtigerer Lehrerbildung, in Beschränkung des Stoffes, Betonung des deutschen Elementes, organischer Angliederung der höheren Mädchenschulen an die Volksschulen, Selbstbetätigung der Schülerinnen innerhalb der einzelnen Unterrichtsfächer, Eröffnung aller Bildungswege für die Frau, die sie ihrer Individualität entsprechend beschreiten mag. Hier liegt der Kernpunkt der Frauenfrage: Heranbildung von Frauen und Müttern entsprechend den Forderungen unserer Zeit." (Beilage zur Allgemeinen Zeitung.)

Grundfragen der Schulorganisation

Eine Sammlung von Reden, Aufsätzen und Organisationsbeispielen

Von G. Kerschensteiner

[VII u. 296 S.] gr. 8. 1907. Geh. M. 3.20, in Leinwand geb. M. 4.—

„Wir haben es hier mit einem Manne zu tun, von dem später einmal die Geschichte der Pädagogik und des deutschen Schulwesens als von einer hochemporragenden Gestalt sprechen wird. Durch das ganze Buch weht der frische Hauch des Fortschritts zu einem edlen Ziele wirklich staatsbürgerlicher Bildung, der frische Hauch nicht nur der Begeisterung, sondern auch der lebensvollen Tatkraft, die sich an hohe Ziele wagt. Wir kündigen diese literarische Erscheinung mit dem größten Nachdrucke an und mit der Bitte an alle unsere Leser, daß sie im Interesse der nationalen Wohlfahrt für die größtmögliche Verbreitung einer so außerordentlichen Erscheinung, besonders, wenn es ihnen möglich ist, in den Schulverwaltungskreisen, sorgen wollen." (Frauenbildung.)

Verlag von B. G. Teubner in Leipzig und Berlin

Aus Natur und Geisteswelt

Sammlung wissenschaftlich-gemeinverständlicher Darstellungen aus allen Gebieten des Wissens. Jeder Band ist in sich abgeschlossen u. einzeln käuflich.

In erschöpfender und allgemein-verständlicher Behandlung werden in abgeschlossenen Bänden auf wissenschaftlicher Grundlage ruhende Darstellungen wichtiger Gebiete in planvoller Beschränkung aus allen Zweigen des Wissens geboten, die von allgemeinem Interesse sind und dauernden Nutzen gewähren.

Jeder Band geh. M. 1.—, in Leinwand geb. M. 1.25

Erschienen sind 260 Bände aus den verschiedensten Gebieten, u. a.:

Die moderne Frauenbewegung. Ein geschichtlicher Überblick. Von Dr. Kaethe Schirmacher in Paris. Bd. 67.

Gibt einen Überblick über die Haupttatsachen der modernen Frauenbewegung in allen Ländern und schildert eingehend die Bestrebungen der modernen Frau auf dem Gebiet der Bildung, der Arbeit, der Sittlichkeit, der Soziologie und Politik.

„Das Buch faßt die Hauptlinien und Haupttatsachen der modernen Frauenbewegung zusammen und stellt aus allen Ländern ein Material zusammen, das bisher überall zerstreut und schwer zugänglich war. Die sachliche Darstellung wird vielfach wirksam unterstützt durch wertvolle statistische Zusammenstellungen, zur Belebung tragen viele eingestreute charakteristische Anekdoten bei. Das Buch füllt wirklich eine Lücke in unserer modernen Frauenliteratur aus. Erfreulich ist das sichere Urteil und die gründliche Beherrschung des Materials." (Schule und Haus.)

Die Frauenarbeit, ein Problem des Kapitalismus. Von Privatdozent Dr. Robert Wilbrandt in Berlin. Bd. 106.

Das Thema wird als eine der brennendsten Fragen behandelt, die uns durch den Kapitalismus aufgegeben worden sind, und behandelt von dem Verhältnis von Beruf und Mutterschaft aus, als dem zentralen Problem der ganzen Frage, die Ursachen der niedrigen Bezahlung der weiblichen Arbeit, die daraus entstehenden Schwierigkeiten in der Konkurrenz der Frauen mit den Männern, den Gegensatz von Arbeiterinnenschutz und Befreiung der weiblichen Arbeit.

„Doch sein Verdienst liegt gerade eben in dieser engen Eingliederung des Frauenproblems in das Problem des Kapitalismus als Ganzes, und das Buch wird in den mehr rechts stehenden Gruppen der Frauenbewegung, die nicht zu einer allzu isolierten Behandlungsart neigen, gute Führerdienste tun." (Kritische Blätter für die gesamten Sozialwissenschaften.)

Jugend-Fürsorge. Von Direktor Dr. Johannes Petersen in Hamburg. 2 Bände. Bd. 161 u. 162.

Band I: Die öffentliche Fürsorge für die hilfsbedürftige Jugend.
Band II: Die öffentliche Fürsorge für die sittlich gefährdete und die gewerblich tätige Jugend.

Erörtert alle das Fürsorgewesen betreffenden Fragen, deckt die ihm anhaftenden Mängel auf, zeigt zugleich aber auch die Mittel und Wege zu ihrer Beseitigung. Besonders eingehend werden behandelt in dem 1. Bändchen das Vormundschaftsrecht, die Säuglingssterblichkeit, die Fürsorge für uneheliche Kinder, die Gemeindewaisenpflege, die Vor- und Nachteile der Anstalts- und Familienpflege, in dem 2. Bändchen die gewerbliche Ausnutzung der Kinder und der Kinderschutz im Gewerbe, die Kriminalität der Jugend und die Zwangserziehung, die Fürsorge für die schulentlassene Jugend.

Ausführlicher illustrierter Katalog umsonst und postfrei vom Verlag.

Aus Natur und Geisteswelt

Jeder Band geheftet M. 1.—, in Leinwand geb. M. 1.25.

Der Säugling, seine Ernährung und seine Pflege. Von Kinderarzt Dr. Walter Kaupe in Bonn. Mit 17 Textabbildungen. Bd. 154.

Will der jungen Mutter oder Pflegerin in allen Fragen, mit denen sie sich im Interesse des kleinen Erdenbürgers beschäftigen müssen, den nötigen Rat erteilen. Außer der allgemeinen geistigen und körperlichen Pflege des Kindchens wird besonders die natürliche und künstliche Ernährung behandelt und für alle diese Fälle zugleich praktische Anleitung gegeben.

Gesundheitslehre für Frauen. In acht Vorträgen. Von Frauenarzt Dr. Roland Sticher in Breslau. Mit 13 Abb. Bd. 171.

Eine Gesundheitslehre für Frauen, die über die Anlage des weiblichen Organismus und seine Pflege unterrichtet, zeigt, wie diese bereits im Kindesalter beginnen muß, welche Bedeutung die allgemeine körperliche und geistige Hygiene insbesondere in der Zeit der Entwicklung hat, um sich dann eingehend mit dem Beruf der Frau als Gattin und Mutter zu beschäftigen.

„Wenn es die Aufgabe populär-wissenschaftlicher Abhandlungen ist, das Wesentliche und allgemein Interessierende herauszugreifen und in klarer, dem Verständnis des gebildeten Laien angepaßter Form darzustellen, so ist dem Verfasser eine gute Lösung gelungen. Seine Schrift zeichnet sich durch fesselnden, lebendigen Vortrag und geschickte Anordnung des Stoffes aus, der den Lebensgang des Weibes von der Wiege bis zur Bahre umfaßt." (Berliner klinische Wochenschrift.)

Deutsches Frauenleben im Wandel der Jahrhunderte. Von Direktor Dr. Eduard Otto in Offenbach. 2. Aufl. Mit 25 Abbildungen. Bd. 45.

Gibt ein Bild des deutschen Frauenlebens von der Urzeit bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts, von Denken und Fühlen, Stellung und Wirksamkeit der deutschen Frau, wie sie sich im Wandel der Jahrhunderte darstellen.

„Hat man's gelesen, das köstliche Büchlein, so wundert man sich, daß in so wenig so viel Platz hat. Das macht die innere Fülle, die eines umfänglichen Bandes würdig wäre, der frische Sinn fürs Lebendige, der jeden der acht Aufsätze des Bändchens mit ungewöhnlichem Geschick zum reichen Zeit- und Kulturbild auszuweiten vermochte. Der Kern dieses Erfolges liegt in dem Verfahren des Autors, aus jeder der von ihm ins Auge gefaßten Epochen eine typische Persönlichkeit zu erwählen und sie in ihrer Intimität liebevoll herauszuarbeiten." (St. Galler Blätter.)

Die Jurisprudenz im häuslichen Leben. Für Familie und Haushalt dargestellt von Rechtsanwalt Paul Bienengräber. 2 Bde. (Bd. 219 u. 220.)

Band I: Die Familie. Band II: Der Haushalt.

Behandelt in anregender, durch zahlreiche, dem täglichen Leben entnommene Beispiele belebter Darstellung alle in Familie und Haushalt vorkommenden Rechtsfragen und Rechtsfälle, so Rechtsfähigkeit der Ehegatten und der Kinder, Annahme an Kindesstatt und Erbrecht, ferner die für Rechtsgeschäfte geltenden allgemeinen Grundsätze sowie insbesondere Besitz und Eigentum, Kauf und Darlehen, Werk- und Dienstvertrag und namentlich auch die Rechtsverhältnisse der Dienstboten.

Die Miete nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Ein Handbüchlein für Juristen, Mieter und Vermieter. Von Rechtsanwalt Dr. Max Strauß in Worms. Bd. 194.

Gibt in der Absicht, Mieter und Vermieter über ihr gegenseitiges Verhältnis aufzuklären und so zur Vermeidung vieler oft nur aus der Unkenntnis der gesetzlichen Bestimmungen entspringenden Mietprozesse beizutragen, eine gemeinverständliche Darstellung des Mietrechts, die durch Aufnahme der einschlägigen umfangreichen Literatur sowie der Entscheidungen der höchsten Gerichtshöfe auch dem praktischen Juristen als Handbuch zu dienen vermag.

Ausführlicher illustrierter Katalog umsonst und postfrei vom Verlag.